



V 6458 E

31 a

# STATISTISCHE MONATSHEFTE

SCHLESWIG - HOLSTEIN

27. Jahrgang · Heft 5

Mai 1975

Aufsätze:                   Geldwertsicherung mit statistischen Bezugsgrößen  
Beilage:                    Erweiterte Kreiszahlen

Statistisches Amt für Hamburg  
und Schleswig-Holstein  
Bibliothek  
Standort Kiel

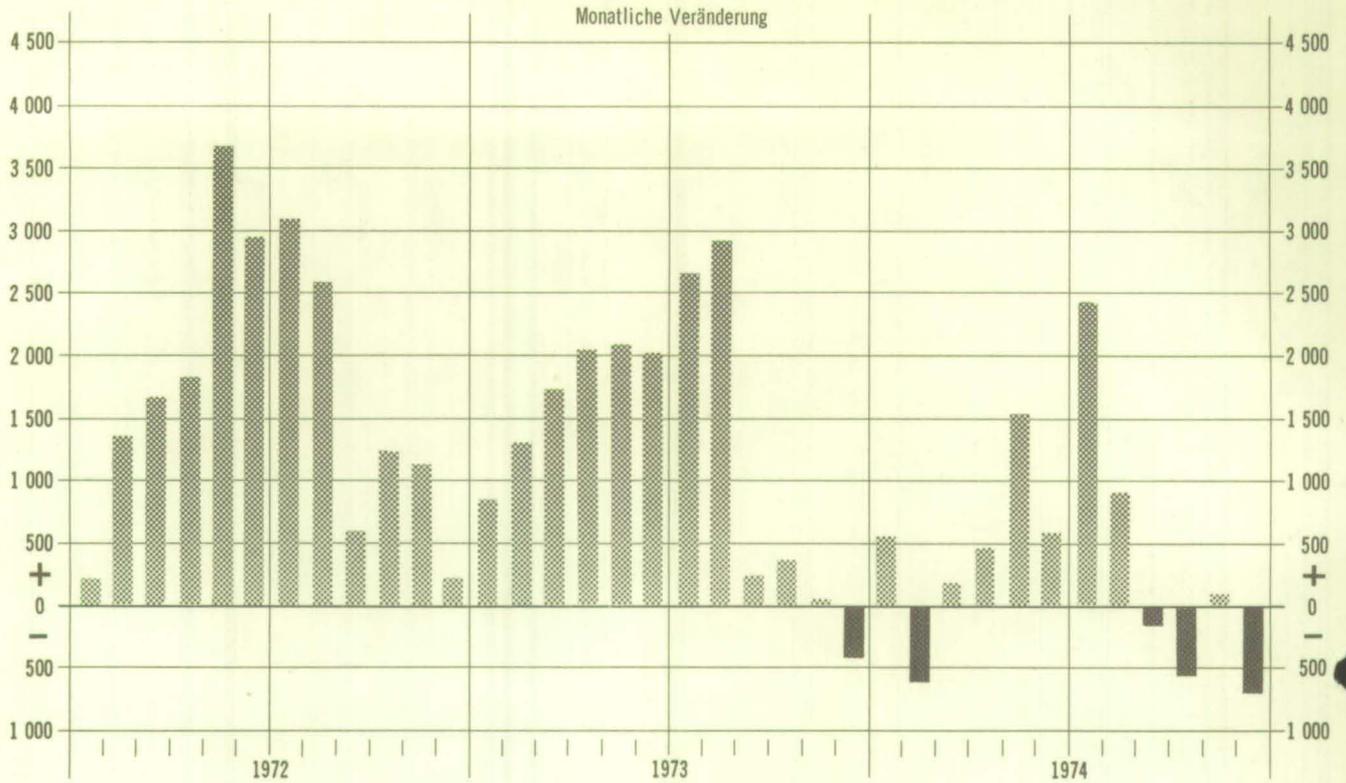
## BEITRÄGE ZUM BRUTTOINLANDSPRODUKT



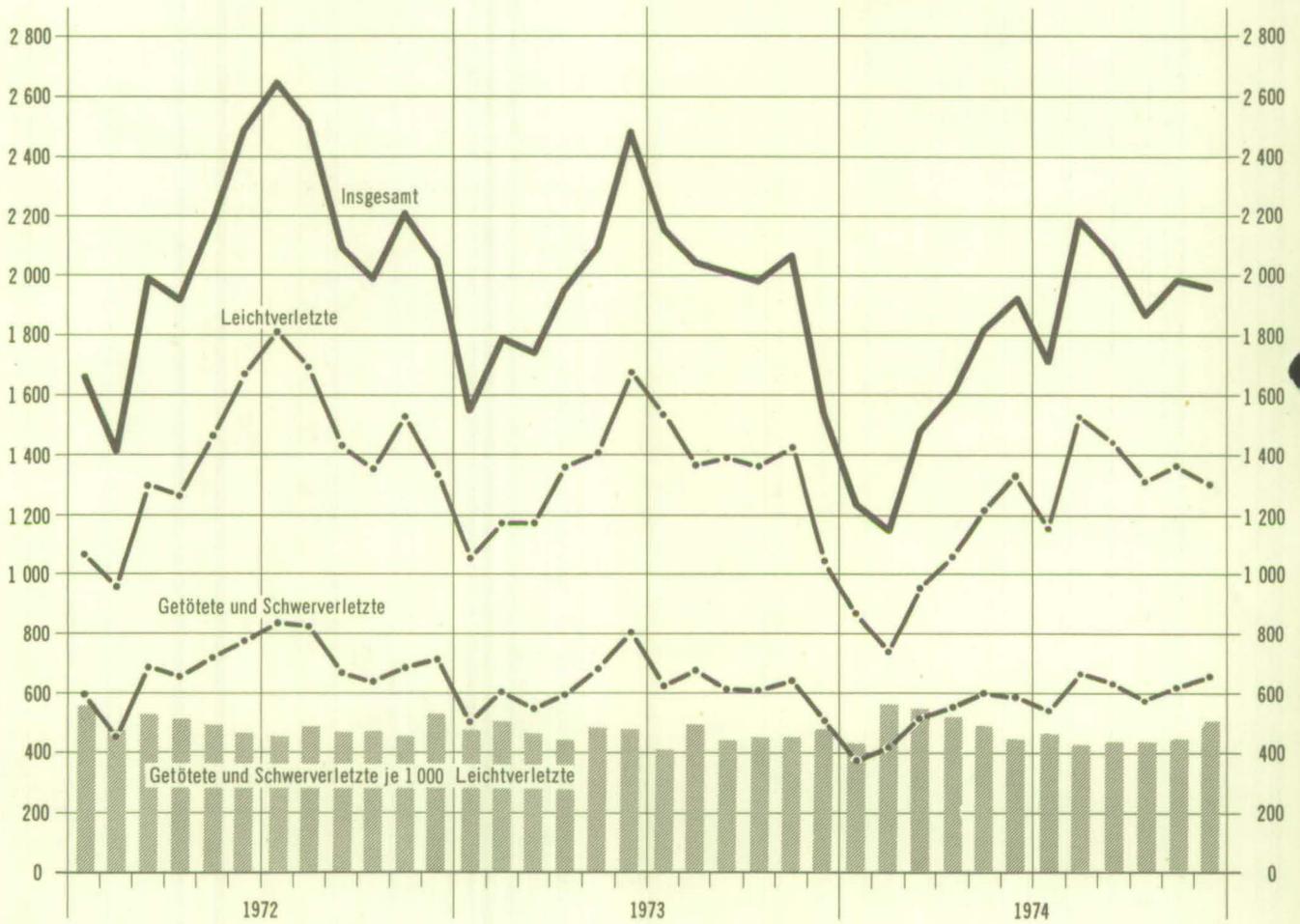
Herausgegeben vom

STATISTISCHEN LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN

# BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG



# VERUNGLÜCKTE IM STRASSENVERKEHR



INHALT 5/75

	Seite
Aufsätze	
Geldwertsicherung mit statistischen Bezugsgrößen . . . . .	97
Tabellenteil mit erweiterten Kreiszahlen . . . . .	Beilage
Wirtschaftskurven A (allgemein) . . . . .	3. Umschlagseite

Neu erschienen:

Statistisches Jahrbuch Schleswig-Holstein 1974

264 Seiten, Preis 22,— DM

Beachten Sie bitte die Inhaltsübersichten  
auf den übrigen Seiten dieser Einlage!

# Inhalt der bisher erschienenen Hefte des laufenden Jahrgangs

	Heft/Seite
<b>Gebiet und Bevölkerung</b>	
Eheschließungen und -lösungen . . . . .	4/75
Mehrlingsgeburten . . . . .	3/50
<b>Bildung und Kultur</b>	
Altersstruktur der Studenten . . . . .	1/2
Ausländische Studenten . . . . .	3/53
<b>Land- und Forstwirtschaft, Fischerei</b>	
90 Jahre Raiffeisen . . . . .	2/27
<b>Industrie und Handwerk, Energiewirtschaft</b>	
Industrie-Investitionen 1973 . . . . .	1/11
Verarbeitende Industrie 1974 . . . . .	1/8
<b>Bauwirtschaft, Gebäude und Wohnungen</b>	
Baugewerbe am Wendepunkt? . . . . .	2/32
Die nächste Wohnungszählung . . . . .	1/16
Investitionen im Baugewerbe . . . . .	1/13
<b>Handel und Gastgewerbe</b>	
Umsatzentwicklung im Gastgewerbe . . . . .	2/46
Zur Statistik im Einzelhandel . . . . .	4/83
<b>Öffentliche Sozialleistungen</b>	
Krankenversicherung . . . . .	3/71
<b>Öffentliche Finanzen</b>	
Körperschaftsteuer 1971 . . . . .	2/39
<b>Löhne und Gehälter</b>	
Struktur Löhne und Gehälter . . . . .	3/57
<b>Völkswirtschaftliche Gesamtrechnungen</b>	
Sozialprodukt (Teil 1) . . . . .	4/87



# STATISTISCHE MONATSHEFTE

SCHLESWIG - HOLSTEIN

27. Jahrgang · Heft 5

Mai 1975

## Geldwertsicherung mit statistischen Bezugsgrößen

### INHALT

	Seite
<b>I. Wertsicherung</b>	
1. Anwendungsbereich von Wertsicherungsvereinbarungen	98
2. Begriff und Problematik der Wertsicherung	98
3. Arten der Wertsicherung	99
a) Genehmigungspflichtige Wertsicherungsklauseln	99
b) Genehmigungsfreie Leistungsvorbehalte	99
c) Spannungsklauseln, Preisvorbehalte u. a. m.	99
4. Bezugsgrößen (Wertmesser) in Wertsicherungsvereinbarungen	100
a) Die Bezugsgrößen	100
b) Eignung statistischer Indikatoren als Bezugsgröße	100
5. Einschränkung der Verwendung von Wertsicherungsklauseln durch das Währungsgesetz	105
a) Einschränkungen des Anwendungsbereichs	105
b) Einschränkungen hinsichtlich der Bezugsgrößen	106
6. Genehmigungen und Negativatteste der Deutschen Bundesbank	107
<b>II. Hilfen beim Umgang mit statistischen Bezugsgrößen</b>	
1. Veröffentlichungen der statistischen Ämter	108
2. Auskunftserteilung durch die statistischen Ämter	109
3. Rechnen mit statistischen Bezugsgrößen, insbesondere mit dem Preisindex für die Lebenshaltung	109
a) Indexbestimmung (Haushaltstyp, Bundes- oder Landesindex, Monats- oder Jahresdurchschnitte)	109
b) Basisjahr, Warenkorb, Indexumstellung	111
c) Berechnung der Anpassungsstufen und -fälligkeiten	112
d) Berechnung der Geldschuld Anpassung	114
4. Beispiele für Wertsicherungsklauseln, Leistungsvorbehalte und Spannungsklauseln	117
<b>III. Anhang</b>	
1. Grundsätze der Deutschen Bundesbank bei der Entscheidung über Genehmigungsanträge nach § 3 des Währungsgesetzes	120
2. Preisindizes für Neubau von Wohngebäuden u. a. 1958 bis 1974	122
3. Preisindizes für die Lebenshaltung 1948 bis 1974	123

# I. Wertsicherung

## 1. Anwendungsbereich von Wertsicherungsvereinbarungen

Die Wertsicherungsvereinbarungen, von denen hier die Rede sein soll, dienen zur Sicherung der binnenwirtschaftlichen Kaufkraft von Geldschulden im Rahmen individueller Verträge des bürgerlichen oder Handelsrechts. Sie sind nicht auf den Bereich wirtschaftender Betriebe beschränkt, sondern können im täglichen Leben jedes einzelnen Bedeutung erlangen.

Die wichtigsten Anwendungsgebiete für Wertsicherungsvereinbarungen sind Verträge, die sich auf den Erwerb oder die Nutzung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Betrieben und Geschäften beziehen. Es handelt sich also um Kauf-, Miet- und Pachtverträge. Die Kaufverträge tragen häufig zusätzlich und ausdrücklich Versorgungscharakter, in dem sie dem Veräußerer und Gläubiger den Lebensunterhalt in Gestalt einer Rente garantieren sollen. In diesen Zusammenhang gehören auch die Hofübergabe- und Gutsüberlassungsverträge mit ihren Altenteils- und Leibrenten.

Meist werden nicht einmalige Geldschulden (z. B. der ganze Kaufpreis) wertgesichert, sondern wiederkehrende Zahlungsverpflichtungen, z. B. Kaufpreisraten, Miet- und Pachtschulden. Auch Gehalts- und Pensionsvereinbarungen in Dienst- und Werkverträgen können wertgesichert werden. In der Regel sind Erbbauverträge wegen der Langfristigkeit der Zinszahlungen mit einer Wertsicherungsklausel versehen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Raten regelmäßig oder unregelmäßig wiederkehren und ob die einzelnen Raten in der Höhe Unterschiede, d. h. in bestimmten Jahren Schwerpunkte, aufweisen.

Ferner können Gesellschaftsverträge eine Wertsicherungsvereinbarung erforderlich machen, z. B. bei Beteiligung an offenen Handelsgesellschaften (OHG), Kommanditgesellschaften (KG) und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts sowie bei Einlagen stiller Gesellschafter; auch Abfindungs- und Auseinandersetzungsforderungen in Erbengemeinschaften können wertgesichert werden.

Schließlich gibt es eine Reihe von Verträgen eigener Art, in denen Wertsicherungsklauseln auftreten können, z. B. dort, wo es um die quotenmäßige Beteiligung am Gewinn oder Umsatz geht. Erwähnt seien auch die Versicherungsverträge und die sogenannten Wartungsverträge.

Nach der Inflation der Jahre 1922/23/24, als der Wunsch nach Geldwertsicherung besonders

stark war, waren Wertsicherungsklauseln auch für das Gebiet der Hypotheken- und Grundschulden zugelassen und gebräuchlich.

Im Bereich unseres Geld- und Kapitalverkehrs, insbesondere bei Wertpapieren, kommen Wertsicherungsklauseln nicht vor, während z. B. in Frankreich Rentenpapiere in Gestalt sogenannter Indexanleihen nicht unbekannt sind.

## 2. Begriff und Problematik der Wertsicherung

Wertsicherungsvereinbarungen, die Geldschulden im Inland bei binnenwirtschaftlichem Kaufkraftschwund wertbeständig machen, sollen ein gewolltes vertragliches Gleichgewicht erhalten, indem sie den Gläubiger gegen eine von den Parteien unabhängige Währungsentwicklung schützen. Ihnen wohnt grundsätzlich keine Absicht inne, die gegen die guten Sitten verstößt. Im Gegenteil, die Forderung nach Wertsicherung wird um so verständlicher, je steiler sich die Preiskurve aufwärts entwickelt und die Kaufkraft der Währung schwindet.

Eine Schranke ist der Verwendung von Wertsicherungsvereinbarungen jedoch dort gesetzt, wo das Allgemeinwohl durch sie gefährdet wird. Wenn die Klauseln das wirtschaftliche Erscheinungsbild zu beherrschen beginnen und durch ihr allzu häufiges Vorkommen die Währung im In- und Ausland verdächtig machen, wirken sie inflationsfördernd. Zumindest verleiten sie zur Sorglosigkeit und lähmen den rechtzeitigen und nachhaltigen Kampf gegen die Inflation.

In diesem Falle werden sich Gesetzgeber und Währungshüter stets veranlaßt sehen, anstelle der Kaufkraft dem Nennwert des Geldes Geltung zu verschaffen und Wertsicherungsklauseln für unwirksam und unzulässig zu erklären, wie das 1947 durch das sogenannte Mark = Mark-Gesetz der Militärregierung geschehen ist. Auch als zu Beginn des zweiten Weltkrieges die Feingoldklauseln (1 RM = 1/2790 kg Feingold) auf nahezu jeder Rechnung standen, hat der Staat durch Verordnung vom 16. 11. 1940 eingegriffen und einen festen Goldpreis für verbindlich erklärt. Gerade zu Zeiten höchster Wertgefährdung kann also der Wertsicherungsmechanismus versagen.

### 3. Arten der Wertsicherung

#### a) Genehmigungspflichtige Wertsicherungsklauseln

Dem auf Geldwerterhaltung bedachten Gläubiger stehen mehrere Arten von Wertsicherungsvereinbarungen zu Gebote, in jedem Falle muß aber eine Bezugsgröße (Vergleichsgröße, Wertmesser, Wertmaßstab) gewählt werden, an der die Geldwertveränderung gemessen werden soll. Das können der Kurs einer anderen Währung, Preis oder Menge des Feingoldes oder Preis oder Menge anderer Güter und Leistungen sein. Wenn die Vertragsparteien ausmachen, daß die Entwicklung der Bezugsgröße die Höhe des gesicherten Geldbetrages zwangsläufig bestimmen soll, haben wir es mit einer Wertsicherungsklausel im engeren Sinne oder einer "echten" Wertsicherungsklausel zu tun. In diesem Falle löst eine Veränderung des Wertmessers zwingend eine Änderung der Geldschuld aus.

Um das Überhandnehmen solcher Wertsicherungsklauseln, die die Währungsstabilität gefährden könnten, zu verhindern, ist ihr Gebrauch der Bestimmung des § 3 Satz 2 des Währungsgesetzes (WährG) vom 20. Juni 1948 unterworfen. Das heißt, der Gesetzgeber hat die Zulässigkeit und Gültigkeit solcher Klauseln von einer Genehmigung abhängig gemacht. § 3 WährG lautet: "Geldschulden dürfen nur mit Genehmigung der für die Erteilung von Devisengenehmigungen zuständigen Stelle in einer anderen Währung als in Deutscher Mark eingegangen werden. Das gleiche gilt für Geldschulden, deren Betrag in Deutscher Mark durch den Kurs einer solchen anderen Währung oder durch den Preis oder eine Menge von Feingold oder von anderen Gütern oder Leistungen bestimmt werden soll."

#### b) Genehmigungsfreie Leistungsvorbehalte

Die Parteien können aber auch einen sogenannten Leistungsvorbehalt (oder besser: Leistungsbestimmungsvorbehalt) vereinbaren. Während bei echten genehmigungspflichtigen Wertsicherungsklauseln jede Änderung der Bezugsgröße zu einer vorgegebenen Anpassung der wertgesicherten Geldforderung führt, wirkt sich hier eine Änderung der Bezugsgröße nur als Voraussetzung, Bedingung oder Anlaß auf die Änderung des gesicherten Geldbetrages aus. Die Schuldsumme wird erst durch einen besonderen Rechtsakt neu festgesetzt. Die Neufestsetzung erfolgt im Verhandlungswege, wobei die Veränderung der Bezugsgröße als Richtlinie für die Neufestsetzung des gesicherten Geldbetrages verwendet werden kann. Kommt eine Einigung nicht zustande, muß

sie im Schieds- oder Gerichtsverfahren vorgenommen werden. Solche Leistungsvorbehalte fallen nicht unter § 3 WährG, sind also ohne Genehmigung zulässig und rechtsgültig. Wird dagegen die Höhe des geschuldeten Betrages zwingend durch die Entwicklung einer Bezugsgröße "bestimmt", liegt gemäß § 3 Satz 2 WährG eine genehmigungspflichtige (echte) Wertsicherungsklausel vor.

Leistungsvorbehalte werden auch Billigkeitsklauseln genannt, weil sie einen gewissen Ermessungsspielraum für die Berücksichtigung von Billigkeitsgesichtspunkten gemäß §§ 315 ff. BGB enthalten müssen.

#### c) Spannungsklauseln, Preisvorbehalte und anderes mehr

Wenn Gehalts-, Lohn- oder Pensionsbezüge oder -zusagen mit den jeweiligen Bezügen eines (anderen) Gehalts-, Lohn- oder Pensionsempfängers dergestalt vertraglich gekoppelt werden, daß sie ständig in einem bestimmten Verhältnis oder Abstand (Spannung) zueinander stehen sollen, wenn es z. B. in einem betrieblichen Versorgungsvertrage heißt, die Altersbezüge eines Leistungsempfängers sollen stets 70% einer bestimmten Versorgungsrente betragen, kommt es den Parteien in der Regel nicht oder nicht allein darauf an, einer eventuellen Geldentwertung zu begegnen, sie wollen vielmehr den Empfänger und Wert der Leistung in irgendeiner Form klassifizieren.

Solche Klauseln nennt man Spannungsklauseln. Sie unterliegen nicht der Genehmigungspflicht des § 3 WährG, weil sich diese Bestimmung nach einhelliger, engauslegender Rechtsprechung ausschließlich auf Geldschulden bezieht, die in Wechselwirkung zu Preis, Wert oder Menge anderer Güter oder Leistungen stehen, hier jedoch keine "andere Sache" als Bezugsgröße vereinbart worden ist.

Die sogenannten Preisvorbehalte in Offerten und Preislisten, bei denen die Höhe der Gegenleistung unter dem Vorbehalt genannt wird, daß sich die Selbstkosten des Unternehmers (z. B. die Kohlen- oder Kupferpreise oder die Löhne) gegenüber der Kalkulation nicht verändern, stellen keine Sicherung gegen das Währungsrisiko dar, sondern sollen lediglich kalkulatorische Unsicherheitsfaktoren ausschalten. Sie gehören nicht zum Thema "Geldwertsicherung", denn der Verkäufer kann den potentiellen Käufer später nicht zur Abnahme der Ware zum neuen Preis zwingen.

Natürlich kann man sich auch gegen Geldwertverluste sichern, indem man Entgelte

in Gestalt von Sachwerten anstelle eines Geldbetrages vereinbart. Man kann einen Tauschvertrag statt eines Kaufvertrages schließen, ein Sach- statt eines Gelddarlehens gewähren, Naturalien statt Pachtzins vereinbaren und Unterhalt in natura (z. B. Altenteil oder Unterbringung in einem Altenheim) ausbedingen. Allen derartigen Vereinbarungen fehlt jedoch das Kriterium der Geldschuld, um deren Wertsicherung es in diesem Zusammenhang geht.

#### 4. Bezugsgrößen (Wertmesser) in Wertsicherungsvereinbarungen

##### a) Die Bezugsgrößen

Die Zahl der Bezugsgrößen oder Wertmaßstäbe, die sich den Vertragsparteien zur Verwendung in Wertsicherungsvereinbarungen bieten, ist groß. Feste Prinzipien für die Auswahl der Bezugsgröße gibt es nicht. In der Regel dürfte es sich jedoch empfehlen, eine Größe zu wählen, die in einer gewissen "inneren Beziehung" zu dem Vertrag oder der gesicherten Geldschuld steht, weil die Beteiligten im allgemeinen damit am besten umzugehen verstehen und den Aussagegehalt des Wertmessers richtig auffassen.

Ein Zwang, einen sachgerechten, einen sachbezogenen oder sachgebundenen, artverwandten oder vertragseigentümlichen Wertmesser zu benutzen, besteht grundsätzlich nicht. Bei echten Wertsicherungsklauseln spielt allerdings, wie noch zu zeigen ist, die Abhängigkeit der schuldnerischen Zahlungsverpflichtung vom Preis oder Wert gleicher oder gleichartiger Sachen eine Rolle.

Preise, die nicht (mehr) nach den Gesetzen der freien Marktwirtschaft zustande kommen, eignen sich nicht als Wertmaßstab in Wertsicherungsvereinbarungen. Seit den römischen Verträgen von 1957 sind die Preise auf dem europäischen Agrarmarkt politische oder administrierte Preise geworden, die durch offene und verdeckte Subventionen seitens der EG und einzelner Staaten manipuliert werden. Dadurch sind etwa die Roggen-, Weizen- und Gerstenpreise, auf die die Wertsicherung vieler Übergabeverträge von landwirtschaftlichem Besitz aufgebaut ist, aus dem übrigen Preisgefüge ausgeschieden und eigene Wege gegangen, wodurch der Zweck solcher Wertsicherungsklauseln, nämlich den Lebensunterhalt des Gläubigers sicherzustellen, in sein Gegenteil verkehrt worden ist.

Die Brauchbarkeit der Bezugsgröße hängt weitgehend davon ab, daß sie möglichst allen wirtschaftsfremden Einflüssen entzogen ist. Deshalb sind z. B. die Beförderungspreise der Bundesbahn und anderer öffentlicher Verkehrsmittel ungeeignet, weil - zumindest teilweise - soziale Gesichtspunkte ihre Entwicklung beeinflussen.

Erfahrungsgemäß wird man auch die Preise für in- und ausländische Roh- und Grundstoffe und deren unmittelbare oder ausschließliche Folgeerzeugnisse, also die Preise für Feingold oder Kali, Kupfer, Zinn, Kautschuk, Kohle und Rohöl, Strom und Gas, als Bezugsgrößen nicht empfehlen können.

Da die Preisentwicklung bei einzelnen Gütern unter dem Einfluß des technischen Fortschritts oder eines Bedarfswandels, insbesondere aber als Folge von Kriegsdrohungen oder -ausbrüchen, sprunghaft und zufällig verlaufen kann und da das Risiko des Ausschierens aus der allgemeinen Preisentwicklung allen Einzelpreisreihen stärker anhaftet als einer Zusammenfassung mehrerer Preise, die sich unter Umständen ausgleichen, ist jedenfalls überall dort, wo neben absoluten Preisen auch Meßzahlen oder Indizes ermittelt werden, diesen der Vorzug vor Einzelpreisreihen zu geben. Eine Meßzahl bringt eine Anzahl gleichartiger, ein Index eine Anzahl verschiedenartiger Güterpreise auf einen Nenner. Der Schwankungsgrad ist jedenfalls bei Indizes geringer als bei den Preisen einzelner Güter. Durch ihre Verwendung als Bezugsgröße in Wertsicherungsvereinbarungen werden von vornherein Einwendungen gegen die Brauchbarkeit der Bezugsgröße auf ein Mindestmaß reduziert.

##### b) Eignung statistischer Indikatoren als Bezugsgröße

Von der amtlichen Statistik werden laufend beobachtet und in langfristigen Zahlenreihen der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt: die Grundstoffpreise, die Preise für industrielle, land- und forstwirtschaftliche Produkte, für Bauwerke und Bauland, für Verkehrsleistungen, die Großhandelspreise, die Preise für Ein- und Ausfuhrwaren, Löhne und Gehälter in Industrie, Handel, Handwerk und Landwirtschaft sowie im öffentlichen Dienst. Jede dieser Gesamtpreisreihen enthält, in Haupt- und Untergruppen gegliedert und nach verschiedenen systematischen Gesichtspunkten geordnet, eine Fülle von absoluten Einzelpreisreihen. Die Mehrzahl der Einzelpreise ist zu Meßzahlen und Preisindizes verdichtet, jedoch wird ein Index, der alle

in der Volkswirtschaft gezahlten Preise für alle nur möglichen Güter zusammenfaßt, von der amtlichen Statistik nicht berechnet.

In Unkenntnis dieser Tatsache sind häufig in älteren Verträgen Allgemeinplätze als Bezugsgrößen verwendet, was zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien führen kann. Es gibt keine amtlichen Indikatoren für das allgemeine Preisniveau, die Kaufkraft der DM, die wirtschaftliche Lage, die Wirtschaftsleistung, die Kaufkraft- und die Währungsverhältnisse. Diese Begriffe sollten daher in Wertsicherungsvereinbarungen nicht verwendet werden, es sei denn, daß man sie durch die zusätzliche Angabe eines bestimmten Indikators präzisiert. Man sollte sie auch nicht verwenden, um durch die Verschwommenheit des Ausdrucks die Klausel als einen genehmigungsfreien Leistungsvorbehalt zu deklarieren und um auf diese Weise den Parteien den erforderlichen "Spielraum" bei der Anpassung der Geldschuld zu lassen. Diese Absicht läßt sich besser durch eine klare Aussage über den Charakter der Klausel ausdrücken.

#### Indikatoren der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

Auch globale statistische Vergleichsgrößen, wie sie im Rahmen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen anfallen, so z. B. der Wert des Bruttosozialprodukts oder der Sozialproduktverwendung, aber auch Einzelgrößen daraus wie das Volkseinkommen je Einwohner oder je Erwerbstätigen oder das Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer oder das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte je Einwohner, sind - abgesehen von methodischen Bedenken - als Bezugsgrößen deshalb ungeeignet, weil sie nicht kurzfristig zur Verfügung stehen, sondern im allgemeinen nur halbjährlich oder jährlich anfallen und für die ersten beiden Jahre danach nur vorläufige Ergebnisse darstellen.

#### Indikatoren des Einkommens und Verbrauchs

Ähnliche technische und praktische Bedenken sprechen gegen die Verwendung statistischer Größen des Einkommens und des Verbrauchs in privaten Haushalten als Wertmaßstab. Einkommens- und Verbrauchsstichproben sind bisher lediglich für die Jahre 1962, 1969 und 1973 durchgeführt worden. Die laufenden Wirtschaftsrechnungen (betreffend die Einnahmen und Verbrauchsausgaben von drei begrenzten Haushaltstypen von Arbeitnehmern

ohne die Haushalte von Selbständigen und Landwirten) werden zwar monatlich erstellt, ergeben aber nur im Jahresdurchschnitt sinnvolle Aussagen. Veränderungen der Einnahmen und Ausgaben, die ja dann den Maßstab bilden sollen, werden also auch hier in viel zu großen Abständen und verspätet den Parteien bekannt.

#### Bodenpreise

Im Hinblick auf das außerordentliche Ansteigen der Boden- und Grundstückspreise in den letzten Jahren erscheint die Verwendung von Durchschnittspreisen oder Preisindizes für bebaute oder unbebaute Grundstücke nicht mehr vertretbar, obwohl sie zwar nicht in echten Wertsicherungsklauseln, wohl aber in Leistungsvorbehalten zulässig sind. Die Verwendung einer derart spekulativen, unsteten Bezugsgröße, etwa für die Absicherung eines Erbbauzinses, bringt so viele Unwägbarkeiten in ein auf Stetigkeit abgestelltes Vertragsverhältnis, daß sie in jedem Falle ungeeignet erscheint. Ein gemäß dem steilen Anstieg der Bodenpreise steigender Erbbauzins wäre nicht nur gegen Kaufkraftverluste geschützt, sondern nähme darüber hinaus auch an Spekulationsgewinnen und -verlusten teil.

Unter diesen Umständen ist es auch abwegig, die zu sichernde Geldschuld ins Verhältnis zu dem (künftigen) Preis oder Wert eines bestimmten vergleichbaren Grundstücks (oder z. B. zu Grundstücken im Umkreis von ca. 500 m) zu setzen, denn jede Änderung der Straßen, Versorgungseinrichtungen, Umweltverhältnisse kann überraschend zu enormen Preisänderungen des einen oder anderen Grundstücks führen. Außerdem läßt sich kaum ein Grundstück mit einem anderen bis in die Details vergleichen.

#### Baupreise und Baupreisindizes

Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke, die für viele einzelne Bauleistungen und verschiedene Bauwerksarten und -typen in konventioneller oder vorgefertigter Bauweise von der amtlichen Statistik erstellt werden<sup>1</sup>, treten in der Bauwirtschaft häufig in sogenannten Kostenelementsklauseln oder Preisgleitklauseln auf. Sie sollen den Bauunternehmer mitunter auch dann, wenn er sich zur Erstellung eines Bauwerks zu einem "Festpreis" verpflichtet hat, gegen Verluste durch zwischenzeitliche Lohn- und Material-

<sup>1</sup>) siehe unten III. 2

preiserhöhungen sichern. In einem Falle bezweckt die Vereinbarung, daß sich der Baupreis (nur) anteilig in dem Maße ändern soll, wie die Preise einiger (der wichtigsten) Kostenelemente den Gesamtpreis bestimmen. Im anderen Falle, bei den Preisgleitklauseln nämlich, soll sich der Gesamtpreis in dem gleichen Maße ändern, wie sich ein oder mehrere bedeutsame oder wesentliche Kostenelemente preislich geändert haben.

In dieser Verbindung sind die Baupreise oder Baupreisindizes nützliche Bezugsgrößen. Im Rahmen von echten Wertsicherungsklauseln ist ihre Verwendung als Vergleichsgröße durch die Genehmigungsrichtlinien der Deutschen Bundesbank allerdings ausnahmslos ausgeschlossen. Natürlich können sie in Leistungsvorhalten zur Wertsicherung jeglicher Art von Geldschuld verwendet werden, z. B. zur Absicherung von Mietzins-schulden.

#### Löhne und Gehälter

Weil die Lohn- und Gehaltstabellen in den Besoldungsordnungen und Tarifverträgen weit-hin bekannt, zugänglich und leicht zu hand-haben sind, haben sich lange Zeit Löhne und Gehälter großer Beliebtheit als Bezugs-größen erfreut; Gehaltsklauseln waren zu typischen Standardklauseln geworden. Da aber die Lohn- und Gehaltsentwicklung sehr hohe Steigerungsraten aufwies, die nur noch zum Teil mit der Geldwertveränderung zusammen-hängen, ihre Ursache vielmehr in der Erhöhung der Produktivität und dem zeitweise aus-geprägten Mangel an Arbeitskräften hatten, sind sie seit der Änderung der Genehmigungs-richtlinien von 1964 in echten Wertsicherungs-klauseln nur noch in Ausnahmefällen zuge-lassen. Dagegen haben Löhne und Gehälter oder deren Indizes ihre Bedeutung für die Vereinbarung von genehmigungsfreien Lei-stungsvorhalten und Spannungsklauseln nicht verloren.

Außer tariflichen Löhnen und Gehältern ermittelt die amtliche Statistik in kurzen Abständen, d. h. viertel-, halbjährlich oder jährlich, die effektiven Verdienste in Industrie, Handel, Handwerk und Landwirtschaft. Sie werden stärker als die tariflichen Verdienste von anderen Faktoren (Produktivitätsfort-schritt, Arbeitsmarktlage) und weniger von der Veränderung der sogenannten "Kauf-kraft des Lohnes" bestimmt. Die Vertrags-partner müssen sich also überlegen, in welchem Ausmaß sie die Geldschulden dyna-misieren wollen.

Natürlich müssen sie über längere Zeiträume hin mit Änderungen des Gehalts- und Lohn-

gefüges, mit Verkürzung der Arbeitszeit und anderen strukturellen Verschiebungen rechnen. Bei den Beamtenbezügen z. B. muß man sich darüber klar sein, daß gewisse Verbesse-rungen, die sich nicht unmittelbar aus den Besoldungstabellen ergeben und (etwa infolge Veränderung des Stellenkegels) jeweils nur einem Teil der Beamten zugute kommen, trotz ihres sicherlich nicht unerheblichen Gewichts statistisch nicht erfaßt werden und daher weder in den absoluten Zahlen noch in den Gehalts- und Lohnindizes zum Ausdruck kommen.

Die soeben getroffenen grundsätzlichen Fest-stellungen gelten auch für eine Dynamisierung von Renten in Anlehnung an die Sozial-versicherungsrenten, weil sich auch diese nicht nur an Veränderungen der Kaufkraft, sondern außerdem an der Steigerung der Produktivität orientieren.

#### Preisindex für die Lebenshaltung oder Index der Verbraucherpreise

Infolge der erwähnten Änderung der Geneh-migungsrichtlinien im Jahre 1964 sind Wert-sicherungsvereinbarungen, die einen Preis-index für die Lebenshaltung als Bezugsgröße verwenden, stark in den Vordergrund des Interesses gerückt. Allein von den rund 25 000 erteilten Genehmigungen der Deutschen Bundesbank im Jahre 1970 entfielen 80% auf Wertsicherungsklauseln mit diesem Index als Wertmaßstab, während nur noch rund 10% eine Gehalts- oder Lohnklausel hatten. Bei den genehmigungsfreien Klauseln verlief die Entwicklung nach überschlägiger Schätzung ähnlich und dürfte in den letzten Jahren noch ausgeprägter zugunsten des Preisindex für die Lebenshaltung verlaufen sein.

Ob allerdings diese Bezugsgröße der richtige oder ein besonders geeigneter Maßstab für die Anpassung einer Geldschuld ist, bleibt solange zweifelhaft, wie sich die Vertrags-partner nicht konkrete und präzise Vorstel-lungen von Sinn und Zweck eines Preisindex für die Lebenshaltung machen. Wer bewußt nur den reinen Kaufkraftschwund durch die Anpassung der Geldschuld ausgleichen will, findet unter den zur Verfügung stehenden Indikatoren in ihm sicherlich den zweck-mäßigsten und unbedenklichsten Gradmesser der Geldentwertung, die sich in der Verbraucherpreisentwicklung spiegelbildlich niederschlägt.

Wer aber - was meistens der Fall ist, wenn die Verträge Unterhalts- oder Versorgungs-character haben - mit der Anpassung der Geldschuld den Gläubiger so stellen will,

1962 = 100

	Jahresdurchschnitt			
	1968	1970	1972	1973
<b>Indizes (Bundesgebiet)*</b>				
Grundstoffpreise <sup>1</sup>	99,2	104,3	108,9	120,3
Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte <sup>1 2</sup>	102,6	98,1	118,7	118,8
darunter Getreide und Hülsenfrüchte	87,9	85,0	86,6	87,5
Erzeugerpreise industrieller Produkte (Inlandsabsatz) <sup>1 3</sup>	99,3	107,5	116,1	123,8
darunter Steinkohlen, -koks und -briketts <sup>3</sup>	103,8	128,1	150,9	...
Großhandelsverkaufspreise <sup>1</sup>	97,6	105,6	114,5	123,9
Einzelhandelspreise	107,2	112,5	123,7	131,6
Preise für Wohngebäude <sup>4</sup>	120,8	147,4	174,3	187,1
Preise für die Lebenshaltung				
Alle privaten Haushalte	116,4	122,6	136,1	145,7
Arbeitnehmer-Haushalte mit mittlerem Einkommen	115,9	122,1	135,1	144,3
<b>Meßzahlen (Schleswig-Holstein)**</b>				
<b>Bruttowochenlohn</b>		Oktober; Handwerker = November (Durchschnittliche Effektivverdienste)		
der männlichen Industriearbeiter (einschließlich Hoch- und Tiefbau)				
Facharbeiter (Leistungsgruppe 1)	143	194	229	247
Handwerker (Vollgesellen)	144	182	220	245
<b>Bruttomonatsgehalt</b>		Oktober (Effektive Verdienste)		
der kaufmännischen Angestellten (Leistungsgruppe III, männlich)	146	173	210	228
technischen Angestellten (Leistungsgruppe III, männlich)	138	173	207	234
aller Angestellten, weiblich	151	183	221	252
der Angestellten im öffentlichen Dienst		Dezember (Tarifgehaltssätze)		
BAT Vergütungsgruppe II a	141	161	183	196
BAT Vergütungsgruppe V b	131	150	172	186
der Beamten im öffentlichen Dienst		Dezember (Besoldungssätze)		
Rat (A 13)	128	149	169	181
Inspektor (A 9)	130	150	172	186
Assistent (A 5)	138	163	189	205

\*) Quelle: Statistisches Bundesamt

\*\*) Quelle: Statistisches Jahrbuch Schleswig-Holstein 1973

1) ohne Umsatz(Mehrwert)steuer

2) Wirtschaftsjahr Juli bis Juni 1961/63 = 100

3) Der Index wird jetzt auf der Basis 1970 = 100 berechnet; umbasierte Zahlen auf 1962 = 100 liegen nicht vor

4) einschließlich Umsatz(Mehrwert)steuer

daß er darüber hinaus an der allgemeinen Entwicklung des Lebensstandards teilnimmt, muß den Preisindex für die Lebenshaltung als ungenügend empfinden. Er ist bisher immer hinter der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Verbraucherhaushalte (die gemeint sind, wenn vom Lebensstandard die Rede ist) zurückgeblieben. In den Jahren von 1962 bis 1973 haben sich z. B. Löhne, Gehälter, Sozialversicherungsrenten mehr als verdoppelt, während die Verbraucherpreise nur um 44% gestiegen sind.

Wenn der Bundesgerichtshof in einem Urteil des Jahres 1964 sagt, der Preisindex für die Lebenshaltung sei - im Gegensatz zur Entwicklung der Löhne und Gehälter - nicht geeignet, als Maßstab für die Veränderung der Einkommen zu dienen, hat er zweifellos recht, denn das ist gar nicht seine Aufgabe. Wenn das Gericht jedoch feststellt, daß sich aus den statistischen Indexzahlen kein zuverlässiges Bild derjenigen Preisbewegungen

gewinnen läßt, auf die es im vorliegenden Fall ankommt, so liegt darin eine Verkenning der Zweckbestimmung eines Preisindex für die Lebenshaltung.

Im genannten Fall ging es darum, daß der Verkäufer eines Grundstücks mit der ihm als Teil des Kaufpreises zugesagten Rente in seiner wirtschaftlichen Existenz gegenüber einem Steigen der "Lebenshaltungskosten" gesichert bleiben sollte. Zweifellos sollten hier die Lebenshaltungsausgaben zur Richtschnur für die Anpassung der Geldschuld gemacht werden, die aber nicht allein von den Bewegungen der Preise bestimmt werden, sondern auch von den meist wesentlich stärkeren Änderungen des Lebensstandards, d. h. von den Änderungen des Verbrauchs, der sich seinerseits in der Regel nach dem Einkommen der privaten Haushalte richtet.

Die Entwicklung der Verbrauchsmengen und -qualitäten kommt jedoch im Preisindex für

die Lebenshaltung nicht zum Ausdruck, die Mengenkompente wird durch Zugrundelegung eines festen Verbrauchsschemas über Jahre hinweg ganz bewußt ausgeschaltet, um ausschließlich die Preisentwicklung darstellen zu können. Der Kauf oder Verbrauch von mehr oder besseren Gütern, in denen sich der gehobene Lebensstandard ausdrückt, würde den reinen Preisvergleich stören. Dieser aber und nur dieser ist der Zweck eines Preisindex für die Lebenshaltung. Falsche Vorstellungen von seinem Aussagegehalt können daher zu schwerwiegenden Irrtümern und großen Enttäuschungen führen.

*Einen Index der Lebenshaltungskosten gibt es nicht. Dagegen kann eine Meßziffer der Lebenshaltungsausgaben und eine Meßziffer des Lebensstandards errechnet werden.*

*Unter Lebenshaltungsausgaben versteht man, wieviel die Haushalte - sagen wir, je Kalenderjahr - bei jeweiligen Verbrauchsmengen und jeweiligen Preisen ausgegeben haben, und zwar im Verhältnis zu den Ausgaben eines Basisjahres. Diese Ausgabenentwicklung schließt sowohl Verbrauchswandlungen als auch Preisänderungen ein.*

*Dagegen drückt die Meßziffer des Lebensstandards aus, wie sich das Verbrauchsverhalten nach Art und Menge der gekauften Güter bei konstanten Preisen eines Basisjahres, z. B. 1970, 1962, 1958, 1950 und 1938, verändert.*

*Während also bei der Meßziffer der Lebenshaltungsausgaben die Preis- und die Mengenkompente variabel sind, wird bei der Meßziffer des Lebensstandards die Preiskompente konstant gehalten, um die Entwicklung der Verbrauchsmengen sichtbar zu machen.*

*Weil die Berechnung der Meßziffern des Lebensstandards und der Lebenshaltungsausgaben jedoch erst nach Ermittlung der Verbrauchsverhältnisse in den privaten Haushalten möglich ist, gilt auch für sie das oben von den Indikatoren des Verbrauchs Gesagte: sie haben nur Aussagewert als Jahresdurchschnittszahlen, folgen der Geldwertentwicklung also in großem zeitlichen Abstand und werden daher im allgemeinen für die Anpassung von Geldschulden nicht für geeignet gehalten. Außerdem kommt hinzu, daß sie nicht von allen Statistischen Ämtern errechnet und veröffentlicht werden.*

Abgesehen von diesen Überlegungen, die der Wahl des Preisindex für die Lebenshaltung vorangehen sollten, sind Vertragspartner, die sich für ihn als Vergleichsgröße entschieden haben, gut bedient, was seine laufende Berechnung, das rasche Vorliegen der Ergebnisse, die exakte Definition seiner Aussage, den leichten Zugang zur Veröffentlichung und somit die kurzfristige Anpassungsmöglichkeit der Geldschuld betrifft. Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat dazu 1969 festgestellt, daß man ihn im großen und ganzen jedenfalls "ohne schwerwiegende Bedenken als konventionellen Maßstab für die Geldwertentwicklung in der Bundesrepublik akzeptieren" kann.

Auch der Preisindex für die Lebenshaltung ist in viele Haupt- und Untergruppen gegliedert<sup>2</sup>,

2) siehe unten III. 3

so daß die Vertragsparteien die Möglichkeit haben, einen im Hinblick auf den Vertragsgegenstand besonders geeignet erscheinenden Gruppenindex (z. B. für Wohnungsmieten oder den sogenannten Kraftfahrer-Preisindex) heranzuziehen. Die Mieten gewerblich genutzter Räume werden in der amtlichen Statistik nicht beobachtet, auch nicht im Rahmen des Preisindex für die Lebenshaltung. Wer sich daran orientieren will, muß auf private Untersuchungen zurückgreifen, z. B. auf die des Instituts für Handelsforschung an der Universität Köln über Mietkosten des Einzelhandels.

Einen "Lebensmittelindex" gibt es nicht, es sei denn, man meint den Gruppenindex "Lebensmittelgeschäfte" aus dem Einzelhandelspreisindex oder die Gruppe "Nahrungs- und Genußmittel" aus dem Preisindex für die Lebenshaltung.

#### Kombinierte oder gemischte Indikatoren

Weil die Wahl eines Preisindex für die Lebenshaltung als Bezugsgröße die Wertbeständigkeit einer Geldschuld nur im engeren währungspolitischen Sinne garantieren kann, im übrigen aber die Geldschuld - auch dort, wo sie der Existenzsicherung des Gläubigers dienen soll und auf das allgemeine Niveau der Lebenshaltung abgestellt ist - durch ihn aus dem volkswirtschaftlichen Zusammenhang gelöst wird, schlägt W. Dürkes<sup>3</sup> eine Wertversicherungsvereinbarung durch Bezugnahme auf zwei - nebeneinander wirksame und sich in ihren Auswirkungen korrigierende - Vergleichsgrößen vor. Er denkt dabei vornehmlich an die Kombination eines Preises oder Preisindex mit einem bestimmten Beamten- oder Angestelltengehalt. Die beiden Bezugsgrößen könnten sich dann in der Weise kontrollieren, daß jeweils nur diejenige Vergleichsgröße für die Anpassung der Geldschuld zum Zuge kommt, welche die kleinere prozentuale Änderung gegenüber der ursprünglichen Ausgangsziffer aufweist.

Man kann aber auch mehrere Bezugsgrößen dergestalt kombinieren, daß als Wertmesser ihr Mittelwert gelten soll. Z. B. können ein Preisindex für die Lebenshaltung und ein Beamtengehalt gleichzeitig, gleich- oder verschiedenwertig, nebeneinander als einheitliche Bezugsgröße wirken.

Eine andere Lösung, vor allem bei langfristigen Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen, wäre es, z. B. für die ersten zehn Jahre der Laufzeit eine Gehaltsklausel,

3) vgl. Kommentar "Wertsicherungsklauseln" 8. Aufl., Heidelberg 1972, Seite 78, 83/84 und 355

für die spätere Zeit einen Preisindex für die Lebenshaltung als Wertmaßstab zu vereinbaren.

#### 5. Einschränkung der Verwendung von Wertsicherungsklauseln durch das Währungsgesetz

Da den "echten" Wertsicherungsklauseln infolge ihrer festen Bindung an die Entwicklung einer Bezugsgröße und mangels eines Verhandlungsspielraums bei der Anpassung der Geldschuld ein größerer "inflationärer Effekt" beigegeben wird als den Leistungsvorbehalten, hat sich der Gesetzgeber entschlossen, der Gefahr ihrer allzu starken Verbreitung durch ein "Verbot mit Erlaubnisvorbehalt" im § 3 Satz 2 WährG entgegen zu wirken. Die Rechtsgültigkeit von Wertsicherungsklauseln ist von einer Genehmigung der Deutschen Bundesbank abhängig gemacht worden, die nur unter bestimmten Voraussetzungen und bei bestimmten Gegebenheiten erteilt wird.

Die Zuständigkeit der Deutschen Bundesbank ergibt sich aus § 49 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. 4. 1961 (BGBl. I Seite 481).

Mit der Einführung der Genehmigungsbedürftigkeit hat der Gesetzgeber einen Mittelweg gewählt und so auf der einen Seite das sogenannte Nennwert- oder Nominalprinzip der Währung (Mark = Mark) und auf der anderen das sogenannte Indexierungsprinzip vermieden. Er hat damit den Bedürfnissen der Wirtschaft Rechnung getragen, ohne in das Extrem unbegrenzter Zulässigkeit von Wertsicherungsklauseln zu verfallen, das im Ausland bereits praktiziert worden ist, sich aber nicht bewährt hat.

Immerhin stellt auch dieses behutsame Verfahren eine Einschränkung des im deutschen Recht geltenden Grundsatzes der Vertragsfreiheit dar. Der § 3 Satz 2 WährG ist daher als Ausnahme eng und streng nach seinem Wortlaut auszulegen. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs darf die Einschränkung der Vertragsfreiheit nicht weitergehen, als "Sinn und Zweck der Ausnahmebestimmung es gebieten und rechtfertigen".

Zur Erreichung dieses Ziels und zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit hat die Deutsche Bundesbank in ihren Genehmigungsrichtlinien in der Neufassung von 1964/69<sup>4</sup> den Kreis

genehmigungsfähiger Wertsicherungsklauseln fest umschrieben. Allerdings sind die Genehmigungsgrundsätze im Laufe der Zeit entsprechend den Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse geändert worden, so daß Wertsicherungsklauseln, die früher genehmigt worden wären, heute nicht mehr zugelassen werden und umgekehrt.

Als sich z. B. in den 60er Jahren sehr hohe Steigerungsraten bei Löhnen und Gehältern ergaben, die ihren Grund zur Hauptsache in der Erhöhung der wirtschaftlichen Produktivität sowie in zeitweiligem Arbeitskräftemangel und nicht so sehr in der Veränderung des Geldwertes hatten, wurde die Verwendung von Löhnen und Gehältern als Bezugsgrößen in Wertsicherungsklauseln durch eine Änderung der Richtlinien im Jahre 1964 stark eingeengt. Seitdem sind die sehr viel weniger gestiegenen Preisindizes für die Lebenshaltung zur Standardbezugsgröße in Wertsicherungsklauseln geworden.

W. Dürkes<sup>5</sup> empfiehlt für die Zukunft jedenfalls eine großzügigere Handhabung der derzeitigen Richtlinien oder ihre Änderung im Sinne möglichst weitgehender Zulässigkeit von Wertsicherungsklauseln. Der außerordentlich umfangreiche Gebrauch von Wertsicherungsklauseln nach der ersten Inflation habe im Grunde die Währung nicht beeinflusst. "Ihr Schicksal ist mehr oder minder abhängig von dem Vertrauen, daß der Währung in einer gleichbleibend ruhigen politischen und wirtschaftlichen Atmosphäre entgegengebracht wird."

#### a) Einschränkungen des Anwendungsbereichs

Zunächst werden Wertsicherungsklauseln in bestimmten Arten von Rechtsgeschäften nicht genehmigt. Das gilt für alle Geschäfte des Geld- und Kapitalverkehrs, d. h. für Abmachungen, die die Rückzahlung eines Geldbetrages zum Gegenstand haben, wie Kredit- und Darlehensgeschäfte, Bankguthaben, Versicherungsverträge und Schuldverschreibungen.

Nicht darunter fallen jedoch "Restkaufgelder", z. B. die restlichen Kaufpreistraten oder Renten für ein Grundstück, und der sogenannte "Leibrentenkauf", eine Vereinbarung, die den Schuldner verpflichtet, aufgrund einer von dem Gläubiger erhaltenen einmaligen Zahlung an diesen eine lebenslängliche Rente zu zahlen.

Nicht genehmigt werden Wertsicherungsklauseln in Miet- und Pachtverträgen über private und gewerblich genutzte Gebäude, Wohnungen oder Räume, es sei denn, daß der Vertrag auf

4) siehe unten III. 1

5) a. a. O., S. 363 ff.

mindestens zehn Jahre oder für Lebensdauer des Vermieters oder Verpächters abgeschlossen ist.

Für Miet- und Pachtverträge über unbebaute Grundstücke und bewegliche Sachen sowie für sonstige Nutzungsverträge, z. B. Lizenzen, gelten die Einschränkungen der Genehmigungsfähigkeit nicht.

#### b) Einschränkungen hinsichtlich der Bezugsgrößen

Bezogen sich die bisher genannten Einschränkungen auf die Art des Schuldverhältnisses, d. h. auf den Grund der Zahlungsverpflichtung, so beziehen sich die folgenden auf die Klausel selbst oder auf ihre Bezugsgrößen.

"Mindestklauseln" ("Mindestens jedoch" - Klauseln) und "Einseitigkeitsklauseln", auch übergewichtige oder schiefe Klauseln genannt, durch die der Gläubiger stärker begünstigt wird als der Schuldner, indem z. B. eine stärkere Anpassung der Leistung für den Fall einer Minderung der Kaufkraft des Geldes vorgesehen wird als für den Fall einer Erhöhung, können nicht mit einer Genehmigung rechnen. Nicht genehmigungsfähig ist z. B. eine Klausel mit dem Passus: "Die Geldschuld soll jedoch immer mindestens 1 000 DM betragen".

Das gleiche gilt, wenn der Betrag abhängig sein soll vom künftigen Goldpreis (Feingoldpreis), von der künftigen Kaufkraft der DM oder von einem anderen "unbestimmten" Maßstab (z. B. vom allgemeinen Preisniveau), der nicht eindeutig und klar erkennen läßt, welche Preise oder Werte für ihn bestimmend sein sollen.

Außer diesen absoluten Verboten von Wertsicherungsklauseln enthalten die Genehmigungsrichtlinien eine Reihe von beschränkten Verboten. So werden Klauseln nicht genehmigt, nach denen der geschuldete Betrag von einem Preisindex für die Lebenshaltung abhängig sein soll, es sei denn, daß es sich um (regelmäßig oder unregelmäßig) wiederkehrende Zahlungen handelt, die für die Dauer von mindestens zehn Jahren oder auf Lebenszeit oder bis zur Erreichung der Erwerbsfähigkeit oder eines Ausbildungszieles des Empfängers zu entrichten sind.

Desgleichen ist nicht mit Genehmigung der Klausel zu rechnen, wenn die maßgeblichen Vergleichsgrößen einzelne Löhne, Gehälter, Ruhegehälter oder Renten sowie deren Indizes sind. Sie werden nur ausnahmsweise dann genehmigt, wenn es sich um eine regelmäßige

wiederkehrende Zahlung handelt, die für die Lebensdauer oder bis zur Erreichung der Erwerbsfähigkeit oder eines bestimmten Ausbildungszieles des Empfängers zu entrichten ist, oder wenn der jeweils noch geschuldete Betrag von der Entwicklung solcher Verdienste abhängig gemacht wird, durch die die Selbstkosten des Gläubigers für die von ihm erbrachte Gegenleistung wesentlich beeinflußt werden.

Solche Kostenelements- oder Mehrkostenersatzklauseln kommen besonders oft im Baugewerbe vor, aber auch bei Maschinenlieferungen oder bei der Herstellung kompletter Werksanlagen. Löhne und Gehälter bilden aber auch einen wichtigen Teil der Selbstkosten und stehen damit in Wechselwirkung zur Vertragsleistung bei Wartungsverträgen und anderen Dienstleistungen sowie bei Sukzessivlieferungsverträgen (z. B. auf dem Energiesektor), die sich über lange Zeiträume hinziehen.

Eine Wertsicherungsklausel kann auch dann nicht genehmigt werden, wenn der geschuldete und abzusichernde Betrag von einem anderen Index, z. B. vom Baupreisindex, abhängig sein soll, es sei denn, daß zwischen dem Leistungsgegenstand des Grundgeschäfts und der in der Wertsicherungsklausel bestimmten Vergleichsgröße eine gewisse Sachverbundenheit besteht. D. h. eine Indexklausel kann nur dann genehmigt werden, wenn der jeweils noch geschuldete Betrag von der Preisentwicklung solcher Waren oder Leistungen abhängig gemacht wird, die vom Schuldner in seinem Betrieb erzeugt, veräußert oder erbracht werden oder durch die wesentlich die Selbstkosten des Gläubigers beeinflußt werden. Es muß sich also insoweit um einen sachgerechten oder betriebsbezogenen Index handeln, wobei es keine Rolle spielt, ob eine Mindestlaufzeit des Vertrages von zehn Jahren gegeben ist oder nicht.

Schließlich kann eine echte, d. h. zwangsläufig zur Anpassung der Geldschuld führende Wertsicherungsklausel nicht genehmigt werden, wenn der geschuldete Betrag von der künftigen Einzel- oder Durchschnittsentwicklung des Preises oder Wertes von Grundstücken abhängig sein soll. Nur wenn sich das Schuldverhältnis auf die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränkt, d. h. wenn es sich z. B. lediglich auf einen Pachtvertrag, nicht aber auf eine Kaufpreiserente bezieht, ist die Genehmigung zu erteilen. Nicht mehr genehmigungsfähig sind also Klauseln, die auf die künftige Preisentwicklung gerade des vermieteten, verpachteten oder mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks oder mehrerer Grundstücke abstellen.

Eine weitere und letzte Bezugsgröße, nämlich der künftige Kurs einer anderen Währung, kann nur dann genehmigt werden, wenn es sich um bestimmte Verträge von Im- oder Exporteuren und Transithändlern oder um Seepassage- oder Seefrachtverträge handelt. In allen anderen Fällen wird eine Wertsicherungsklausel mit einer solchen Bezugsgröße nach der derzeitigen Genehmigungs-handhabung der Deutschen Bundesbank nicht genehmigt.

Mit dieser Darstellung sind die Probleme, die sich für Genehmigung und Auslegung von Wertsicherungsklauseln ergeben, nur angedeutet. Eine erschöpfende Darstellung der Rechtsprechung der Gerichte und der Genehmigungspraxis der Deutschen Bundesbank enthält der Kommentar von W. Dürkes.

In diesem Zusammenhang sei jedoch noch einmal auf den Unterschied zwischen genehmigungsbedürftigen und genehmigungsfreien Wertsicherungsvereinbarungen hingewiesen. Meistens dürfte sich das angestrebte Ziel der Geldwertsicherung auch vermittels eines Leistungsvorbehalts, einer Spannungsklausel usw. erreichen lassen.

## 6. Genehmigungen und Negativatteste der Deutschen Bundesbank

An die Deutsche Bundesbank können im Zusammenhang mit der Wertsicherung folgende Anliegen der Vertragsparteien herangetragen werden:

- a) Sie möge eine Wertsicherungsklausel genehmigen
- b) Sie möge darüber befinden, ob eine Klausel gemäß § 3 WährG genehmigungsbedürftig, d. h. ob sie als echte Wertsicherungsklausel oder als Leistungsvorbehalt aufzufassen ist.

Für Anträge und Anfragen in Sachen "Wertsicherung" sind die Landeszentralbanken, die Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank, zuständig. Örtlich zuständig sind die Landeszentralbanken oder deren Zweigstellen, in deren Bereich einer der Vertragspartner seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung hat oder das Grundstück belegen ist.

Wer heute einen Vertrag mit einer Wertsicherungsklausel ausstatten will, kann mit feststehenden Gepflogenheiten der Genehmigungspraxis rechnen, nachdem die Richt-

linien der Deutschen Bundesbank und die Rechtsprechung zur Herausbildung einheitlicher Usancen bei allen Genehmigungsstellen des Bundesgebiets geführt haben. Wenn jemand - am besten bevor der Vertrag unterschrieben wird - eine Ausfertigung des Gesamtvertrages mit der betreffenden Wertsicherungsklausel einreicht, erhält er entweder den Bescheid, daß die Klausel zwar genehmigungsbedürftig ist, daß aber gegen eine Genehmigung keine Bedenken bestehen. Oder er erfährt, daß die Klausel nicht genehmigungsfähig ist. Gegen eine förmliche Versagung kann vor dem Verwaltungsgericht in Frankfurt/Main, dem Sitz der Deutschen Bundesbank, geklagt werden. Evtl. muß er die Wertsicherungsklausel ändern.

Auf Wunsch kann der Antragsteller von der Landeszentralbank einen sogenannten Negativbescheid (auch Unbedenklichkeitsbescheinigung genannt) bekommen, der besagt, daß die Klausel keiner Genehmigung bedarf (d. h. genehmigungsfrei ist), also nicht unter § 3 WährG fällt, weil es sich z. B. um einen Leistungsvorbehalt handelt. Ein solches Attest hat die Wirkung, daß die Gerichte die Frage der Genehmigungsbedürftigkeit der Klausel nicht mehr prüfen. Die Bescheide sollten zu den Vertragsunterlagen genommen werden.

Bei langfristigen Verträgen aus früheren Jahren kann es vorkommen, daß die seinerzeit getroffene Wertsicherungsvereinbarung bei Vertragsschluß nicht genehmigungsfähig war oder daß sie zwar genehmigungsfähig war, daß man aber aus irgendeinem Grunde die Genehmigung damals nicht eingeholt hat. Solange niemand an der Klausel rührt, bleibt sie schwebend unwirksam; die Parteien können sich daran halten oder die Klausel austauschen. Wenn aber eine Partei die Genehmigung beantragt und diese förmlich versagt wird, ist die Klausel (und evtl. der ganze Vertrag) nichtig. Wenn die andere Partei den Austausch der Klausel angeboten hatte, wäre allerdings zu prüfen, ob die Genehmigung nicht nur deshalb beantragt wurde, um auf dubiose Weise von einer lästig gewordenen Verpflichtung loszukommen. Wird die alte Klausel nachträglich genehmigt, wäre ihre schwebende Unwirksamkeit geheilt und die Klausel gültig geworden.

Für den Fall der Nichtgenehmigung einer Klausel oder für den Fall ihrer Nichtigkeit sollte ausdrücklich bestimmt werden, ob davon die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertragsinhalts berührt werden soll oder nicht.

Zu allen für eine Entscheidung nach § 3 Satz 2 WährG bedeutsamen Fragen nimmt die Landeszentralbank Stellung, zu Auskunftersuchen

jedoch, die sich auf die zivilrechtliche Zulässigkeit von Klauseln oder ihre Zweckmäßigkeit im Rahmen eines bestimmten Vertrages beziehen, tut sie das nicht. Ob man wegen unerwarteter Entwicklung der Vergleichsgröße (z. B. beim Roggen- oder Weizenpreis) nachträglich von dem vereinbarten Wertmaßstab loskommen, ob und gegen welchen anderen man ihn auswechseln kann,

ob und wann und aus welchen Gründen von einem "Fortfall der Geschäftsgrundlage" gesprochen werden kann, ob nicht genehmigte Wertsicherungsklauseln als Leistungsvorbehalte interpretiert werden können, ob und inwieweit Gerichte an Bescheide der Deutschen Bundesbank gebunden sind, das alles sind Fragen, deren Beantwortung nicht zu den Aufgaben der Deutschen Bundesbank gehört.

## II. Hilfen beim Umgang mit statistischen Bezugsgrößen

Aus den bisherigen Ausführungen war zu ersehen, welche Gesichtspunkte bei der Wahl und Abfassung der Wertsicherungsvereinbarung bedeutsam werden können. Die Vertragsparteien haben sich zunächst folgende Fragen vorzulegen:

1. Soll eine genehmigungsbedürftige Wertsicherungsklausel oder ein genehmigungsfreier Leistungsvorbehalt oder eine andere Art der Wertsicherung gewählt werden?

Welche Bedeutung haben die Richtlinien der Deutschen Bundesbank zu § 3 WährG für den vorliegenden Vertrag und die Wertsicherungsklausel?

Soll ersatzweise eine Klausel für den Fall vereinbart werden, daß die Wertsicherungsklausel nicht genehmigt wird oder nichtig ist?

Wurde im Fall eines Leistungsvorbehalts den Parteien oder der Schiedsstelle der erforderliche "Ermessensspielraum" für die Anpassung der Geldschuld gelassen?

2. Welcher Indikator (Einzelpreis oder Index) soll als Maßstab für die Wertveränderungen der Geldschuld verwendet werden?

Insbesondere welcher Indikator steht in sinnvoller Wechselbeziehung zur Geldschuld des Gesamtvertrages, verläuft möglichst stetig, kompensiert nur die Inflationsraten oder gewährt größeren Wertausgleich, wird möglichst oft ermittelt und veröffentlicht und ist leicht zu handhaben?

Wenn somit Klarheit über Art und Gehalt der Klausel und der Bezugsgröße geschaffen ist, sind doch noch eine Reihe technischer oder formeller Gesichtspunkte bei der Formulierung der Klausel zu beachten, wenn es bei Neuberechnung der Geldschuld nicht zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien kommen soll.

### 1. Veröffentlichungen der Statistischen Ämter

Wer sich über den Aussagegehalt statistischer Indikatoren informieren will, sollte zunächst über die zur Verfügung stehende Auswahl unterrichtet sein.

Die vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preise und Preisindizes werden in den verschiedenen Reihen der Fachserie M "Preise, Löhne, Wirtschaftsrechnungen" veröffentlicht. Jeder dieser Berichte erscheint monatlich, Preise und Preisindizes für Bauwerke und Bauland sowie die effektiven Arbeitnehmerverdienste in Industrie und Handel werden vierteljährlich herausgegeben, desgleichen der Index der Tariflöhne und -gehälter.

Daneben werden in der Serie "Indikatoren zur Wirtschaftsentwicklung" monatlich Preisreihen

mit Saisonbereinigung veröffentlicht, und zwar die Erzeugerpreise industrieller und landwirtschaftlicher Produkte, die Einzelhandelsverkaufspreise und der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte.

Sämtliche Hefte können beim Verlag W. Kohlhammer, 65 Mainz 42, Postfach 120, bestellt werden. Der Bezug des jeweils letzten Heftes dürfte in den meisten Fällen ausreichen, weil jeder Bericht Jahres- und Monatszahlen für mehrere zurückliegende Jahre enthält.

Die Eilberichte der Reihe 6 "Preise und Preisindizes der Lebenshaltung" mit den Ergebnissen eines bestimmten Monats erscheinen in der Regel kurz vor der Mitte des darauf folgenden Monats.

Im übrigen wird auf die Monatszeitschrift "Wirtschaft und Statistik" sowie auf einschlägige Merkblätter des Statistischen Bundesamts verwiesen.

Das Statistische Landesamt Schleswig-Holstein bringt die Preisindizes für die Lebenshaltung im Bundesgebiet monatlich in dem Statistischen Bericht M I 2/S; ein landeseigener Preisindex wird nicht ermittelt. Gleichfalls mit Zahlen für das Bundesgebiet werden vierteljährlich die Preisindizes für Bauwerke in weitgehender Untergliederung (Neubau und Instandhaltung von Wohn-, Büro- u. a. Gebäuden, Bauleistungen insgesamt und nach Kostenarten) im Statistischen Bericht M I 4/S veröffentlicht.

Die jährlichen Bezugspreise betragen zur Zeit 4,80 DM und 2,40 DM. Bestellungen sind an das Statistische Landesamt Schleswig-Holstein, 23 Kiel 1, Postfach 1141, zu richten.

Auf Landesebene werden die Verbraucherpreise (M I 2), die Erzeuger- und Großhandelspreise für Agrarerzeugnisse (M I 1) und die Baulandpreise (M I 6) errechnet und veröffentlicht. Für die effektiven Arbeitnehmerverdienste in Schleswig-Holstein mit Ausnahme des öffentlichen Dienstes gibt es die Statistischen Berichte N I 1, 2 und 3.

Daneben versendet das Statistische Landesamt Übersichten mit Indexreihen auf Wunsch, und zwar die Preisindizes für die Lebenshaltung und ausgewählte Baupreisindizes.<sup>6</sup>

## 2. Auskunftserteilung

durch die Statistischen Ämter

Das Statistische Bundesamt und die Statistischen Landesämter werden häufig von Privat-

personen, Firmen, Verbänden, Rechtsanwälten und Gerichten befragt, wie hoch ein Preis oder Index steht und wie er sich von einem bestimmten Zeitpunkt an entwickelt hat. Hierzu und zum Aussagegehalt von statistischen Begriffen und Verfahren erteilen die Statistischen Ämter gern Auskunft. Prognosen über die künftige Entwicklung kann die amtliche Statistik jedoch nicht geben.

Desgleichen müssen es die Statistischen Ämter ablehnen, zu Fragen der Auswahl, Formulierung, Anwendung und Auslegung von Wertsicherungsvereinbarungen und deren Bezugsgrößen Stellung zu nehmen. Sie sind Verwaltungsbehörden, deren Aufgabenbereich vom Gesetzgeber dahingehend umschrieben ist (Statistisches Gesetz § 2), daß sie Statistiken vorbereiten und durchführen sowie deren Ergebnisse zusammenstellen und für allgemeine Zwecke darstellen sollen.

Die oben genannten Anliegen gehören jedoch zum Bereich individueller Beratung der Rechtsanwälte, Steuer- und Wirtschaftsberater oder zur Mitglieder- und Kundenbetreuung von öffentlichen oder privaten Verbänden und Instituten (Industrie-, Handwerks-, Landwirtschaftskammern, Banken, Haus- und Grundbesitzervereine). Jede dieser Stellen dürfte in ihrem Bereich bereit sein, bei der Ausdeutung vager Klauselformulierungen, bei Terminberechnung und Anpassung der Geldschuld mitzuwirken.

Auch als Schiedsrichter können die Statistischen Ämter nicht fungieren, wohl aber können sie zu statistischen Problemen gutachtlich Stellung nehmen.

Wichtige Orientierungshilfen zu Fragen, die immer wieder den Statistischen Ämtern gestellt werden, geben die Aufsätze von D. Kunz, Preisindizes für die Lebenshaltung als Wertsicherungsmaßstab in Wertsicherungsklauseln, in "Neue Juristische Wochenschrift" 1969 Heft 19, Seite 827 ff. und E. Schuh, Wertsicherungsmaßstäbe in Wertsicherungsklauseln, in "Bayern in Zahlen" 1973 Heft 9, Seite 328 ff.

## 3. Rechnen mit statistischen Bezugsgrößen, insbesondere mit dem Preisindex für die Lebenshaltung

### a) Indexbestimmung

(Haushaltstyp, Bundes- oder Landesindex, Monats- oder Jahresdurchschnitte)

Am Beispiel des Preisindex für die Lebenshaltung soll beschrieben werden, welche Kennt-

<sup>6</sup>) siehe unten III. 2 und 3

nisse für den richtigen Gebrauch einer Preisreihe vonnöten sind, deren Zahlen als Bezugsgröße - auch Vergleichs- oder Richtgröße, Wertmesser oder Wertmaßstab genannt - fungieren sollen.

Dieser Index<sup>7</sup> ist der am häufigsten verwendete Wertmesser in Wertsicherungsvereinbarungen. Bei ihm muß vorausgeschickt werden, daß er sich aus einer großen Anzahl von Preiszeffern und Gruppenindizes zusammensetzt, also auch für einzelne Haupt- oder Untergruppen von Preisen (z. B. Kraftfahrer-Preisindex für Kfz-Anschaffung und -unterhalt) gebildet wird, die als spezieller Wertmaßstab oder Vergleichsgröße verwendet werden können.

Beim Preisindex für die Lebenshaltung muß vor allem klar gestellt werden, daß er für 5 verschiedene Haushaltstypen berechnet wird, obwohl häufig nur von "dem" Preisindex für die Lebenshaltung die Rede ist. Im einzelnen handelt es sich um den:

- (1) Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte (Basisjahre: 1962, 1970; Beginn der Indexreihe: 1962)
- (2) Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Haushalten von Angestellten und Beamten mit höherem Einkommen (Basisjahre: 1962, 1970; Beginn der Indexreihe: 1962)
- (3) Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Arbeitnehmer-Haushalten mit mittlerem Einkommen des alleinverdienenden Haushaltsvorstandes (Basisjahre: (1938), 1950, 1958, 1962, 1970; Beginn der Indexreihe: 1948)
- (4) Preisindex für die Lebenshaltung von Renten- und Sozialhilfeempfängern (Basisjahre: 1962, 1970; Beginn der Indexreihe: 1957)
- (5) Preisindex für die einfache Lebenshaltung eines Kindes (Basisjahre: 1962, 1970; Beginn der Indexreihe: 1957)

Zu	Zusammensetzung der Haushalte (durchschnittliche Haushaltsgröße)	Verbrauchsausgaben je Monat im Basisjahr 1970		Einbezogene Waren und Lei- stungen
		je Haushalt	je Haushalts- mitglied	
(1)	2 Erwachsene, 0,7 Kinder	1 294 DM	479 DM	rd. 900
(2)	2 Erwachsene, 2 Kinder	1 996 DM	499 DM	rd. 880
(3)	2 Erwachsene, 2 Kinder	1 157 DM	289 DM	rd. 860
(4)	2 ältere Erwachsene	532 DM	266 DM	rd. 680
(5)	Mindestbedarf 1965 von Kindern im 1. bis 18. Lebensjahr			

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie M, Reihe 6

In der Übersicht sind die wesentlichen Merkmale der fünf Preisindizes genannt, nach denen man einen Index als Bezugsgröße auswählen kann. Allerdings paßt kein Index genau auf die realen Verhältnisse des Einzelfalles. Möglicherweise stimmen die Verbrauchsausgaben, aber die Kopffzahl nicht oder die Kopffzahl stimmt annähernd, aber die Güter des gehobenen Bedarfs, die eine andere Preisentwicklung als der Grundbedarf haben können, sind zu gering repräsentiert.

Es muß daher von den Parteien immer ein Kompromiß gesucht werden, sofern diese Merkmale überhaupt für bedeutungsvoll gehalten werden. Auf lange Sicht verlaufen nämlich die verschiedenen oben genannten Indexreihen konform; vorübergehend können sie aber voneinander abweichen. Wenn allerdings einmal die Preise für Güter des gehobenen Bedarfs langsamer steigen als für Güter des täglichen Bedarfs, kann es einem Gläubiger, der auf der Verwendung eines Preisindex für einen Haushaltstyp mit höherem Einkommen und dementsprechend höheren Verbrauchsausgaben besteht, passieren, daß der Zeitpunkt für die Erhöhung seiner Forderung später eintritt, er also länger auf die Anpassung warten muß. Und umgekehrt müßte ein Schuldner, der für einen Haushaltstyp mit geringerem Einkommen und geringeren Verbrauchsausgaben plädiert, unter den gleichen Umständen seiner Verpflichtung schneller nachkommen, weil die Preise des Grundbedarfs schneller gestiegen sind als die des gehobenen.

Seitdem es den Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte gibt, der sich mit Vergleichswerten rückwirkend ab Januar 1962 - auf die Verhältnisse der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Haushalte im Gesamtdurchschnitt bezieht (mit Ausnahme der Haushalte von Beziehern größerer Einkommen, aber unter Einschluß der Haushalte von Selbständigen und freiberuflich Tätigen) und damit als der umfassendste Indikator für die Entwicklung der Verbraucherpreise anzusehen ist, wird er in Wertsicherungsvereinbarungen immer öfter benutzt, während die Verwendung des Preisindex für Haushalte mit mittlerem Einkommen, der vordem die gebräuchlichere Bezugsgröße war, zurückgeht.

Wer einen Index oder Teilindex benutzen will, sollte ihn jedenfalls entsprechend der amtlichen Bezeichnung so präzise wie möglich benennen. Zur genauen Kennzeichnung des gewünschten Index gehört auch die Aussage, ob ein Bundes- oder Landesindex gemeint ist, denn in manchen

7) vgl. den Aufsatz des Verfassers "Über den Preisindex für die Lebenshaltung" in dieser Zeitschrift 1974, Heft 6; ferner W. Rostin "Der Preisindex für die Lebenshaltung" in "Verbraucher rundschau" 1974, Heft 8

Bundesländern werden landeseigene Indizes berechnet. Zu diesen Ländern gehören, was speziell den Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte betrifft, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen und das Saarland. Natürlich sollte man keinen Index benennen, von dem man sich nicht überzeugt hat, daß es ihn überhaupt gibt.

Ratsam ist die Angabe in der Klausel, welche Preis- oder Indexreihe ersatzweise gelten soll, wenn einmal die ursprünglich gewählte nicht mehr berechnet werden sollte.

Schließlich sollte man auch in der Klausel festlegen, ob die Monats- oder die Jahreswerte der Indexreihe gemeint sind. Die monatlich ausgewiesenen Indizes beziehen sich auf den Preisstand von Monatsmitte; sie liegen erst gegen Mitte des folgenden Monats vor. Die Jahresindizes sind einfache Durchschnitte aus den 12 Monatsindizes. Durch Verwendung des Jahresdurchschnitts können saisonbedingte Schwankungen der Preise oder Indizes eliminiert werden.

Hat man den Jahresdurchschnittswert eines Index zur Ausgangsbasis gemacht, sollte man auch bei Jahresdurchschnitten bleiben und die Veränderung nicht mit einem späteren Monatsindex vergleichen und messen. Außerdem sollte man ausdrücklich festlegen, von welchem Zeitpunkt ab die Geldschuld angepaßt werden soll. Der Jahresdurchschnitt liegt in der Regel erst längere Zeit nach Jahresende vor, er gilt aber für jeden der 12 Monate gleichermaßen. Man sollte also ausdrücklich bestimmen, ob die Geldschuld bereits im Januar oder Mitte oder Ende des Jahres oder am Beginn des Folgejahres oder bei Bekanntwerden des Jahresdurchschnittes im Folgejahr geändert werden soll.

Preisreihen und Indizes, die auf einen bestimmten Tag abgestellt sind, gibt es nicht. Wenn in Auskunftersuchen immer wieder nach dem Indexstand am 1. eines Monats gefragt wird, kann darauf keine Antwort erteilt werden.

#### b) Basisjahr, Warenkorb, Indexumstellung

Jeder monatlichen Berechnung eines Preisindex wird ein für das Basisjahr errechnetes Wägungsschema, d. h. ein über Jahre hinweg gleichbleibender Warenkorb, zugrunde gelegt, um die reinen Preisbewegungen unbeeinflusst von anderen wirtschaftlichen Faktoren darstellen zu können. Nachdem einmal die verbrauchten Mengen und die Preise von Waren und Leistungen für ein bestimmtes Basisjahr er-

mittelt sind und ihr Ausgabenwert in Gestalt eines Durchschnittsbudgets für bestimmte Haushaltstypen gleich 100 gesetzt worden ist, werden in den folgenden Jahren nur noch die Preise erhoben, die Mengen und Qualitäten der Güter aber bleiben konstant, bis sich die Verbrauchsgewohnheiten so stark geändert haben, daß das Festhalten an dem alten Wägungsschema oder Warenkorb zur Fiktion geworden ist.

Dann muß wieder ein neues Basisjahr mit einem neuen Wägungsschema bestimmt werden, auf dem die Indexreihen aufgebaut werden. Weil die Vorarbeiten dazu sehr umfangreich sind, konnten die neuen Indexreihen bisher immer erst Jahre nach der Bestimmung eines neuen Basisjahres veröffentlicht werden. Zum Beispiel standen die neuen Zahlen auf der Verbrauchs- und Preisbasis 1970 erst im Oktober 1973 zur Verfügung.

Bei jeder Indexumstellung hat sich nun mit Regelmäßigkeit gezeigt, daß die Zahlen auf der neuen Verbrauchsbasis niedriger liegen als die alten.

Da Kontrollrechnungen ergeben, daß die Abweichungen von den alten Verbrauchsgewohnheiten schon Jahre vor dem neuen Basisjahr beginnen, müssen auch noch rückwirkend Korrekturen an den Zahlenreihen vorgenommen werden. Zum Beispiel mußten die Zahlen mit dem Basisjahr 1962 = 100 anlässlich der Indexumstellung auf 1970 = 100 noch bis zum Januar 1968 zurück neu berechnet werden.

Beim Preisindex für die Lebenshaltung erfolgten Neuberechnungen in den Jahren 1950, 1958, 1962 und 1970. Das hatte jedes Mal zur Folge, daß sich viele Zahlen, die für die Berechnung der kritischen Indexstände in Wertsicherungsvereinbarungen Verwendung gefunden hatten, nachträglich geändert haben. Damit verschieben sich aber Zeitpunkte, an denen Veränderungen der wertgesicherten Geldschuld vorgenommen worden sind. Rechtsunsicherheit und Streitigkeiten sind die Folge gewesen.

Dieser Tatsache sollten die Vertragsparteien dadurch Rechnung tragen, daß sie in der Klausel angeben, wie bei Indexumstellungen auf ein neues Basisjahr mit der Indexberechnung und der Anpassung der Geldschuld zu verfahren ist.

Es kann zum Beispiel vereinbart werden, daß nach Veröffentlichung von Indexzahlen mit einem neuen Basisjahr die Berechnung der Indexveränderungen rückwirkend aufgrund der modifizierten Indexreihen neu erfolgen soll, und daß Überzahlungen der Geldschuld durch Rückzahlung oder Verrechnung ausgeglichen werden sollen. Es handelt sich also offensichtlich um ein umständliches Verfahren, das den

Anlaß zu weiterer Unsicherheit und Meinungsverschiedenheit bietet.

Die Parteien können aber auch abmachen, daß sie es für die Vergangenheit bei den bisherigen Berechnungen bewenden lassen wollen, d. h. daß die Indexzahlen der vorangegangenen Anpassungen bestehen bleiben und die neuen Indexzahlen erst bei der nächsten heranstehenden Anpassung der Geldschuld angewendet werden sollen. Dieses Verfahren erspart viel Arbeit und erbringt bis zu einem gewissen Grade auch den erstrebenswerten Ausgleich zwischen den Parteien, weil der nächste Termin für die Anpassung der Geldschuld aufgrund der neuen niedrigeren Indexzahlen erst später eintritt, als er nach den alten höheren Indexwerten eingetreten wäre. Ohne die letzte Basiszahl zu ändern, wird also die Fälligkeit der nächsten Anpassung in der Neuberechneten Indexreihe abgelesen<sup>8</sup>.

Falls ein Basisjahr in der Klausel benannt werden muß, weil die Indexberechnung auf Punkte abgestellt ist (siehe den nächsten Abschnitt), sollte man auch nur von dem Jahr der Basis (19... = 100) reden. Wenn es hin und wieder in Klauseln heißt, daß der Index "auf der Grundlage des Warenkorbs von ..." oder "des Verbrauchsschemas von ..." maßgebend sein soll, wird damit ein Kriterium in die Klausel gebracht, das jeweils nach der nächsten Indexumstellung nicht mehr gegeben ist. Denn die alten Reihen werden lediglich mittels des neuen Index auf der neuen Verbrauchsbasis prozentual fortgeschrieben, während der Warenkorb ein anderer geworden ist.

Bei Vertragsformulierungen versteht es sich von selbst, daß man das jeweils letzte Original-Basisjahr (zur Zeit 1970) verwendet. Auf keinen Fall sollte man ein Jahr benennen, für das es überhaupt keine Indexneuberechnung gibt.

Wenn in älteren Verträgen kein Basisjahr benannt ist, wird man nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß das Basisjahr der letzten, dem Vertragsschluß vorangegangenen Indexumstellung gemeint war. Wenn später die passende Indexreihe nicht mehr zur Verfügung steht, kann man die Preisindizes des neuesten Basisjahres mit Hilfe von Umrechnungsfaktoren, die das Statistische Bundesamt in seiner Fachserie M zur Verfügung stellt, auf ältere Basisjahre umrechnen.

c) Berechnung der Anpassungsstufen und -fälligkeiten

<sup>8</sup> Wer die Höhe der Geldschuld oder ihre Neufestsetzung von bestimmten Indexveränderun-

gen abhängig macht, muß die Indexveränderungen messen können.

Wenn es in einer Wertsicherungsvereinbarung heißt, daß die Geldschuld angepaßt werden soll, sobald sich der Index um 10 Punkte nach oben oder unten geändert hat, kann die Indexveränderung ohne weiteres durch Differenzbildung aus den Tabellen der Statistischen Ämter abgelesen werden, indem der alte Index-Punktwert von dem neuen subtrahiert wird, wenn der Index steigt, oder umgekehrt bei fallender Indexentwicklung. Die Differenz zwischen beiden Werten ergibt die Indexveränderung.

Da jedoch Indexreihen mit älteren Basisjahren gegenüber Reihen mit jüngeren ein höheres Punktniveau haben, darf man - auch nach einer Indexumstellung - immer nur mit den Zahlen des zunächst benutzten Basisjahres rechnen. Denn eine Veränderung von, sagen wir, 10 Punkten tritt in einer Reihe mit größeren Zahlen schneller ein als in einer anderen mit kleineren.

Wenn vereinbarungsgemäß die Indexveränderungen nach Punkten berechnet werden müssen, sollte also stets das Basisjahr in der Klausel angegeben werden, damit später keine Meinungsverschiedenheiten darüber entstehen, nach welcher Indexreihe die Berechnung vorgenommen werden soll. Es kann auch nicht schaden, den Indexstand im Zeitpunkt des Vertragsschlusses anzugeben, weil die Zahl später einmal einen Hinweis auf das Basisjahr der gewählten Reihe und auf den gewählten Index gibt.

In jedem Fall sollte klar zu erkennen sein, von welchem Zeitpunkt ab die Veränderungen beobachtet und gemessen werden sollen. Wenn nichts darüber in der Klausel gesagt ist, kann das Datum des Vertragsschlusses als Ausgangspunkt der Laufzeit gelten.

Da nun aber die Geldschuld meist "in dem entsprechenden Verhältnis" wie die Punktveränderung, d. h. in Hundertsteln des alten Punktwertes, neu berechnet werden muß, empfiehlt es sich, die Indexveränderung von vornherein auf Prozente abzustellen und das auch in der Klausel deutlich zum Ausdruck zu bringen.

Wenn es also demnach in einer Wertsicherungsvereinbarung heißt, daß die Geldschuld angepaßt werden soll, wenn sich der Index um 10 Prozent nach oben oder unten geändert hat, kann die Veränderung nicht ohne weiteres aus den statistischen Tabellen abgelesen werden. Vielmehr müssen die Punktwerte der Indexreihen in Prozentwerte umgerechnet werden. Für die Umrechnung steht eine einfache Formel zur Verfügung.

<sup>8</sup>) vgl. Tabelle 3

Angenommen, der Index ist von 125 auf 136 gestiegen, also um 11 Punkte, und die Vertragspartner wollen nun wissen, wieviel Prozent das sind, können sie nach der Formel verfahren: "(Neuer Indexstand : alter Indexstand mal 100) minus 100", was in unserem Beispiel bedeutet:  $(136 : 125 \text{ mal } 100) = 108,8$  minus 100 = 8,8 %. Wenn nämlich 125 Punkte = 100 Prozent sind, dann sind 11 Punkte  $11/125$  oder  $11 \text{ mal } 100 : 125 = 8,8$  %.

Das Ergebnis ist in diesem Fall von der Wahl des Basisjahres unabhängig, wenn man von geringfügigen Rundungsdifferenzen absieht. Dafür folgender Beweis: Der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte belief sich auf der Basis 1970 = 100 im Januar 1971 auf 102,8 und im Januar 1973 auf 115,2. Er hat sich also in dieser Zeit um 12,4 Punkte oder um 12,1 % erhöht. Auf der Basis 1962 = 100 lauten die Werte für die gleichen Monate 126,0 und 141,2; in Punkten ergibt sich daraus eine Zunahme um 15,2, in Prozent aber - genau wie auf der Basis 1970 - um 12,1 %. Während also die Punktwerte der beiden Reihen um 2,8 differieren, bleibt die prozentuale Steigerung in beiden Fällen gleich. Die Angabe des Basisjahres ist, wie hiermit dargetan, in Prozentklauseln nicht erforderlich; die Berechnung der %-Veränderung kann in jeder beliebigen Indexreihe vorgenommen werden.

Wie hoch die Indexschwelle für die Neuberechnung der Geldschuld angesetzt wird, bleibt der freien Vereinbarung der Parteien überlassen; es kann zum Beispiel eine 5- oder 10-prozentige Indexveränderung als maßgeblich festgelegt werden.

In älteren Klauseln heißt es oftmals, daß die Geldschuld herauf- oder herabgesetzt werden soll, wenn sich das Preisniveau oder die Kaufkraft der Deutschen Mark "deutlich" oder "wesentlich" verändert. Diese Bestimmung ist für den praktischen Gebrauch unzureichend, wenn nicht ergänzend noch ein spezieller und exakter Maßstab hinzugefügt wurde. Niemand kann nämlich nachträglich sagen, wie eng oder großzügig diese Begriffe gemeint waren und ausgelegt werden sollen.

In der Praxis sind 10 % der gängigste Schwellenwert. Da eine Indexveränderung von genau 10 % nur selten eintritt, wird die Klausel zweckmäßigerweise auf "10 und mehr Prozent" oder "mindestens 10 Prozent" oder "mehr als 10 Prozent" abgestellt. Man kann auch umgekehrt formulieren: "Schwankungen des Index bis zu 10 Prozent einschließlich bleiben außer Betracht".

Bei weniger als 10 % muß die Anpassung der Geldschuld zu oft vorgenommen werden, der Aufwand an Zeit und Kosten für die laufenden

Korrekturen stehen in keinem vertretbaren Verhältnis zum erzielten Erfolg der Anpassung, ganz zu schweigen von den damit verbundenen Unsicherheitsfaktoren. Bei mehr als 10 % muß der Gläubiger unter Umständen zu lange auf den Ausgleich warten.

Der kritische Indexstand sollte stark gerundet vereinbart werden. Es genügt, wenn die Veränderung mit zwei Dezimalstellen errechnet und auf eine gerundet wird.

In der Regel ist mit mehrmaligen Veränderungen der Geldschuld während der Laufzeit eines Vertrages zu rechnen. Wenn erneut berechnet werden soll, ob der Grenzwert von 10 % erreicht oder überschritten ist, kann es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien kommen, sofern in der Klausel nichts gesagt ist, ob die weiteren 10 % vom ersten Indexstand oder vom letzten aus berechnet werden sollen. Auch wenn es in der Klausel heißt: "Weitere Anpassungen der Geldschuld sollen vorgenommen werden, wenn seit der letzten Veränderung wiederum eine Änderung des Index um 10 % oder mehr eingetreten ist", bleibt die Frage offen, ob die neuerliche Berechnung der Indexveränderung von der Ausgangsbasis oder von der nachgezogenen (meist angehobenen) Basis der letzten vorangegangenen Berechnung aus erfolgen soll.

Einfach und übersichtlich und daher aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlenswert ist das Verfahren, bei dem die Ausgangsbasis beibehalten wird und zwischen den kritischen Indexständen stets gleich große Abstände liegen. Wer von der Ausgangsbasis her rechnet und immer denselben Sprung macht - zum Beispiel sind von der Ausgangsbasis 114,3 her gerechnet 10% stets 11,4 Punkte, die der Index vor jeder Anpassung erreicht oder überschritten haben muß - kann die kritischen Stände, an denen sich die Geldschuld ändern soll, sowie die Geldschuld selbst beliebig weit vorausberechnen. Ungewiß bleibt zunächst nur, wann der Index die kritischen Stände erreicht oder überschreitet.

Beim anderen Verfahren wird die Basis laufend nachgezogen. Um bei unserem Beispiel zu bleiben: die alte Basis von 114,3 wird bei der ersten Anpassung verlassen. Neue Basis wird der Indexstand des Monats, in dem die Anpassung fällig geworden ist. Die erste Anpassung ist - wie oben im Modell A - bei einem Indexstand von  $114,3 + 11,4 = 125,7$  fällig geworden. Trotzdem braucht 125,7 nicht neue Basis zu werden, sie kann auch darüber liegen, je nach Indexstand.

Die neue Basis wird also vom tatsächlichen Indexstand im Monat der fälligen Anpassung bestimmt, den man aber erst erfährt, wenn der Index ermittelt und veröffentlicht ist. Man kann

daher immer nur den nächsten kritischen Stand berechnen, nicht aber die weiteren, weil die künftige Basis zunächst unbekannt ist.

Außerdem ändert sich von Anpassung zu Anpassung der Indexpunktezuwachs und muß neu berechnet werden, denn von der neuen Basis aus sind 10 % nicht mehr 11,4 Punkte, sondern 12,6 oder mehr. Und so fort. Für die Berechnung der Geldschuld gelten dieselben Einschränkungen und Beschwerlichkeiten.

Damit ergibt sich ohneweiteres, daß dem erstgenannten Modell A der Vorzug zu geben ist. Insbesondere Personen, die die Berechnungen selbst nicht vornehmen können, werden für jede Vereinfachung dankbar sein. Welche Auswirkungen die eine oder andere Berechnungsmethode auf den Verlauf der Geldschuld hat, soll im nächsten Kapitel dargetan werden.

Natürlich kann man auf die Terminberechnung ganz verzichten und von vornherein vereinbaren, daß in einem beliebigen Monat jeden Jahres oder jeden zweiten Jahres oder von Jahresdurchschnittswert zu Jahresdurchschnittswert, also in bestimmten Zeitabständen, der Indexstand ermittelt und die Geldschuld entsprechend angepaßt werden soll. Ein Indexvergleich von Monat zu Monat mit entsprechender monatlicher Neuberechnung der Schuld ist im allgemeinen ebensowenig zu empfehlen wie kritische Indexabstände von weniger als 10 %.

#### d) Berechnung der Geldschuld Anpassung

In der Regel heißt es in der Klausel, daß sich die Geldschuld in demselben Verhältnis wie der Index ändern soll. Das besagt aber nicht, daß Vereinbarungen unzulässig wären, in denen bestimmt wird, daß eine bestimmte Indexveränderung nach Punkten eine Änderung der Geldschuld in ebensovielen Prozenten zur Folge haben soll. Auch kann zum Beispiel vereinbart werden, daß jede Indexveränderung von 15 Punkten eine Anpassung der Geldschuld um 10 % zur Folge haben soll.

Fast immer wird vereinbart, daß die erhöhte oder ermäßigte Geldschuld sofort von dem Monat an gelten soll, in dem der Index den Schwellenwert erreicht oder überschritten hat. Da man aber den Indexstand immer erst einen oder mehrere Monate nach dem Erhebungs- und Geltungsmonat erfährt, die Veränderung also zunächst nicht berücksichtigt werden kann und daher die Geldschuld bei Fälligkeit noch in der alten Höhe weitergezahlt werden muß, sind entsprechende Nachzahlungen oder Rückzahlungen auf die seit dem Änderungsmonat gezahlten Beträge zu leisten. Wenn in älteren Klauseln

nicht gesagt ist, wie verfahren werden soll, dürfte vermutlich der Korrektheit wegen diese umständliche Regelung als von den Parteien gewollt anzusehen sein.

Will man jedoch Nach- und Rückzahlungen vermeiden, sollte vereinbart werden, daß die Anpassung der Geldschuld erst einen oder einige Monate nach Erreichen oder Überschreiten der Indexschwelle erfolgen soll. Die Preiserhebungen, die letztlich zum Preisindex für die Lebenshaltung führen, werden um den 15. eines jeden Monats herum durchgeführt, die Ergebnisse können erst Mitte des folgenden Monats vorliegen und veröffentlicht werden. Also sollte die Neuberechnete Höhe der Geldschuld erst für den Monat nach der Veröffentlichung der neuen Indexzahlen als maßgeblich vereinbart werden, d. h. erst für den zweiten oder dritten Monat nach Eintritt des Anpassungstermins, was zugegebenermaßen einen Nachteil für den Gläubiger bedeutet, solange der Index steigt.

Die Klausel könnte dann in diesem Punkte etwa so lauten: "Die Berechnung der Geldschuld hat unter Zugrundelegung desjenigen Monatsindex zu erfolgen, der für den dritten Monat vor der jeweils zu entrichtenden Zahlung festgestellt wird". Bei anderen Indizes, zum Beispiel bei den Baupreisindizes, deren Berechnung und Veröffentlichung ungefähr ein Vierteljahr dauert, müßte der Abstand dementsprechend größer gewählt werden.

Im folgenden soll nun gezeigt werden, wie sich eine Indexveränderung auf die Neuberechnung einer monatlich fälligen Geldschuld (Miete, Rente, Erbbauzins) auswirkt, die erstmals im Mai 1971 in Höhe von 1000 DM zu zahlen war, die mit dem Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte gekoppelt ist, und die sich im gleichen Verhältnis wie der Index verändern soll, wenn dieser um mindestens 10 Prozent steigt oder fällt.<sup>9</sup>

Ebenso wie die Anpassungsstufen und die Anpassungsfälligkeiten müssen auch die erstmaligen und weiteren Zahlungsanpassungen nach einem bestimmten Verfahren oder Modell errechnet werden. In den meisten Klauseln ist darüber nichts gesagt, es wäre aber besser, wenn dieser Punkt im voraus geklärt würde. Hier sollen nun zwei unterschiedliche Verfahren vorgeführt werden, die jedoch zu annähernd gleichen Ergebnissen führen. Beide Verfahren haben in die Wertsicherungspraxis Eingang gefunden.

Einmal soll die Neuberechnung der Geldschuld - wie oben die Berechnung der kritischen Indexstände - von der Ausgangsbasis her, zum

<sup>9</sup> Die langfristige Entwicklung des Preisindex für die Lebenshaltung siehe unten III. 3

anderen von der jeweils nachgezogenen Basis aus vorgenommen werden. Ausgangspunkt der Berechnungen soll in beiden Modellen der Index von Mai 1971 auf der Basis 1970 = 100 mit einem Stand von 104,9 sein.

Zur Klärung der Situation muß jedoch noch folgendes vorausgeschickt werden:

Wenn eine Klausel lautet: "Sofern sich der Index um mindestens 10 % nach oben oder unten ändert, soll sich auch die Geldschuld entsprechend ändern", soll damit möglicherweise gesagt sein, daß die Geldschuld in ihrer Höhe der Indexveränderung auch insoweit genau folgen soll, als letztere die 10 %-Grenze überschreitet.

Insbesondere bei genehmigungsfreien Leistungsvorbehalten aber, wo immer nur eine der Indexveränderung nahekommende Anpassung der Geldschuld vereinbart und gemeint sein kann, weil bei jeder Anpassung ein gewisser Spielraum für freie Verhandlungen der Parteien erhalten bleiben muß, genügen dem Terminus "entsprechend" oder "im gleichen Verhältnis" auch gröbere Anpassungen von auf- oder abgerundet 10%.

Das letztgenannte Verfahren soll im Modell A praktiziert werden, während im Modell B das andere, genaue Verfahren angewandt wird.

Im Modell A bei einem Indexstand von 104,9 entspricht eine 10%ige Änderung gerundet 10,5 Indexpunkten. Die erste Änderung der Geldschuld ist also fällig, wenn der Index den Wert von 115,4 (das heißt  $104,9 + 10,5$ ) erreicht oder überschritten hat. Das ist im Februar 1973 mit einem Indexstand von 116,0 geschehen. Die Geldschuld war zu diesem Zeitpunkt zum ersten Mal um 10 % von 1000 DM = 100 DM anzuheben.

Weil bei diesem Verfahren immer von der Basis her gerechnet wird, löst immer derselbe gleichbleibende Punktezuwachs von 10,5 Indexpunkten jeweils die nächste Geldschuldänderung aus und bewirkt eine Steigerung oder Minderung der Schuld um jeweils 100 DM. So wie man bei diesem Verfahren die kritischen Indexstände vorausberechnen kann, läßt sich auch die jeweilige Höhe der zu zahlenden Schuld im voraus berechnen. Ungewiß bleibt zunächst nur, wann der Index die kritischen Stände erreicht oder überschreitet.

Die zweite Anpassung stand somit bei einem Indexstand von 125,9 ( $104,9 + 10,5 + 10,5$ ) heran, der im April 1974 zufällig genau erreicht wurde. Der zweite Steigerungsbetrag beläuft sich auf 20 % von 1000 DM, die Geldschuld steigt auf 1 200 DM.

Im Modell B tritt die erste Erhöhung ebenfalls ein, wenn der Index um mindestens 10 %, das heißt bei einem Ausgangsstand von 104,9 um

10,5 Punkte, gestiegen ist. Der Monat, in dem der Index den Stand von 115,4 überschritten hat, war somit auch hier der Februar 1973 mit einem Indexstand von 116,0. Ab Februar 1973 ist also ein höherer Betrag zu zahlen.

Da der Index von Mai 1971 bis Februar 1973 von 104,9 auf 116,0, also genau um 11,1 Punkte oder 10,6 % ( $(116,0 : 104,9 \text{ mal } 100) = 110,6 - 100 = 10,6 \%$ ) gestiegen ist, und da die Geldschuld im genau gleichen Verhältnis angepaßt werden soll, ist der Schuldbetrag also ab Februar 1973 um 10,6 % anzuheben. 10,6 % von 1000 DM sind 106 DM. Ab Februar 1973 sind also insgesamt 1106 DM zu zahlen.

Der Termin für die nächste Anpassung der Schuld errechnet sich folgendermaßen: Der Indexstand von 116,0 im Februar 1973 wird neue Basis. 10 % von der nachgezogenen Basis 116,0 sind nun 11,6 Punkte. Der Zeitpunkt für die nächste Änderung der Geldschuld ist somit bei einem kritischen Indexstand von 127,6 gekommen. Dieser Wert wurde erstmals im August 1974 mit einem Indexstand von 127,7 Punkten überschritten.

Auch bei der Geldschuld ist der Betrag von Februar 1973 neue Basis geworden. Er beläuft sich auf 1106 DM. Dieser Betrag muß sich also ab Februar 1973 im genau gleichen Verhältnis wie der Index erhöhen. Von Februar 1973 bis August 1974 stieg der Index um 11,7 Punkte ( $127,7 - 116,0$ ) oder um 10,1 % ( $(127,7 : 116,0 \text{ mal } 100) = 110,1 - 100 = 10,1 \%$ ). Der Schuldbetrag von 1106 DM muß also ab August 1974 um 10,1 % angehoben werden. 10,1 % von 1106 DM sind 111,71 DM. Ab August 1974 sind also insgesamt 1217,71 DM zu zahlen.

In Tabelle 3 sind die Modelle A und B wie im Zeitraffer durchgespielt, indem statt einer 10%igen Anpassungsstufe eine 5%ige gewählt wurde. Um eine durchgehende Indexreihe zu haben, wurde die Berechnung auf der Basis 1962 = 100 durchgeführt.

Es zeichnet sich in der Gegenüberstellung deutlich ab, daß die Änderungen der Geldschuld im Modell B größer sind, zum Ausgleich jedoch seltener. Oder anders ausgedrückt: Wer mehr Geld haben will, muß länger warten, wer sich mit einer geringeren Veränderung zufrieden gibt, bekommt sie eher.

Welches Verfahren auf die Länge einige Mark mehr erbringt, mag dahingestellt bleiben, weil die Parteien erklärtermaßen großzügig verfahren wollen. Sie haben nämlich vereinbart, daß Differenzen bis zu 5 % unberücksichtigt bleiben sollen. Bei einer Schuld von 1000 DM können das immerhin bis zu 50 DM monatlich sein, während sich der Differenzbetrag zwischen beiden Modellen in viel engeren Grenzen hält. Wenn nach dem Modell A verfahren wird, erhält

Tab. 3 Verfahren für die Berechnung der Anpassungsstufen, Anpassungsfähigkeiten und Geldschuld Anpassungen an den Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet (1962 = 100)

Veränderung	Modell A				Jahr Monats- mitte	Index- stand	Veränderung	Modell B				
	Basis u. kri- tischer Index- stand	Index- punkte- zuwachs	Geldschuld-					Basis	Index- punkte- zuwachs	Kritischer Index- stand	Geldschuld-	
			stand DM	zuwachs %							stand DM	zuwachs %
1.	114,3	5,7	1 000	5	1967 Juli	114,9	114,3	5,7	120,0	1 000	5,9	
					August	114,4						
					September	114,3						
					Oktober	114,5						
					November	114,7						
					Dezember	114,7						
	1968 Januar	116,1										
	1969 Dezember	119,7										
	2.	120,0	5,7	1 050	5	1970 Januar	121,0	121,0	6,1	127,1	1 059	5,5
						Februar	121,4					
						März	121,9					
						April	122,2					
Mai						122,4						
Juni						122,7						
Juli		122,7										
August		122,7										
September		122,7										
Oktober		123,2										
November		123,8										
Dezember		124,4										
3.	125,7	5,7	1 100	5	1971 Januar	126,0	127,7	6,4	134,1	1 117	5,1	
					Februar	126,9						
					März	127,7						
					April	128,4						
					Mai	128,6						
					Juni	129,1						
	Juli	129,5										
	August	129,5										
	September	130,0										
	Oktober	130,4										
	November	130,9										
	Dezember	131,4										
4.	131,4	5,7	1 150	5	1972 Januar	132,9	134,2	6,7	140,9	1 174	5,2	
					Februar	133,6						
					März	134,2						
					April	134,6						
					Mai	135,0						
					Juni	135,6						
	Juli	136,3										
	August	136,5										
	September	137,8										
	Oktober	138,4										
	November	139,0										
	Dezember	139,8										
5.	137,1	5,7	1 200	5	1973 Januar	141,2	141,2	7,1	148,3	1 235	5,7	
					Februar	142,2						
					März	143,2						
					April	144,1						
					Mai	144,9						
					Juni	145,9						
	Juli	146,3										
	August	146,3										
	September	146,4										
	Oktober	147,5										
	November	149,3										
	Dezember	150,7										
6.	142,8	5,7	1 250	5	1974 Januar	151,7	149,3	7,5	156,8	1 305	5,2	
					Februar	153,0						
					März	153,5						
					April	154,4						
					Mai	155,3						
					Juni	155,9						
	Juli	156,3										
	August	156,6										
	September	157,0										
	Oktober	157,9										
	November	159,0										
	Dezember	159,5										
7.	148,5	5,7	1 300	5	1974 Januar	151,7	157,0	7,9	164,9	1 373		
					Februar	153,0						
					März	153,5						
					April	154,4						
					Mai	155,3						
					Juni	155,9						
Juli	156,3											
August	156,6											
September	157,0											
Oktober	157,9											
November	159,0											
Dezember	159,5											

nämlich der Gläubiger bei einer Gesamtschuld von rund 100 000 DM über die ganze Laufzeit des Vertrages von 7 1/2 Jahren hinweg lediglich 65 DM mehr. Es wäre unverständlich, wenn bei den Vorzügen, die Modell A hat, und bei der vereinbarten Großzügigkeit diese geringe Differenz, die zudem noch von der unbekanntenen Weiterentwicklung des Index abhängt, trotzdem zur Wahl des Modells B führen würde.

Wegen seiner Klarheit, Übersichtlichkeit und der Möglichkeit der Vorausberechnung ist dem Modell A mit fester Basis der Vorzug zu geben. Insbesondere älteren Vertragsschließenden dürfte die Rechnung von der Ausgangsbasis her lieber sein, weil sie dann nicht nach jeder Schwelle neu zu rechnen brauchen, wofür sie häufig auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Die kritischen Indexstände und die zu zahlende Geldschuld werden schon bei Vertragsschluß vorausberechnet, so daß ihnen nur übrig bleibt zu beobachten und abzuwarten, wann der Index den nächsten kritischen Stand erreicht hat.

Wenn sie den Zeitpunkt aus ihrer Tageszeitung oder den Statistischen Berichten ersehen oder bei ihrem örtlich zuständigen Statistischen Amt erfragt haben, können sie sich mit ihrem Vertragspartner ins Benehmen setzen, der seinerseits Index- und Geldschuldverlauf ebenso einfach verfolgen kann. Beim Modell B kann jede Neuberechnung zu Mißverständnissen führen, und von Anpassung zu Anpassung bedarf es immer neuer Einigung der Parteien.

#### 4. Beispiele für Wertsicherungsklauseln, Leistungsvorbehalte und Spannungsklauseln

Wie die vorangegangenen Ausführungen zeigen, muß eine Wertsicherungsvereinbarung einer ganzen Reihe von technischen Anforderungen entsprechen, wenn sie ihren Zweck erfüllen und funktionieren soll. Trotzdem kann nicht alles im voraus geregelt werden, weil sonst die Klausel unverhältnismäßig lang würde. Außerdem kann man trotz aller Vorsichtsmaßnahmen Streitpunkte finden, wenn man will. Wenn die anfängliche Vereinbarung nicht trägt oder auf die Dauer nicht ausreicht, sollte eine erneute Verständigung und Einigung von den Vertragsparteien gesucht und gefunden werden.

Im folgenden soll nun eine Wertsicherungsklausel mit einem Preisindex für die Lebenshaltung als Bezugsgröße, wie sie W. Rostin in der "verbraucher rundschau" 1974, Heft 8, gebracht hat, als Besprechungsgrundlage dienen, um durch Variationen nach der einen oder

anderen Richtung (Leistungsvorbehalte, verschiedene Indizes usw.) dem Leser die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten solcher Klauseln anzudeuten. Rostin's Beispiel einer Wertsicherungsklausel lautet:

"Die Höhe des monatlich zu zahlenden Betrages (1) soll herauf- bzw. herabgesetzt werden, wenn das Verbraucherpreisniveau sich deutlich nach oben oder unten verändert. Als eine deutliche Veränderung des Verbraucherpreisniveaus ist jeweils eine Veränderung des vom Statistischen Bundesamt berechneten Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte (2) um mindestens 10,0 % (errechnet mit zwei Dezimalstellen, gerundet auf eine Dezimalstelle) zu betrachten. Die Indexveränderung soll also nicht in Punkten gemessen werden. Auszugehen ist vom Indexstand im Monat des Vertragsschlusses bzw. in demjenigen Monat, in dem die letzte Änderung des zu zahlenden Betrages in Kraft getreten ist (3).

Die Erhöhung bzw. Ermäßigung des zu zahlenden Betrages soll im selben Monat wirksam werden, in dem sich der genannte Index - sei es auch nur vorübergehend - um mindestens 10,0 % gegenüber der jeweiligen Ausgangszahl verändert hat. Der zu zahlende Betrag soll sich dann genau - entsprechend den vorstehend genannten Rundungsvorschriften - um denselben Prozentsatz gegenüber dem zuletzt erreichten Betrag ändern wie der Index (4).

Wenn beispielsweise der Index in dem Monat, in dem er den Schwellenwert von 10,0 % erreicht oder überschritten hat, präzise um 10,3 % höher lag als im Ausgangsmonat, so soll auch der zu zahlende Betrag um 10,3 % gegenüber dem Stand im Ausgangsmonat (bzw. gegenüber dem Stand, den er mit der letzten Änderung erreicht hat) angehoben werden.

Da das Indexergebnis eines bestimmten Monats jeweils erst einige Zeit nach Ablauf dieses Monats bekannt wird, sind gegebenenfalls entsprechende Nachzahlungen (im Fall einer Indexerhöhung um mindestens 10,0 %) oder Rückzahlungen (im Fall einer Indexermäßigung um mindestens 10,0 %) auf die seit dem Änderungsmonat gezahlten Beträge zu leisten.

Der Preisindex für die Lebenshaltung wird im Abstand von mehreren Jahren auf ein neues Basisjahr umgestellt. Bei solchen Indexneuberechnungen pflegt das Statistische Bundesamt die schon veröffentlichten Ergebnisse des alten Index für mehrere Jahre für ungültig zu erklären und für diese Zeit eine rückgerechnete Reihe des neuen Index in Kraft zu setzen. Eine solche nachträgliche Korrektur der Indexwerte soll in diesem Vertrag nur insoweit berücksichtigt werden, als die Ausgangszahl des Monats, in dem zuletzt vor der Veröffentlichung des Neuberechneten Index die

10,0%-Schwelle erreicht worden war, entsprechend der neuen Indexreihe berichtet werden soll.

Sollte das Statistische Bundesamt einmal die Berechnung des Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte einstellen, so soll statt dessen ein Lebenshaltungsindex mit ähnlicher Aussagekraft (bezogen auf einen mittleren Lebensstandard) als Maßstab gewählt werden (5)".

#### Zu (1)

In der Regel werden Verträge mit wiederkehrenden Zahlungen wie Miete, Pacht, Leibrente, Erbbauzins u. a. m. mit einer Wertsicherungsvereinbarung versehen. Es können aber auch einmalige Geldschulden wertgesichert werden, zum Beispiel der Kaufpreis, der für mehrere Jahre gestundet wird.

#### Zu (2)

Ein nicht genehmigungsbedürftiger Leistungsvorbehalt läßt auch die Bezugnahme auf andere Richtgrößen zu.

Ein Unterhalts- oder Leibrentenvertrag kann zum Beispiel Bezug nehmen auf das Endgrundgehalt eines unverheirateten Beamten der Besoldungsgruppe A 13 des Landesbesoldungsgesetzes von Schleswig-Holstein abzüglich Orts- und Kinderzuschläge, nach dem Stand von März 1975 also ..... DM.

Der Erbbauzins kann zum Beispiel an die Einkommens- und an die Preisentwicklung gleichzeitig gekoppelt werden, indem als Richtschnur für die Anpassung ein Mittelwert aus dem effektiven Bruttolohn einer bestimmten Arbeitergruppe und aus dem Preisindex für die Lebenshaltung vereinbart wird.

Sowohl in Leistungsvorbehalten als auch in echten genehmigungsfähigen Wertsicherungsklauseln sind folgende Bezugsgrößen möglich:

Bei einem Hofübergabevertrag unter gleichzeitiger Vereinbarung einer monatlichen Leibrente wäre die Bezugnahme auf die Ecklöhne für landwirtschaftliche Arbeitskräfte denkbar.

Die Kaufpreisraten aus dem Verkauf eines Schuh- oder Lederwarengeschäfts oder für den Verkauf eines Gasthofes an eine Brauerei könnten an die oder an bestimmte Schuh-, Lederwaren- oder Bierpreise gebunden werden.

Eine sinnvolle und artgemäße Bezugsgröße für die Sukzessivlieferung einer großen Menge eines Teerprodukts könnte der im Lieferungs-

ort der Kohle jeweils gültige Marktpreis für die benötigte Kohlensorte sein.

#### Zu (3)

Die Vertragschließenden können sowohl die Monatsindizes als auch die Jahresdurchschnittswerte eines Index als Bezugsgröße verwenden. Bei Benutzung von Jahresdurchschnitten könnte so formuliert werden: "Dem monatlichen Nutzungsentgelt von 1000 DM liegt als Richtwert der vom Statistischen Bundesamt für 1974 errechnete Jahresdurchschnitt des Preisindex für die Lebenshaltung ..... zugrunde. Sollte er sich im Laufe der Vertragsdauer um 10 % oder mehr gegenüber dem Stand von 1974 ändern, soll die Geldschuld vom Beginn des nächsten Jahres an entsprechend geändert werden".

#### Zu (4)

Parteien, die sich für einen genehmigungsfreien Leistungsvorbehalt entschieden haben, formulieren ihn häufig so, daß die Ausdrucksweise kaum Unterschiede zu einer echten Wertsicherungsklausel erkennen läßt. Insbesondere vermißt man in der Regel einen Hinweis darauf, daß den Parteien bei der Anpassung der Geldschuld der erforderliche Spielraum für freie Vereinbarungen gegeben sein soll.

Die wünschenswerte Klarheit könnte vielleicht folgende Formulierung schaffen: "Sollte sich der Index um mehr als 10 % ändern, kann jede der Parteien Verhandlungen über die Neufestsetzung des Mietzinses mit dem Ziel der Anpassung an die veränderten Verhältnisse verlangen. Die Geldschuld ist dann nach billigem Ermessen neu zu bestimmen, wobei die Veränderung des Index als Richtgröße dienen soll. Führen die unverzüglich einzuleitenden Verhandlungen zu keinem Ergebnis, entscheidet über die Miethöhe ein sachverständiger Schiedsman der Industrie- und Handelskammer".

Eine genehmigungsfreie Spannungsklausel könnte etwa so lauten: "Das jährliche Ruhegehalt beträgt 30 000 DM, jedoch a) nicht weniger als 50 % der festen Gehaltsbezüge und b) nicht weniger als 25 % der gesamten Gehaltsbezüge des höchstbesoldeten ordentlichen Vorstandsmitglieds der Gesellschaft".

#### Zu (5)

Die Parteien können selbstverständlich je nach Größe und Wichtigkeit des Vertragsgegenstan-

des den einen oder anderen Passus der Klausel fortlassen und etwa erforderlich werdende Vereinbarungen später nachholen. Unter Beschränkung auf das Notwendige und unter Berücksichtigung der oben empfohlenen Berechnungsmethode (Tabelle 3, Modell A) bietet sich folgende Kurzform als Gegenvorschlag zu Rostin's Beispiel einer echten Wertsicherungsklausel an:

"Die monatliche Geldschuld soll erhöht oder gemindert werden, wenn der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet um mindestens 10 % (errechnet mit zwei Dezimalstellen, gerundet auf eine) steigt oder fällt, und zwar im gleichen Verhältnis wie dieser.

Die Geldschuld wird durch einen gleichbleibenden Zu- oder Abschlag von 10 % der ursprünglichen Geldschuld angepaßt. Immer wenn der Index die nächste Anpassungsstufe erreicht oder überschritten hat, ist eine Anpassung der

Geldschuld um diesen festen Zu- oder Abschlag fällig.

Die Anpassungsstufen werden in der Weise berechnet, daß 10 % vom Indexstand im Monat des Vertragsschlusses in Punkten errechnet und auf diesen Indexstand oder auf den Indexstand der letzten Anpassungsstufe aufgeschlagen oder von ihm abgezogen werden.

Zur Vermeidung von Nach- und Rückzahlungen soll die Geldschuld erst zwei Monate nach Fälligkeit einer Anpassung in der neuen Höhe gezahlt werden.

Bei einer Indexumstellung auf ein neues Basisjahr sollen die bisherigen Fälligkeiten und Zahlungen nicht rückwirkend geändert werden, der Eintritt der künftigen Fälligkeiten soll jedoch an den Werten der neuen Indexreihe abgelesen werden".

*Dr. jur. Georg Goldmann  
Dipl.-Volkswirt*

### III. Anhang

#### 1. Grundsätze der Deutschen Bundesbank bei der Entscheidung über Genehmigungsanträge nach § 3 des Währungsgesetzes

Neue Fassung 1964/1969 (gültig ab 1. 12. 1969)<sup>10</sup>

1. Klauseln, nach denen ein in Deutscher Mark geschuldeter Betrag durch den künftigen Kurs einer anderen Währung, durch den künftigen Goldpreis oder durch den künftigen Preis oder Wert anderer Güter oder Leistungen bestimmt werden soll (§ 3 Satz 2 des Währungsgesetzes, Nr. 2 c Satz 2 der Währungsverordnung für Berlin) werden nicht genehmigt bei
  - a) Zahlungsverpflichtungen aus Darlehen, auch aus in Darlehen umgewandelten Schuldverhältnissen anderer Art, aus Schuldverschreibungen, Kapital- und Rentenversicherungen, Bankguthaben oder Abmachungen anderer Art, die die Rückzahlung eines Geldbetrages zum Gegenstand haben (Zahlungsverpflichtungen aus dem Geld- und Kapitalverkehr);
  - b) Miet- und Pachtverträgen über Gebäude oder Räume, es sei denn, daß der Vertrag für die Lebensdauer des Vermieters oder Verpächters, für eine Dauer von mindestens zehn Jahren oder so abgeschlossen ist, daß er vom Vermieter oder Verpächter frühestens nach Ablauf von zehn Jahren durch Kündigung beendet werden kann.
2. Unabhängig von der Art des Schuldverhältnisses werden solche Klauseln nicht genehmigt, wenn
  - a) einseitig ein Kurs-, Preis- oder Wertanstieg eine Erhöhung, nicht aber umgekehrt ein Kurs-, Preis- oder Wertrückgang eine entsprechende Ermäßigung des Zahlungsanspruchs bewirken soll ("Mindestklauseln", "Einseitigkeitsklauseln");
  - b) der geschuldete Betrag an den künftigen Goldpreis gebunden sein soll;
  - c) der geschuldete Betrag allgemein von der künftigen "Kaufkraft" der Deutschen Mark oder einem anderen Maßstab abhängig sein soll, der nicht erkennen läßt, welche Preise oder Werte dafür bestimmend sein sollen.
3. Außerdem werden Klauseln nicht genehmigt, nach denen der geschuldete Betrag
  - a) von der künftigen Entwicklung der Lebenshaltungskosten (einem Preisindex für die Lebenshaltung) abhängig sein soll, es sei denn, daß es sich um wiederkehrende Zahlungen handelt, die auf Lebenszeit oder bis zur Erreichung der Erwerbsfähigkeit oder eines bestimmten Ausbildungszieles des Empfängers oder für die Dauer von mindestens zehn Jahren zu entrichten sind;
  - b) von der künftigen Einzel- oder Durchschnittsentwicklung von Löhnen, Gehältern, Ruhegehältern oder Renten abhängig sein soll, es sei denn,
    - aa) daß es sich um eine regelmäßig wiederkehrende Zahlung handelt, die für die Lebensdauer oder bis zur Erreichung der Erwerbsfähigkeit oder eines bestimmten Ausbildungszieles des Empfängers zu entrichten ist, oder
    - bb) daß der jeweils noch geschuldete Betrag von der Entwicklung von Löhnen oder Gehältern abhängig gemacht wird, durch die die Selbstkosten des Gläubigers wesentlich beeinflusst werden;
  - c) vom künftigen Preis oder Wert anderer verschiedenartiger Güter oder Leistungen (z. B. vom Baukostenindex oder einem anderen die Preis- oder Wertentwicklung von einer Anzahl von Gütern oder Leistungen bezeichnenden Index) abhängig sein soll, es sei denn, daß der jeweils noch geschuldete Betrag von der Entwicklung der Preise oder Werte für Güter

<sup>10</sup>) siehe Mitteilungen der Deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger 1964, Nr. 160 und 1969, Nr. 169

oder Leistungen abhängig gemacht wird, die vom Schuldner in seinem Betrieb erzeugt, veräußert oder erbracht oder durch die wesentlich die Selbstkosten des Gläubigers beeinflusst werden;

d) durch den künftigen Kurs einer anderen Währung bestimmt werden soll, es sei denn, daß es sich handelt um

aa) Einfuhr-Anschlußverträge zwischen Importeuren und Erstabnehmern, Ausfuhr-Zulieferungsverträge zwischen Exporteuren und ihren unmittelbaren Zulieferern oder Kaufverträge des "gebrochenen" Transithandels, sofern die Ware von den Importeuren, den Exporteuren oder den Transithändlern unverändert weiterveräußert wird oder

bb) Seepassage- oder Seefrachtverträge;

e) von der künftigen Einzel- oder Durchschnittsentwicklung des Preises oder Wertes von Grundstücken abhängig sein soll, es sei denn, daß sich das Schuldverhältnis auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränkt<sup>11)</sup>.

4. Soweit nach den vorstehenden Grundsätzen eine nach § 3 Satz 2 des Währungsgesetzes (Nr. 2 c Satz 2 der Währungsverordnung für Berlin) erforderliche Genehmigung nicht

ausgeschlossen ist, kann im allgemeinen mit ihrer Erteilung gerechnet werden.

5. Bei Verträgen der in Nr. 3 d bezeichneten Art kann auch mit der Genehmigung zur Eingehung von Verbindlichkeiten in fremder Währung (§ 3 Satz 1 des Währungsgesetzes, Nr. 2 c Satz 1 der Währungsverordnung für Berlin) gerechnet werden.

6. Diese Grundsätze treten an die Stelle der im Bundesanzeiger Nr. 243 vom 18. Dezember 1958 (durch die Mitteilung der Deutschen Bundesbank Nr. 1009/58) bekanntgegebenen Grundsätze vom 12. Dezember 1958. Soweit sie abweichend von den bisherigen Grundsätzen eine Genehmigung ausschließen, werden sie auf Vereinbarungen angewandt, die nach dem 31. Oktober 1964 getroffen werden. Im übrigen werden diese Grundsätze bei allen Genehmigungsanträgen angewandt, über die nach der Bekanntgabe dieser Grundsätze entschieden wird.

7. Eine Änderung dieser Grundsätze bleibt vorbehalten.

8. Genehmigungsanträge nach § 3 des Währungsgesetzes (Nr. 2 c der Währungsverordnung für Berlin) sind bei der zuständigen Landeszentralbank einzureichen.

<sup>11)</sup> Eingefügt durch Mitteilung Nr. 1006/69; Nr. 3e) wird auf Vereinbarungen angewandt, welche nach dem 30. November 1969 getroffen werden

## 2. Preisindizes für Neubau im Bundesgebiet<sup>1</sup>

Jahr <sup>2</sup> Monat	Gesamt- baupreis- index für Wohn- gebäude	darunter nach Kostenarten der DIN 276 (März 1954)						Gemischt genutzte Gebäude	Büro- Gebäude	Landwirt- schaft- liche Betriebsgebäude	Gewerb- liche		
		Bauleistungen am Gebäude (reine Baukosten)										1962 = 100	
		1962 = 100	1913 = 100	1914 = 100	1938 = 100	1950 = 100	1958 = 100					1962 = 100	1962 = 100
1958	78,5	348,4	324,7	255,8	138,3	100	75,8	77,1	77,1	78,1	79,0		
1959	81,6	366,9	341,9	269,3	145,6	105,3	79,8	80,8	81,2	81,1	82,1		
1960	86,9	394,5	367,6	289,6	156,6	113,2	85,8	86,5	86,8	86,7	87,4		
1961	92,8	424,4	395,4	311,5	168,5	121,8	92,3	92,5	92,7	92,7	93,0		
1962	100	459,5	428,2	337,3	182,4	131,9	100	100	100	100	100		
1963	104,6	483,3	450,3	354,7	191,8	138,8	105,2	105,1	105,0	105,1	104,5		
1964	108,6	505,7	471,4	371,2	200,7	145,3	110,0	109,7	109,5	109,5	108,6		
1965	112,6	527,4	491,7	387,2	209,2	151,6	114,6	114,3	113,6	113,5	112,8		
1966	116,1	545,0	508,1	400,1	216,2	156,7	118,5	118,2	117,4	117,2	115,9		
1967	113,8	533,5	497,3	391,6	211,6	153,4	115,9	115,2	114,5	114,7	110,3		
1968	118,8	555,9	518,2	408,1	220,4	159,9	120,8	120,2	119,0	119,3	116,1		
1969	124,5	585,3	545,4	429,6	232,0	168,4	127,2	126,9	126,3	125,8	126,1		
1970	143,1	678,2	632,0	497,9	268,8	195,2	147,4	147,4	147,7	146,9	149,2		
1971	159,0	748,4	697,3	549,4	296,6	215,4	162,7	162,8	162,4	162,3	165,2		
1972	169,8	800,7	746,1	587,9	317,5	230,5	174,3	173,7	172,8	173,4	173,3		
1973	182,4	859,2	800,5	630,9	340,6	247,2	187,1	186,3	185,1	185,5	183,6		
1974	...	921,9	858,9	676,9	365,5	265,1	200,8	...	...	...	...		
1962 Februar	96,9	443,9	413,6	325,8	176,2	127,4	96,6	96,5	96,7	96,6	96,4		
Mai	100,0	459,4	428,1	337,2	182,4	131,9	100,0	100,1	100,1	100,1	100,2		
August	100,9	464,0	432,4	340,6	184,2	133,2	101,0	101,0	100,8	100,9	101,0		
November	102,2	470,5	438,5	345,4	186,8	135,1	102,4	102,4	102,4	102,4	102,4		
1963 Februar	102,6	472,9	440,7	347,1	187,7	135,8	102,9	102,9	102,8	102,9	102,6		
Mai	104,7	483,8	450,8	355,1	192,0	138,9	105,3	105,1	105,1	105,4	104,4		
August	105,4	487,2	454,0	357,6	193,3	139,9	106,0	105,9	105,8	105,9	105,3		
November	105,6	489,1	455,8	359,0	194,1	140,5	106,4	106,3	106,2	106,1	105,5		
1964 Februar	106,1	491,5	458,1	360,8	195,1	141,2	106,9	106,7	106,6	106,6	105,5		
Mai	109,0	507,7	473,2	372,7	201,5	145,9	110,4	110,1	110,0	110,1	109,0		
August	109,3	510,2	475,6	374,6	202,5	146,6	111,0	110,5	110,4	110,5	109,4		
November	110,1	513,3	478,5	376,8	203,7	147,5	111,7	111,5	111,0	110,8	110,4		
1965 Februar	110,5	515,4	480,4	378,3	204,5	148,1	112,1	111,8	111,2	111,0	110,5		
Mai	112,9	529,8	493,9	388,9	210,2	152,2	115,1	114,7	114,1	113,9	113,0		
August	113,3	531,4	495,4	390,9	210,8	152,7	115,5	115,2	114,5	114,4	113,7		
November	113,6	533,0	496,9	391,3	211,4	153,2	115,8	115,5	114,7	114,6	114,0		
1966 Februar	114,7	537,8	501,4	394,8	213,3	154,6	116,9	116,7	115,9	115,7	114,8		
Mai	116,7	548,0	510,9	402,3	217,4	157,5	119,1	118,9	118,0	117,8	116,8		
August	116,7	548,5	511,4	402,7	217,6	157,7	119,2	119,0	118,1	117,9	116,4		
November	116,3	545,8	508,8	400,7	216,5	156,9	118,6	118,3	117,4	117,4	115,4		
1967 Februar	115,1	539,8	503,2	396,3	214,1	155,2	117,3	116,7	115,9	116,2	112,3		
Mai	113,9	533,9	497,7	391,9	211,7	153,5	116,0	115,3	114,6	114,8	110,6		
August	113,4	531,8	495,7	390,3	210,9	152,9	115,5	114,6	114,0	114,3	109,3		
November	112,9	528,6	492,7	388,0	209,6	152,0	114,8	114,1	113,5	113,3	109,0		
1968 Februar	117,9	551,9	514,4	405,1	218,8	158,7	119,9	119,1	118,1	118,3	114,2		
Mai	117,9	551,9	514,4	405,1	218,8	158,7	119,9	119,1	118,1	118,4	114,4		
August	119,5	559,1	521,1	410,4	221,6	160,8	121,5	121,0	119,7	120,0	117,3		
November	119,8	560,8	522,7	411,6	222,3	161,3	121,9	121,4	120,0	120,4	118,4		
1969 Februar	120,3	564,2	525,8	414,1	223,6	162,3	122,6	122,2	120,6	120,9	119,4		
Mai	123,0	578,3	538,9	424,5	229,2	166,4	125,7	125,4	123,9	124,6	123,4		
August	125,0	588,7	548,6	432,1	233,3	169,4	128,0	127,7	127,7	126,7	127,9		
November	129,6	609,9	568,3	447,7	241,7	175,5	132,6	132,4	132,8	131,1	133,5		
1970 Februar	137,0	647,7	603,5	475,5	256,7	186,4	140,8	140,8	141,2	139,7	142,9		
Mai	142,8	678,1	631,9	497,8	268,8	195,2	147,4	147,2	147,8	147,3	149,2		
August	145,0	688,3	641,4	505,3	272,8	198,1	149,6	149,5	149,9	149,5	150,9		
November	147,7	698,6	651,0	512,9	276,9	201,1	151,8	152,0	151,8	151,2	153,8		
1971 Februar	152,8	716,8	667,9	526,2	284,1	206,3	155,8	156,2	155,7	154,9	159,5		
Mai	159,5	752,6	701,3	552,5	298,3	216,6	163,6	163,7	163,4	163,5	166,6		
August	161,0	760,1	708,3	558,0	301,3	218,8	165,3	165,2	164,8	164,9	167,3		
November	162,5	763,9	711,8	560,8	302,8	219,9	166,2	166,2	165,5	165,7	167,5		
1972 Februar	165,5	778,4	725,3	571,5	308,6	224,1	169,4	169,1	168,3	168,4	169,5		
Mai	170,0	802,5	747,8	589,2	318,2	231,0	174,6	174,1	173,2	174,0	173,9		
August	171,3	808,1	753,0	593,3	320,4	232,6	175,9	175,3	174,4	175,2	174,8		
November	172,5	813,8	758,3	597,5	322,6	234,2	177,1	176,4	175,3	176,0	175,0		
1973 Februar	176,2	828,4	771,9	608,3	328,4	238,4	180,3	179,7	178,8	178,5	177,7		
Mai	183,6	865,7	806,6	635,7	343,2	249,1	188,5	187,6	186,6	187,0	185,4		
August	184,9	871,8	812,2	640,1	345,6	250,8	189,9	188,9	187,7	188,5	186,1		
November	184,9	870,9	811,4	639,5	345,3	250,5	189,8	188,8	187,3	187,9	185,0		
1974 Februar	189,2	890,1	825,3	653,6	352,9	256,0	193,9	192,9	191,1	191,7	187,5		
Mai	197,4	928,4	869,0	681,7	368,1	267,0	202,2	201,3	199,4	200,0	197,1		
August	199,0	934,9	871,1	686,5	370,7	268,9	203,6	202,5	200,7	201,1	197,1		
November	199,6	934,0	870,2	685,8	370,3	268,6	203,4	202,2	200,2	200,6	197,1		

1) 1958 bis 1959 Bundesgebiet (ohne Saarland und Berlin), 1960 bis 1965 Bundesgebiet ohne Berlin

2) ab 1968 einschließlich Umsatz(Mehrwert)steuer

Quelle: Statistisches Bundesamt

3. Preisindizes für die Lebenshaltung im Bundesgebiet  
Jährliche und monatliche Entwicklung seit 1948 bzw. 1968

Preisindex für die Lebenshaltung

Jahres- durchschnitt — Monatsmitte	Alle privaten Haushalte					4-Personen-Arbeitnehmerhaushalte mit mittlerem Einkommen				
	Gesamtlebenshaltung		darunter			Gesamtlebenshaltung				
	Neue	Alte <sup>1</sup>	Wohnungs- miete	Kfz- Anschaf- fung und Unter- haltung	Neue	Alte <sup>1</sup>	Neue			
	Berechnung				Berechnung					
1970 = 100	1962 = 100	1970 = 100		1970 = 100	1962 = 100	1958 = 100	1950 = 100			
1948 2. Hj. D	.	.	.	.	69,7	.	85,1	91,8	108,0	
1949 D	.	.	.	.	68,9	.	84,0	90,7	106,7	
1950 D	.	.	.	.	64,5	.	78,8	85,0	100	
1951 D	.	.	.	.	69,6	.	84,9	91,6	107,8	
1952 D	.	.	.	.	71,0	.	86,7	93,5	110,0	
1953 D	.	.	.	.	69,8	.	85,1	91,9	108,1	
1954 D	.	.	.	.	69,9	.	85,3	92,0	108,2	
1955 D	.	.	.	.	71,0	.	86,7	93,5	110,0	
1956 D	.	.	.	.	72,8	.	88,9	95,9	112,9	
1957 D	.	.	.	.	74,4	.	90,7	97,9	115,2	
1958 D	.	.	.	.	75,9	.	92,7	100	117,7	
1959 D	.	.	.	.	76,7	.	93,6	101,0	118,8	
1960 D	.	.	.	.	77,8	.	94,9	102,4	120,5	
1961 D	.	.	.	.	79,6	.	97,1	104,7	123,2	
1962 D	81,6	.	100	61,9	81,9	.	100	107,9	126,9	
1963 D	84,0	.	102,9	65,3	84,4	.	103,0	111,1	130,7	
1964 D	85,9	.	105,4	68,9	86,4	.	105,4	113,7	133,8	
1965 D	88,7	.	108,7	72,8	89,3	.	109,0	117,5	138,3	
1966 D	91,9	.	112,7	78,6	92,4	.	112,8	121,7	143,1	
1967 D	93,4	.	114,6	83,9	93,8	.	114,4	123,4	145,2	
1968 D	94,9	116,4	116,4	90,0	97,5	95,0	115,9	116,1	125,0	147,1
1969 D	96,7	118,6	119,5	95,7	96,8	96,9	118,3	119,3	127,6	150,1
1970 D	100	122,6	124,0	100	100	100	122,1	123,7	131,7	154,9
1971 D	105,3	129,0	130,4	106,1	110,1	105,1	128,3	130,4	138,4	162,8
1972 D	111,1	136,1	137,9	112,3	116,1	110,7	135,1	137,9	145,8	171,5
1973 D	118,8	145,7	.	118,8	123,2	118,2	144,3	.	155,7	183,1
1974 D	127,1	155,8	.	124,6	...	126,3	154,1	.	166,3	195,6
1968 Januar	94,7	116,1	116,1	87,6	.	94,8	115,7	115,7	124,8	146,8
1968 Februar	94,8	116,2	116,1	88,1	.	94,8	115,7	115,6	124,8	146,8
1968 März	94,8	116,2	116,2	88,7	.	94,9	115,8	115,7	124,9	147,0
1968 April	94,9	116,3	116,2	89,3	.	94,9	115,8	115,7	124,9	147,0
1968 Mai	94,9	116,3	116,2	89,8	.	94,9	115,8	115,8	124,9	147,0
1968 Juni	95,0	116,5	116,4	90,0	.	95,0	115,9	116,3	125,1	147,1
1968 Juli	94,9	116,3	116,4	90,5	.	94,9	115,8	116,1	124,9	147,0
1968 August	94,7	116,1	116,1	90,6	.	94,7	115,6	115,8	124,7	146,6
1968 September	94,6	116,0	116,2	91,1	.	94,7	115,6	115,7	124,7	146,6
1968 Oktober	94,9	116,3	116,6	91,5	.	95,0	115,9	116,3	125,1	147,1
1968 November	95,3	116,8	117,2	91,8	.	95,5	116,6	117,0	125,7	147,9
1968 Dezember	95,6	117,2	117,6	92,4	.	95,7	116,8	117,3	126,0	148,2
1969 Januar	96,1	117,8	118,4	93,8	.	96,3	117,5	118,1	126,8	149,1
1969 Februar	96,4	118,2	118,7	94,3	.	96,5	117,8	118,3	127,0	149,4
1969 März	96,5	118,3	118,7	94,7	.	96,6	117,9	118,6	127,2	149,6
1969 April	96,6	118,4	119,1	95,3	.	96,8	118,1	119,0	127,4	149,9
1969 Mai	96,8	118,7	119,3	95,5	.	96,9	118,3	119,3	127,6	150,1
1969 Juni	96,9	118,8	119,6	95,9	.	97,0	118,4	119,7	127,7	150,2
1969 Juli	96,8	118,7	119,5	96,0	.	97,0	118,4	119,5	127,7	150,2
1969 August	96,5	118,3	119,2	96,3	.	96,8	118,1	119,5	127,4	149,9
1969 September	96,5	118,3	119,5	96,5	.	96,9	118,3	119,6	127,6	150,1
1969 Oktober	96,7	118,6	119,9	96,7	.	97,0	118,4	119,8	127,7	150,2
1969 November	97,1	119,0	120,4	97,0	.	97,3	118,8	120,1	128,1	150,7
1969 Dezember	97,6	119,7	121,0	97,1	.	97,7	119,2	120,6	128,6	151,3

1) Die alte Berechnung ist von 1968 ab ungültig

Fortsetzung nächste Seite

Schluß: 3. Preisindizes für die Lebenshaltung im Bundesgebiet  
 Jährliche und monatliche Entwicklung seit 1948 bzw. 1968

		Preisindex für die Lebenshaltung								
		Alle privaten Haushalte				4-Personen-Arbeitnehmerhaushalte mit mittlerem Einkommen				
Jahres- durchschnitt	Monatsmitte	Gesamtlebenshaltung		darunter		Gesamtlebenshaltung				
		Neue	Alte <sup>1</sup>	Wohnungs- miete	Kfz- Anschaf- fung und Unter- haltung	Neue	Alte <sup>1</sup>	Neue		
		Berechnung				Berechnung				
		1970 = 100	1962 = 100	1970 = 100		1970 = 100	1962 = 100	1958 = 100	1950 = 100	
1970	Januar	98,7	121,0	122,5	97,7	98,9	120,7	122,1	130,2	153,1
	Februar	99,0	121,4	122,8	98,3	99,2	121,1	122,5	130,6	153,6
	März	99,4	121,9	123,3	98,8	99,5	121,4	123,0	131,0	154,1
	April	99,7	122,2	123,6	99,2	99,7	121,7	123,3	131,3	154,4
	Mai	99,8	122,4	123,8	99,4	99,8	121,8	123,5	131,4	154,5
	Juni	100,1	122,7	124,2	99,7	100,0	122,0	124,1	131,6	154,9
	Juli	100,1	122,7	124,2	100,1	100,0	122,0	124,1	131,6	154,9
	August	100,1	122,7	124,1	100,4	100,1	122,2	124,0	131,8	155,0
	September	100,1	122,7	124,1	100,8	100,1	122,2	123,8	131,8	155,0
	Oktober	100,5	123,2	124,7	101,4	100,5	122,7	124,2	132,3	155,6
	November	101,0	123,8	125,3	101,9	101,0	123,3	124,8	133,0	156,4
	Dezember	101,5	124,4	125,8	102,2	101,4	123,8	125,2	133,5	157,0
1971	Januar	102,8	126,0	127,1	102,8	102,7	125,3	126,6	135,2	159,0
	Februar	103,5	126,9	128,1	103,5	103,4	126,2	127,7	136,1	160,1
	März	104,2	127,7	128,9	104,3	104,1	127,0	128,7	137,0	161,2
	April	104,7	128,4	129,5	105,1	104,5	127,5	129,3	137,6	161,8
	Mai	104,9	128,6	129,9	105,4	104,8	127,9	129,9	138,0	162,3
	Juni	105,3	129,1	130,4	106,0	105,0	128,1	130,6	138,2	162,6
	Juli	105,6	129,5	130,9	106,5	105,4	128,6	131,2	138,8	163,2
	August	105,6	129,5	130,8	106,8	105,5	128,8	131,1	138,9	163,4
	September	106,0	130,0	131,4	107,3	105,9	129,2	131,7	139,4	164,0
	Oktober	106,4	130,4	132,0	108,2	106,3	129,7	132,0	139,9	164,6
	November	106,8	130,9	132,6	108,5	106,7	130,2	132,5	140,5	165,2
	Dezember	107,2	131,4	133,1	108,9	107,1	130,7	133,1	141,0	165,8
1972	Januar	108,4	132,9	134,5	109,7	108,2	132,1	134,3	142,4	167,5
	Februar	109,0	133,6	135,1	110,3	108,7	132,7	135,0	143,1	168,3
	März	109,5	134,2	135,8	110,9	109,3	133,4	135,6	143,9	169,3
	April	109,8	134,6	136,1	111,5	109,5	133,6	135,9	144,2	169,6
	Mai	110,1	135,0	136,5	111,8	109,7	133,9	136,5	144,4	169,9
	Juni	110,6	135,6	137,4	112,1	110,1	134,4	137,4	144,9	170,5
	Juli	111,2	136,3	138,2	112,5	110,7	135,1	138,5	145,7	171,4
	August	111,3	136,5	138,2	113,2	110,8	135,2	138,5	145,9	171,6
	September	112,4	137,8	139,6	113,8	112,1	136,8	140,0	147,6	173,6
	Oktober	112,9	138,4	140,4	114,5	112,7	137,5	140,6	148,4	174,5
	November	113,4	139,0	141,1	114,9	113,2	138,2	141,2	149,0	175,3
	Dezember	114,0	139,8	141,7	115,1	113,7	138,8	141,8	149,7	176,1
1973	Januar	115,2	141,2	143,3	116,5	117,9	114,8	140,1	143,3	177,8
	Februar	116,0	142,2	144,3	116,9	119,0	115,6	141,1	144,4	179,0
	März	116,8	143,2	145,2	117,7	120,5	116,3	141,9	145,4	180,0
	April	117,5	144,1	146,3	118,1	120,6	117,1	142,9	146,7	181,3
	Mai	118,2	144,9	147,2	118,6	120,8	117,7	143,6	147,8	182,3
	Juni	119,0	145,9	148,2	119,0	121,5	118,3	144,4	148,7	183,2
	Juli	119,3	146,3	148,2	119,4	125,9	118,7	144,9	148,6	183,8
	August	119,3	146,3	148,1	119,8	126,0	118,7	144,9	148,6	183,8
	September	119,4	146,4	148,5	120,3	125,8	118,9	145,1	148,7	184,1
	Oktober	120,3	147,5	.	120,7	125,8	119,8	146,2	.	185,5
	November	121,8	149,3	.	121,3	126,6	121,1	147,8	.	187,5
	Dezember	122,9	150,7	.	121,6	127,8	121,9	148,8	.	188,8
1974	Januar	123,7	151,7	.	122,6	127,8	122,9	150,0	.	190,3
	Februar	124,8	153,0	.	123,2	131,5	123,8	151,1	.	191,7
	März	125,2	153,5	.	123,8	132,7	124,3	151,7	.	192,5
	April	125,9	154,4	.	124,2	134,4	125,2	152,8	.	193,9
	Mai	126,7	155,3	.	124,7	135,2	125,8	153,5	.	194,8
	Juni	127,2	155,9	.	125,0	135,8	126,3	154,1	.	195,6
	Juli	127,5	156,3	.	125,5	136,8	126,7	154,6	.	196,2
	August	127,7	156,6	.	125,8	135,9	126,8	154,8	.	196,4
	September	128,1	157,0	.	126,1	135,5	127,2	155,2	.	197,0
	Oktober	128,8	157,9	.	126,5	135,3	127,9	156,1	.	198,1
	November	129,7	159,0	.	126,9	135,7	128,9	157,3	.	199,6
	Dezember	130,1	159,5	.	127,1	135,8	129,3	157,8	.	200,2

1) Die alte Berechnung ist von 1968 ab ungültig

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie M, Reihe 6

# STATISTISCHE MONATSHEFTE SCHLESWIG-HOLSTEIN

27. Jahrgang . Heft 5 . Mai 1975

## Schleswig-Holstein im Zahlenspiegel Monats- und Vierteljahreszahlen

Diesmal zusätzlich  
Erweiterte Kreiszahlen  
(Einheitliches Programm  
der Statistischen Landesämter)

		1973	1974	1974			1974/75			
		Monats- durchschnitt		Januar	Febr.	März	Dez.	Januar	Febr.	März
<b>Bevölkerung und Erwerbstätigkeit</b>										
*Bevölkerung am Monatsende	1 000	2 573	2 583	2 580	2 580	2 580	2 584	...	...	...
<b>Natürliche Bevölkerungsbewegung</b>										
*Eheschließungen 1)	Anzahl	1 266	1 248	596	839	1 343	1 210	929	...	...
*	je 1 000 Einw. und 1 Jahr	5,9	5,8	2,7	4,2	6,1	5,5	4,2	...	...
*Lebendgeborene 2)	Anzahl	2 199	2 129	2 092	2 020	2 284	2 008	2 019	...	...
*	je 1 000 Einw. und 1 Jahr	10,3	9,9	9,5	10,2	10,4	9,1	9,2	...	...
*Gestorbene 3) (ohne Totgeborene)	Anzahl	2 693	2 674	2 763	2 715	3 031	2 948	2 798	...	...
*	je 1 000 Einw. und 1 Jahr	12,6	12,4	12,6	13,7	13,8	13,4	12,7	...	...
* darunter im ersten Lebensjahr	Anzahl	48	38	34	34	38	36	35	...	...
*	je 1 000 Lebendgeborene	21,7	18,0	16,3	16,8	16,6	17,9	17,3	...	...
*Überschuß der Geborenen (+) oder Gestorbenen (-)	Anzahl	- 494	- 545	- 671	- 695	- 747	- 940	- 779	...	...
*	je 1 000 Einw. und 1 Jahr	- 2,3	- 2,5	- 3,1	- 3,5	- 3,4	- 4,3	- 3,5	...	...
<b>Wanderungen</b>										
*Über die Landesgrenze Zugezogene	Anzahl	8 280	7 145	7 838	5 709	6 982	5 366	...	...	...
*Über die Landesgrenze Fortgezogene	Anzahl	6 468	6 204	6 623	5 634	6 049	5 132	...	...	...
*Wanderungsgewinn (+) oder -verlust (-)	Anzahl	+ 1 812	+ 941	+ 1 215	+ 75	+ 933	+ 234	...	...	...
*Innerhalb des Landes Umgezogene 4)	Anzahl	10 318	10 248	11 524	9 044	9 965	8 908	...	...	...
Wanderungsfälle	Anzahl	25 066	23 597	25 985	20 387	22 996	19 406	...	...	...
	je 1 000 Einw. und 1 Jahr	165	157	171	149	150	129	...	...	...
<b>Arbeitslage</b>										
*Arbeitslose	1 000	14	29	34	34	30	45	54	55	50
darunter *Männer	1 000	8	17	21	21	18	27	34	35	32
Offene Stellen	1 000	20	14	12	14	17	8	9	10	12
darunter für Männer	1 000	13	8	8	9	10	4	5	6	6
<b>Landwirtschaft</b>										
<b>Viehbestand</b>										
*Rindvieh (einschließlich Kälber)	1 000	1 496 <sup>a</sup>	1 507 <sup>a</sup>	.	.	.	1 507	.	.	.
darunter *Milchkühe	1 000	504 <sup>a</sup>	495 <sup>a</sup>	.	.	.	495	.	.	.
(ohne Ammen- und Mutterkühe)	1 000	504 <sup>a</sup>	495 <sup>a</sup>	.	.	.	495	.	.	.
*Schweine	1 000	1 659 <sup>a</sup>	1 567 <sup>a</sup>	.	.	.	1 567	.	.	.
darunter *Zuchtsauen	1 000	168 <sup>a</sup>	168 <sup>a</sup>	.	.	.	168	.	.	.
darunter *trächtig	1 000	111 <sup>a</sup>	111 <sup>a</sup>	.	.	.	111	.	.	.
<b>Schlachtungen von Inlandtieren</b>										
*Rinder (ohne Kälber)	1 000 St.	31	36	35	28	31	32	38	34	29
*Kälber	1 000 St.	1	2	2	2	2	1	1	1	2
*Schweine	1 000 St.	200	214	221	187	193	212	231	186	200
darunter *Hausschlachtungen	1 000 St.	7 <sup>b</sup>	7 <sup>c</sup>	13	9	7	12	13	9	6
<b>*Schlachtungsmengen<sup>5)</sup> aus gewerblichen Schlachtungen</b>										
(ohne Geflügel)	1 000 t	24,2	27,2	26,8	22,5	23,8	25,3	29,0	24,1	24,2
darunter *Rinder (ohne Kälber)	1 000 t	8,0	9,5	9,0	7,2	7,9	8,3	10,0	8,8	7,7
*Kälber	1 000 t	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
*Schweine	1 000 t	16,1	17,5	17,7	15,1	16,7	16,8	18,8	15,1	16,3
<b>Durchschnittliches Schlachtgewicht für</b>										
Rinder (ohne Kälber)	kg	264	270	268	268	263	271	273	270	271
Kälber	kg	95	96	97	98	95	100	93	90	88
Schweine	kg	83	85	85	85	85	84	86	85	84
<b>Geflügel</b>										
Eingelegte Bruteier <sup>6)</sup>	*für Legehennenküken	1 000	515	514	527	614	648	390	481	500
	*für Masthühnerküken	1 000	879	956	934	741	1 011	995	1 006	945
*Geflügelfleisch <sup>7)</sup>	1 000 kg	825	755	910	471	699	639	835	764	755
<b>*Milcherzeugung</b>										
darunter *an Meiereien geliefert	1 000 t	181	183	185	181	228	167	184	181	230
	%	93	94	93	93	94	93	93	93	94
*Milchleistung je Kuh und Tag	kg	11,8	12,0	12,0	13,0	14,7	10,8	12,0	13,1	15,0

\*) wird von allen Statistischen Landesämtern im "Zahlenspiegel" veröffentlicht

1) nach dem Ereignisort

2) nach der Wohngemeinde der Mutter

3) nach der Wohngemeinde des Verstorbenen

4) ohne innerhalb der Gemeinde Umgezogene

5) einschließlich Schlachtfette, jedoch ohne Innereien

6) in Betrieben mit einem Fassungsvermögen von 1 000 und mehr Eiern

7) aus Schlachtungen inländischen Geflügels in Schlachtereien mit einer Schlachtkapazität von 2 000 und mehr Tieren

a) Dezember

b) Winterhalbjahr 1973/74 = 10

c) Winterhalbjahr 1974/75 = 10

noch: Monats- und Vierteljahreszahlen

		1973	1974	1974			1974/75			
		Monats- durchschnitt		Januar	Febr.	März	Dez.	Januar	Febr.	März
<b>Industrie und Handwerk</b>										
<b>Industrie<sup>8)</sup></b>										
*Beschäftigte (einschließlich tätiger Inhaber)	1 000	187	187	185	186	187	183	180	179	178
darunter *Arbeiter und gewerblich Auszubildende	1 000	138	136	136	136	137	132	129	129	127
*Geleistete Arbeiterstunden	1 000	22 249	21 348	21 743	21 851	22 181	19 324	20 123	19 564	19 129
*Löhne (brutto)	Mill. DM	208,6	228,2	208,0	190,5	200,5	237,9	213,8	201,4	211,4
*Gehälter (brutto)	Mill. DM	97,5	113,3	100,0	96,9	100,6	133,2	113,3	112,1	116,9
*Kohleverbrauch	1 000 t SKE <sup>9)</sup>	28	32	31	31	32	30	32	26	28
*Gasverbrauch (H <sub>0</sub> = 8 400 kcal/cbm)	Mill. cbm	13,8	13,3	14,7	15,7	14,1	14,5	16,8	15,2	17,5
*Stadt-, Kokerei- und Ferngas	Mill. cbm	3,5	3,1	3,1	5,0	3,1	3,0	5,6	3,7	5,6
*Erd- und Erdölgas	Mill. cbm	10,3	10,3	11,6	10,7	11,0	11,6	11,2	11,4	11,9
*Heizölverbrauch	1 000 t	100	96	104	98	105	92	86	80	79
*leichtes Heizöl	1 000 t	21	18	23	22	23	19	21	21	20
*schweres Heizöl	1 000 t	79	78	81	75	82	73	64	59	59
*Stromverbrauch	Mill. kWh	177	178	168	174	186	169	168	162	168
*Stromerzeugung (industrielle Eigenerzeugung)	Mill. kWh	36	37	41	37	38	41	39	32	29
*Umsatz (ohne Mehrwertsteuer) <sup>10)</sup>	Mill. DM	1 436	1 690	1 504	1 434	1 809	1 724	1 525	1 562	1 552
darunter *Auslandsumsatz	Mill. DM	242	318	238	238	481	306	309	359	310
<b>Produktionsindex (arbeitstäglich)</b>										
*Gesamtindustrie	1962=100	184	191	176	188	202	190	168	180	194
*Bergbau	1962=100	100	85	96	96	92	77	78	79	81
*Grundstoff- und Produktionsgüterindustrie	1962=100	200	200	178	212	222	171	171	164	178
*Investitionsgüterindustrie	1962=100	206	234	208	225	244	277	201	229	246
*Verbrauchsgüterindustrie	1962=100	220	208	200	212	241	196	171	205	224
*Nahrungs- und Genußmittelindustrie	1962=100	139	142	137	130	137	127	139	139	147
außerdem										
Produktionsindex für die Bauindustrie	1962=100	143	137	119	131	138	103	114	107	121
<b>Handwerk (Meßziffern)<sup>11)</sup></b>										
*Beschäftigte (einschließlich tätiger Inhaber) (Endes des Vierteljahres)	30.9.1970=100	96,7	92,3	.	.	92,3	90,4	.	.	...
*Gesamtumsatz (einschließlich Mehrwertsteuer)	Vj. -D 1970=100	132,2	132,4	.	.	102,4	159,4	.	.	...
<b>Öffentliche Energieversorgung</b>										
*Stromerzeugung (brutto)	Mill. kWh	290	300	343	308	406	322	361	246	212
*Stromverbrauch (einschließlich Verluste)	Mill. kWh	582	601	698	612	656	686	714	631	675
*Gaserzeugung (brutto) (H <sub>0</sub> = 8 400 kcal/cbm)	Mill. cbm	10	7	12	10	11	9	9	9	9
<b>Bauwirtschaft und Wohnungswesen</b>										
<b>Bauhauptgewerbe (nach der Totalerhebung hochgerechnet)</b>										
*Beschäftigte (einschließlich tätiger Inhaber)	Anzahl	61 242	55 689	56 368	55 310	56 648	51 165	49 042	48 013	p 47 772
*Geleistete Arbeitsstunden	1 000	7 906	7 268	6 669	6 654	7 580	4 993	6 083	5 187	p 5 569
darunter für										
*Wohnungsbauten	1 000	3 576	3 018	2 939	2 928	3 311	2 045	2 513	2 052	p 2 239
*gewerbliche und industrielle Bauten	1 000	1 342	1 186	1 107	1 126	1 259	825	1 049	907	p 996
*Verkehrs- und öffentliche Bauten	1 000	2 790	2 845	2 457	2 456	2 821	1 941	2 360	2 096	p 2 186
*Löhne (brutto)	Mill. DM	90,2	88,4	76,1	74,5	83,8	68,5	74,0	62,4	p 69,8
*Gehälter (brutto)	Mill. DM	11,3	12,1	10,9	10,5	11,0	14,8	11,1	11,1	p 11,0
*Umsatz (ohne Mehrwertsteuer)	Mill. DM	282,0	274,0	179,2	152,1	228,8	439,3	201,6	170,5	p 185,0

\*) wird von allen Statistischen Landesämtern im "Zahlenspiegel" veröffentlicht

8) Betriebe mit im allgemeinen 10 und mehr Beschäftigten; ohne Bauindustrie und ohne öffentliche Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke

9) eine t Steinkohleeinheit (SKE) = 1 t Steinkohle oder -briketts = 1,03 t Steinkohlenkoks = 1,45 t Braunkohlenbriketts = 3,85 t Rohbraunkohle

10) ohne Umsatz in Handelsware und ohne Erlöse aus Nebengeschäften

11) ohne handwerkliche Nebenbetriebe

noch: Monats- und Vierteljahreszahlen

		1973	1974	1974			1974/75			
		Monats- durchschnitt		Januar	Febr.	März	Dez.	Januar	Febr.	März
<b>noch: Bauwirtschaft und Wohnungswesen</b>										
<b>Baugenehmigungen</b>										
*Wohngebäude (nur Neu- und Wiederaufbau)	Anzahl	946	728	421	499	770	457	566	608	686
darunter *mit 1 und 2 Wohnungen	Anzahl	853	674	376	437	651	405	536	568	641
*umbauter Raum	1 000 cbm	1 018	733	572	556	1 139	547	500	543	598
*veranschlagte reine Baukosten	1 000 DM	177 561	135 136	92 730	100 001	210 506	100 899	95 628	103 024	115 234
*Wohnfläche	1 000 qm	193	134	112	102	222	104	88	99	108
*Nichtwohngebäude (nur Neu- und Wiederaufbau)	Anzahl	176	152	114	113	123	127	128	98	144
*umbauter Raum	1 000 cbm	775	568	378	316	485	715	504	385	516
*veranschlagte reine Baukosten	1 000 DM	90 227	75 973	54 137	43 170	71 707	91 555	88 335	41 120	85 951
*Nutzfläche	1 000 qm	141	104	80	57	88	108	82	55	98
*Wohnungen insgesamt (alle Baumaßnahmen)	Anzahl	2 305	1 634	1 668	1 262	2 981	1 300	997	1 150	1 186
<b>Baufertigstellungen</b>										
Wohnungen <sup>12)</sup>	Anzahl	2 937	2 295	608	714	745	15 497	546	871	534
Wohnräume	Anzahl	11 336	9 637	2 766	2 664	3 202	63 970	2 013	3 637	2 541
<b>Handel und Gastgewerbe</b>										
<b>Ausfuhr</b>										
*Ausfuhr insgesamt	Mill. DM	279,8	367,5	432,8	300,2	314,9	389,0	...	...	...
davon Güter der										
*Ernährungswirtschaft	Mill. DM	32,5	47,0	48,3	43,1	45,0	35,7	...	...	...
*gewerblichen Wirtschaft	Mill. DM	247,3	320,5	384,6	257,0	269,9	353,4	...	...	...
davon *Rohstoffe	Mill. DM	5,9	8,2	8,0	7,7	8,7	7,7	...	...	...
*Halbwaren	Mill. DM	19,7	47,5	39,3	23,9	57,1	62,2	...	...	...
*Fertigwaren	Mill. DM	221,7	264,8	337,2	225,4	204,1	283,5	...	...	...
davon *Vorerzeugnisse	Mill. DM	21,0	28,9	25,6	27,4	29,4	23,5	...	...	...
*Enderzeugnisse	Mill. DM	200,7	235,9	311,7	198,0	174,7	259,9	...	...	...
nach ausgewählten Verbrauchsländern										
*EG-Länder	Mill. DM	122,3	169,4	256,3	129,5	151,9	140,0	...	...	...
darunter Italien	Mill. DM	22,9	23,0	20,3	23,6	24,5	17,0	...	...	...
Niederlande	Mill. DM	25,6	46,3	161,2	31,0	37,6	32,0	...	...	...
Dänemark	Mill. DM	22,0	33,9	23,3	23,1	33,0	31,1	...	...	...
Großbritannien	Mill. DM	18,4	25,2	16,0	15,2	16,0	21,6	...	...	...
*EFTA-Länder	Mill. DM	65,4	58,2	61,6	39,8	53,5	61,0	...	...	...
darunter Norwegen	Mill. DM	27,5	8,4	19,1	8,0	6,8	10,5	...	...	...
Schweden	Mill. DM	19,0	26,0	18,9	10,4	20,4	26,6	...	...	...
<b>Handel mit Berlin (West)</b>										
*Bezüge Schleswig-Holsteins	1 000 DM	.	.	.	.	.	.	.	.	.
*Lieferungen Schleswig-Holsteins	1 000 DM	.	.	.	.	.	.	.	.	.
*Index der Einzelhandelsumsätze (einschließlich Mehrwertsteuer)	1970=100	133,6	141,2	120,0	r 112,6	129,8	r 183,0	133,0	124,7	...
*Index der Gastgewerbeumsätze (einschließlich Mehrwertsteuer)	1970=100	119,2	136,0	r 84,3	r 83,6	101,2	116,9	98,4	95,2	...
<b>Fremdenverkehr in 134 Berichtsgemeinden</b>										
*Fremdenmeldungen	1 000	200	p 210	65	72	102	p 79	p 68	p 77	p 153
darunter *von Auslandsgästen	1 000	18	p 17	5	7	9	p 7	p 6	p 8	p 14
*Fremdenübernachtungen	1 000	1 659	p 1 724	253	274	441	p 321	p 280	p 303	p 784
darunter *von Auslandsgästen	1 000	37	p 36	13	16	19	p 16	p 11	p 16	p 29
<b>Verkehr</b>										
<b>Seeschifffahrt <sup>13)</sup></b>										
Güterempfang	1 000 t	1 121	1 189	1 003	1 072	1 167	1 145	...	...	...
Güterversand	1 000 t	399	518	481	541	525	520	...	...	...
<b>Binnenschifffahrt</b>										
*Güterempfang	1 000 t	236	231	246	237	256	182	201	217	217
*Güterversand	1 000 t	327	296	300	276	275	180	213	179	200
*Zulassungen fabrikneuer Kraftfahrzeuge	Anzahl	7 522	6 282	4 689	5 690	7 988	4 870	6 003	7 033	...
darunter Krafträder (einschließlich Motorroller)	Anzahl	92	80	33	55	133	24	47	83	...
*Personenkraftwagen <sup>14)</sup>	Anzahl	6 693	5 585	4 154	5 056	7 035	4 345	5 502	6 427	...
*Lastkraftwagen	Anzahl	386	294	261	302	364	249	213	243	...
<b>Straßenverkehrsunfälle</b>										
*Unfälle mit Personenschaden	Anzahl	1 428	1 293	966	897	1 063	1 467	1 099	p 1 053	p 1 164
*Getötete Personen	Anzahl	61	55	30	40	56	78	61	p 47	p 50
*Verletzte Personen	Anzahl	1 891	1 698	1 207	1 114	1 423	1 884	1 393	p 1 316	p 1 583

\*) wird von allen Statistischen Landesämtern im "Zahlenspiegel" veröffentlicht

12) Zimmer mit 6 und mehr qm Fläche und alle Küchen

13) ohne Eigengewichte der als Verkehrsmittel im Fährverkehr transportierten Eisenbahn- und Straßenfahrzeuge

14) einschließlich Kombinationskraftwagen

noch: Monats- und Vierteljahreszahlen

		1973	1974	1974			1974/75			
			Monats- durchschnitt <sup>d)</sup>	Januar	Febr.	März	Dez.	Januar	Febr.	März
<b>Geld und Kredit</b>										
<b>Kredite und Einlagen<sup>15)</sup></b>										
*Kredite 16) an Nichtbanken insgesamt (Stand am Jahres- bzw. Monatsende)	Mill. DM	23 133	24 984	23 208	23 319	23 603	24 984	24 996	25 152	25 490
darunter										
*Kredite 16) an inländische Nichtbanken	Mill. DM	22 352	24 024	22 418	22 538	22 800	24 024	24 035	24 196	24 528
*kurzfristige Kredite (bis zu 1 Jahr)	Mill. DM	4 903	5 176	4 895	4 964	5 146	5 176	5 073	5 075	5 231
*an Unternehmen und Privatpersonen	Mill. DM	4 882	5 147	4 874	4 941	5 120	5 147	5 037	5 038	5 187
*an öffentliche Haushalte	Mill. DM	21	29	22	22	26	29	36	37	44
*mittelfristige Kredite (1 bis 4 Jahre)	Mill. DM	2 068	2 215	2 039	1 987	2 017	2 215	2 225	2 229	2 197
*an Unternehmen und Privatpersonen	Mill. DM	1 925	2 028	1 902	1 847	1 879	2 028	2 037	2 037	2 002
*an öffentliche Haushalte	Mill. DM	143	187	137	140	139	187	188	192	195
*langfristige Kredite (mehr als 4 Jahre)	Mill. DM	15 382	16 633	15 485	15 587	15 637	16 633	16 737	16 892	17 100
*an Unternehmen und Privatpersonen	Mill. DM	12 934	13 944	13 016	13 140	13 187	13 944	14 008	14 138	14 280
*an öffentliche Haushalte	Mill. DM	2 448	2 689	2 468	2 448	2 450	2 689	2 729	2 754	2 820
*Einlagen und aufgenommene Kredite <sup>16)</sup> von Nichtbanken (Stand am Jahres- bzw. Monatsende)	Mill. DM	18 446	20 182	18 471	18 481	18 452	20 182	20 153	20 333	20 231
*Sichteinlagen und Termingelder	Mill. DM	10 614	11 529	10 668	10 644	10 628	11 529	11 437	11 498	11 249
*von Unternehmen und Privatpersonen	Mill. DM	6 645	7 374	6 742	6 678	6 736	7 374	7 281	7 264	7 102
*von öffentlichen Haushalten	Mill. DM	3 969	4 155	3 925	3 966	3 892	4 155	4 156	4 235	4 147
*Spareinlagen	Mill. DM	7 832	8 654	7 804	7 837	7 824	8 654	8 715	8 835	8 983
*bei Sparkassen	Mill. DM	4 686	5 169	4 664	4 686	4 680	5 169	5 193	5 260	5 316
*Gutschriften auf Sparkonten (einschließlich Zinsgutschriften)	Mill. DM	411	469	567	395	400	987	643	...	...
*Lastschriften auf Sparkonten	Mill. DM	380	400	595	361	413	461	581	...	...
<b>Zahlungsschwierigkeiten</b>										
*Konkurse (eröffnete und mangels Masse abgelehnte)	Anzahl	16	21	20	12	20	20	20	15	11
*Vergleichsverfahren	Anzahl	1,3	1,9	4	1	2	2	-	-	1
*Wechselproteste (ohne die bei der Post)	Anzahl	437	494	511	449	473	437	...	...	...
*Wechselsumme	Mill. DM	1,541	3,945	1,591	1,581	1,675	1,928	...	...	...
<b>Steuern</b>										
<b>Steueraufkommen nach Steuerarten</b>										
*Gemeinschaftssteuern	1 000 DM	373 472	426 990	405 996	356 880	458 090	745 847	393 288	422 514	458 799
*Steuern vom Einkommen	1 000 DM	278 599	323 334	293 907	214 016	367 935	639 607	266 448	280 292	366 901
*Lohnsteuer 17)	1 000 DM	186 403	220 801	239 484	201 822	129 903	349 668	220 717	254 265	124 433
*veranlagte Einkommensteuer	1 000 DM	72 222	79 352	37 029	1 370	193 797	214 124	36 214	17 065	199 464
*nichtveranlagte Steuern vom Ertrag	1 000 DM	2 004	2 462	6 352	1 771	9 025	2 681	6 562	2 428	1 118
*Körperschaftsteuer 17)	1 000 DM	17 970	20 719	11 042	9 053	43 333	73 134	2 955	6 534	41 885
*Steuern vom Umsatz	1 000 DM	94 873	103 656	112 089	142 865	90 155	106 240	126 840	142 222	91 898
*Umsatzsteuer	1 000 DM	68 131	67 757	85 417	106 326	56 934	69 710	91 491	111 174	64 765
*Einfuhrumsatzsteuer	1 000 DM	26 742	35 899	26 673	36 539	33 221	36 531	35 349	31 047	27 133
*Bundessteuern	1 000 DM	116 332	90 245	110 745	132 648	130 177	65 301	45 088	47 661	39 878
*Zölle	1 000 DM	10 676	10 146	9 105	9 811	10 001	9 774	52 546	188	194
*Verbrauchssteuern (ohne Biersteuer)	1 000 DM	99 163	72 545	96 027	115 825	110 243	39 338	39 028	41 171	35 035
*Landessteuern	1 000 DM	30 039	31 533	32 689	37 065	28 920	23 586	33 256	39 051	24 636
*Vermögensteuer	1 000 DM	5 700	6 842	2 202	14 566	3 972	3 115	1 573	15 505	2 450
*Kraftfahrzeugsteuer	1 000 DM	17 414	17 958	24 335	16 091	18 280	14 364	25 055	16 104	17 012
*Biersteuer	1 000 DM	951	986	987	729	723	1 083	715	720	695
*Gemeindesteuern im Vierteljahr	1 000 DM	187 078 <sup>+</sup>	208 162 <sup>+</sup>	.	.	182 093	228 001	.	.	...
*Grundsteuer A 18)	1 000 DM	7 114 <sup>+</sup>	7 101 <sup>+</sup>	.	.	6 969	6 609	.	.	...
*Grundsteuer B 19)	1 000 DM	26 496 <sup>+</sup>	25 830 <sup>+</sup>	.	.	26 383	24 123	.	.	...
*Gewerbesteuer	1 000 DM	121 447 <sup>+</sup>	140 023 <sup>+</sup>	.	.	113 635	162 223	.	.	...
nach Ertrag und Kapital (brutto) <sup>20)</sup>	1 000 DM	15 929 <sup>+</sup>	17 983 <sup>+</sup>	.	.	18 032	18 811	.	.	...
*Lohnsummensteuer	1 000 DM	15 929 <sup>+</sup>	17 983 <sup>+</sup>	.	.	18 032	18 811	.	.	...
<b>Steuerverteilung auf die Gebietskörperschaften</b>										
*Steuereinnahmen des Bundes	1 000 DM	296 497	292 702	291 505	295 194	348 283	440 189	244 236	209 525	257 633
*Anteil an den Steuern vom Einkommen	1 000 DM	110 391	127 619	103 925	72 487	161 309	280 338	115 239	73 729	160 778
*Anteil an den Steuern vom Umsatz	1 000 DM	61 668	65 303	70 616	90 005	56 798	66 932	78 994	87 824	56 977
*Anteil an der Gewerbesteuerumlage	1 000 DM	8 106	9 535	6 219	55	-	27 618	4 915	312	-
*Steuereinnahmen des Landes	1 000 DM	232 862	258 394	265 613	234 816	257 139	396 357	241 077	293 670	257 519
*Anteil an den Steuern vom Einkommen	1 000 DM	129 683	150 765	146 175	108 713	161 309	280 338	115 239	157 465	160 778
*Anteil an den Steuern vom Umsatz 21)	1 000 DM	65 034	66 561	80 530	88 982	66 910	64 814	87 668	96 842	72 106
*Anteil an der Gewerbesteuerumlage	1 000 DM	8 106	9 535	6 219	55	-	27 618	4 915	312	-
*Steuereinnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände	1 000 DM	250 030 <sup>+</sup>	285 639 <sup>+</sup>	.	.	208 686	368 518	.	.	...
*Gewerbesteuer	1 000 DM	72 809 <sup>+</sup>	82 811 <sup>+</sup>	.	.	101 086	48 448	.	.	...
nach Ertrag und Kapital (netto) <sup>22)</sup>	1 000 DM	72 809 <sup>+</sup>	82 811 <sup>+</sup>	.	.	101 086	48 448	.	.	...
*Anteil an der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer	1 000 DM	111 589 <sup>+</sup>	134 689 <sup>+</sup>	.	.	39 142	254 292	.	.	...

Schluß: Monats- und Vierteljahreszahlen

		1973	1974	1974			1974/75			
		Monats- durchschnitt		Januar	Febr.	März	Dez.	Januar	Febr.	März
<b>Preise</b>										
<b>Preisindexziffern im Bundesgebiet</b>										
Einfuhrpreise	1970=100	112,6	144,8	141,6	144,8	146,0	144,3	142,3	140,7	...
Ausfuhrpreise	1970=100	112,3	131,4	122,9	125,7	128,3	134,8	136,0	135,6	...
Grundstoffpreise <sup>23)</sup>	1962=100	120,3	143,3	137,1	141,1	143,3	143,7	143,7	142,7	...
Erzeugerpreise										
industrieller Produkte <sup>23)</sup>	1970=100	114,1	129,4 <sup>f</sup>	121,8	125,1	126,7	133,0	134,6	134,6	134,6
landwirtschaftlicher Produkte <sup>23)</sup>	1961/63=100	118,7 <sup>e</sup>	118,8 <sup>f</sup>	120,6	119,6	118,0	120,3 <sup>p</sup>	117,6 <sup>p</sup>	119,1	...
*Preisindex für Wohngebäude, Bauleistungen am Gebäude <sup>24)</sup>	1962=100	187,1	...		193,9				203,7	
Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel (Ausgabenindex) <sup>23)</sup>	1962/63=100	127,3 <sup>e</sup>	139,8 <sup>f</sup>	140,2	143,0	143,5	148,5	149,9	150,5	...
Einzelhandelspreise	1962=100	131,6	141,7	136,3	137,4	138,5	146,3	147,5	148,4	148,9
*Preisindex für die Lebenshaltung <sup>25)</sup>	1970=100	118,8	127,1	123,7	124,8	125,2	130,1	131,3	132,0	132,6
darunter für										
*Nahrungs- und Genußmittel	1970=100	118,0	123,6	121,4	121,8	122,3	125,4	126,5	127,1	127,7
Kleidung, Schuhe	1970=100	120,7	129,7	125,3	126,2	127,3	133,9	134,3	137,0	135,3
Wohnungsmieten	1970=100	119,2	125,1	122,6	123,2	123,8	127,1	128,2	129,3	130,6
Elektrizität, Gas, Brennstoffe	1970=100	128,2	149,8	153,4	156,1	150,1	153,0	158,8	157,8	158,0
übrige Waren und Dienstleistungen für die Haushaltsführung	1970=100	114,3	123,1	118,9	119,8	120,8	128,3	129,4	130,2	130,2
<b>Löhne und Gehälter <sup>26)</sup></b>										
<b>Arbeiter in Industrie und Hoch- und Tiefbau</b>										
<b>Bruttowochenverdienste</b>										
*männliche Arbeiter	DM	402	429	397	.	.	.	...	.	.
darunter *Facharbeiter	DM	426	455	421	.	.	.	...	.	.
*weibliche Arbeiter	DM	241	273	253	.	.	.	...	.	.
darunter *Hilfsarbeiter	DM	232	263	242	.	.	.	...	.	.
<b>Bruttostundenverdienste</b>										
*männliche Arbeiter	DM	9,11	9,85	9,23	.	.	.	...	.	.
darunter *Facharbeiter	DM	9,67	10,40	9,78	.	.	.	...	.	.
*weibliche Arbeiter	DM	5,98	6,73	6,21	.	.	.	...	.	.
darunter *Hilfsarbeiter	DM	5,75	6,50	5,92	.	.	.	...	.	.
<b>Bezahlte Wochenarbeitszeit</b>										
männliche Arbeiter	Std.	44,0	43,4	43,0	.	.	.	...	.	.
weibliche Arbeiter	Std.	40,2	40,5	40,7	.	.	.	...	.	.
<b>Angestellte, Bruttomonatsverdienste</b>										
<b>in Industrie und Hoch- und Tiefbau</b>										
<b>Kaufmännische Angestellte</b>										
*männlich	DM	2 009	2 226	2 076	.	.	.	...	.	.
*weiblich	DM	1 355	1 512	1 398	.	.	.	...	.	.
<b>Technische Angestellte</b>										
*männlich	DM	2 196	2 432	2 233	.	.	.	...	.	.
*weiblich	DM	1 321	1 501	1 385	.	.	.	...	.	.
<b>in Handel, Kredit und Versicherungen</b>										
<b>Kaufmännische Angestellte</b>										
*männlich	DM	1 796	1 948	1 813	.	.	.	...	.	.
*weiblich	DM	1 129	1 252	1 155	.	.	.	...	.	.
<b>Technische Angestellte</b>										
männlich	DM	1 708	2 193	2 080	.	.	.	...	.	.
weiblich	DM	1 384	1 537	1 500	.	.	.	...	.	.
<b>in Industrie und Handel zusammen</b>										
<b>Kaufmännische Angestellte</b>										
männlich	DM	1 861	2 041	1 896	.	.	.	...	.	.
weiblich	DM	1 184	1 322	1 215	.	.	.	...	.	.
<b>Technische Angestellte</b>										
männlich	DM	2 151	2 410	2 217	.	.	.	...	.	.
weiblich	DM	1 325	1 502	1 388	.	.	.	...	.	.

\*) wird von allen Statistischen Landesämtern im "Zahlenspiegel" veröffentlicht

+) = Vierteljahresdurchschnitt

15) Die Angaben umfassen die in Schleswig-Holstein gelegenen Niederlassungen der zur monatlichen Bilanzstatistik berichtenden Kreditinstitute; ohne Landeszentralbank, die Kreditgenossenschaften (Raiffeisen), deren Bilanzsumme am 31.12.1967 weniger als 5 Mill. DM betrug sowie ohne die Postscheck- und Postsparkassenämter

16) einschließlich durchlaufender Kredite

17) nach Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgaben aus der Zerlegung

19) einschließlich Grundsteuerbeiträgen für Arbeiterwohnstätten

18) Grundsteuerbeiträge abgeglichen

20) Gewerbesteuerzuschüsse abgeglichen

21) Umsatzsteuer: Nach der vorläufigen Bemessung der Länderanteile an der Umsatzsteuer gemäß § 2 und § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28.8.1969.      Einfuhrumsatzsteuer: Abschlagzahlungen gemäß § 2 Abs. 5 der ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 30.1.1970

22) nach Abzug der Gewerbesteuerumlage

23) ohne Umsatz(Mehrwert)steuer

24) nur Neubau

25) alle privaten Haushalte

26) Effektivverdienste

d) Bestandszahlen bei Geld und Kredit: Stand 31.12.

e) Wirtschaftsjahr 1972/73 (Juli-Juni)

f) Wirtschaftsjahr 1973/74 (Juli-Juni)

# Jahreszahlen A

erscheint im monatlichen Wechsel mit B

Jahr	Bevölkerung						Im Erwerbsleben tätige Personen <sup>1)</sup>				
	Einwohner (Jahres- mittel)	Heirats- ziffer	Geburten- ziffer	Sterbe- ziffer	Überschuß der Geborenen oder Gestorbenen (-)	Wande- rungs- gewinn	ins- gesamt	Land- und Forst- wirtschaft	produzie- rendes Gewerbe	Handel und Verkehr	Dienst- leistungen
1970	2 494 <sup>a</sup>	7,5	14,1	13,2	2	24	1 003	115	386	215	286
1971	2 529	7,0	13,3	12,6	2	31	997	110	377	216	293
1972	2 554	6,4	11,5	12,8	- 3	24	1 006	85	395	210	317
1973	2 573	5,9	10,3	12,6	- 6	22	1 017	75	387	223	333
1974	2 583	5,8	9,9	12,4	- 7	11	1 003	65	388	214	336

Jahr	Öffentliche allgemeinbildende Schulen							Volkseinkommen		
	Schüler am 20.9. <sup>2)</sup>			Schulabgänger in %				Bruttoinlandsprodukt		
	Grund-, Haupt- und Sonder- schulen	Real- schulen	Gymnasien	mit weniger als Haupt- schul- abschluß	mit Haupt- schul- abschluß	mit mittlerem Abschluß	mit Abitur	in jeweiligen Preisen		in Preisen von 1962
								Mill. DM	jährliche Zuwachs- rate in %	
	in 1 000								in Mill. DM	
1970	249	51	50	23	42	24	11	22 878	13,7	17 438
1971	256	56	54	23	42	25	11	25 935 <sup>b</sup>	13,4 <sup>b</sup>	18 257 <sup>b</sup>
1972	262	61	60	22	43	24	11	28 547 <sup>b</sup>	10,1 <sup>b</sup>	18 834 <sup>b</sup>
1973	267	66	65	...	...	...	...	31 811 <sup>b</sup>	11,4 <sup>b</sup>	19 746 <sup>b</sup>
1974	267	72	69	...	...	...	...	34 752 <sup>c</sup>	9,2 <sup>c</sup>	20 399 <sup>c</sup>

Jahr	Landwirtschaft										
	Viehbestand am 3.12.				Schlachtviehaufkommen aus eigener Erzeugung 5)		Kuhmilcherzeugung		Ernten in 1 000 t		
	Rinder		Schweine	Hühner <sup>4)</sup>	Rinder	Schweine	1 000 t	kg je Kuh und Jahr	Getreide	Kartoffeln	Zucker- rüben
	insgesamt	darunter Milchkühe <sup>3)</sup>									
	in 1 000				in 1 000						
1970	1 407	493	1 774	4 920	476	2 744	2 139	4 232	1 350	414	565
1971	1 364	477	1 667	4 946	477	2 848	2 085	4 297	1 698	322	596
1972	1 421	498	1 598	5 012	386	2 756	2 137	4 381	1 679	264	611
1973	1 496	504	1 659	4 746	415	2 661	2 166	4 323	1 710	242	628
1974	1 507	495	1 567	4 300	481	2 815	2 196	4 397	1 929	298	637

Jahr	Industrie <sup>6)</sup>											Bauhaupt- gewerbe
	Beschäftigte (Jahresmittel)		Arbeiter- stunden	Löhne	Gehälter	Umsatz <sup>7)</sup>		Energieverbrauch			Produk- tions- index 9)	
	insgesamt	Arbeiter				in Millionen	Bruttosumme in Mill. DM	insgesamt	Auslands- umsatz	Kohle 1 000 t SKE 8)		Heizöl
			insgesamt	schwer	1 000 t							
		in 1 000										in 1 000
1970	191	145	289	1 887	799	12 840	1 725	400	1 130	906	163	64
1971	191	143	279	2 084	909	14 365	1 975	312	1 124	895	169	64
1972	188	139	267	2 231	1 020	15 275	2 399	245	1 142	897	172	63
1973	187	138	267	2 503	1 170	17 234	2 904	332	1 201	952	184	63
1974	187	136	256	2 738	1 359	20 285	3 811	380	1 152	932	191	57

1) Ergebnisse der 1%-Mikrozensusserhebungen, ohne Soldaten

2) ohne integrierte Gesamtschulen, und zwar 1972 rund 1 300 Schüler, 1973 rund 1 250 Schüler, 1974 rund 1 600 Schüler

3) ohne Ammen- und Mutterkühe

4) ohne Trut-, Perl- und Zwerghühner

5) gewerbliche und Hausschlachtungen, einschließlich des übergebietlichen Versandes, ohne übergebietlichen Empfang

6) Betriebe mit im allgemeinen 10 und mehr Beschäftigten (monatliche Industrierichterstattung); ohne Bauindustrie und ohne öffentliche Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke

7) ohne Umsatz in Handelsware, ohne Erlöse aus Nebengeschäften und ohne Umsatzsteuer

8) Umrechnungsfaktor für Steinkohleneinheit (SKE): Steinkohle und Steinkohlenbriketts = 1,0; Steinkohlenkoks = 0,97; Braunkohlenbriketts = 0,69

9) arbeitstätig

10) einschließlich unbezahlter mithelfender Familienangehöriger

a) Ergebnis der Volkszählung vom 27.5.1970

b) vorläufige Ergebnisse

c) erste vorläufige Ergebnisse

# Kreiszahlen

KREISFREIE STADT Kreis	Bevölkerung am 31. Dezember 1974			Bevölkerungsveränderung im Dezember 1974			Kraftfahrzeugbestand am 1. Januar 1975	
	insgesamt	Veränderung gegenüber		Überschuß der Geborenen oder Gestorbenen (-)	Wanderungsgewinn oder -verlust (-)	Bevölkerungszunahme oder -abnahme (-)	insgesamt	Pkw <sup>2)</sup>
		Vormonat	Vorjahresmonat 1)					
			in %					
FLENSBURG	94 528	- 0,2	- 1,0	- 19	- 151	- 170	26 251	23 936
KIEL	264 290	- 0,1	- 0,5	- 151	- 48	- 199	74 124	67 532
LÜBECK	234 510	- 0,1	- 0,7	- 140	- 84	- 224	62 366	56 203
NEUMÜNSTER	85 645	- 0,1	- 0,8	- 50	- 22	- 72	26 275	23 433
Dithmarschen	131 969	- 0,0	- 0,8	- 57	2	- 55	47 195	36 654
Hzgt. Lauenburg	150 889	+ 0,0	+ 0,5	- 70	141	71	48 514	41 034
Nordfriesland	161 625	- 0,2	+ 0,1	- 44	- 247	- 291	58 473	46 458
Ostholstein	186 081	- 0,1	+ 0,0	- 96	- 81	- 177	60 503	50 527
Pinneberg	253 266	- 0,0	+ 0,2	- 41	- 56	- 97	81 873	71 407
Plön	113 388	+ 0,1	+ 0,3	- 18	108	90	41 934	34 592
Rendsburg-Eckernförde	235 502	+ 0,0	+ 0,6	- 41	93	52	81 791	66 826
Schleswig-Flensburg	176 360	+ 0,0	+ 0,5	- 34	58	24	66 236	52 124
Segeberg	192 274	+ 0,1	+ 2,4	- 37	241	204	72 841	61 359
Steinburg	131 432	- 0,0	- 0,9	- 69	11	- 58	45 103	36 390
Stormarn	172 584	+ 0,1	+ 1,7	- 73	269	196	58 683	50 849
Schleswig-Holstein	2 584 343	- 0,0	+ 0,2	- 940	234	- 706	852 162	719 324

KREISFREIE STADT Kreis	Industriebeschäftigte (alle Betriebe, Totalerhebung) am 30.9.1974		Industrie <sup>3)</sup>			Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden im März 1975 (vorläufige Zahlen)		
	Anzahl	je 1 000 Einwohner	Betriebe am 28.2.1975	Beschäftigte am 28.2.1975	Umsatz im Februar 1975 Mill. DM <sup>4)</sup>	Unfälle	Getötete <sup>5)</sup>	Verletzte
FLENSBURG	9 108	96	57	8 655	76	39	4	47
KIEL	30 924	117	143	29 675	242	98	2	121
LÜBECK	28 901	123	138	27 634	160	93	3	116
NEUMÜNSTER	10 793	126	75	10 172	52	45	1	61
Dithmarschen	6 689	51	61	6 175	122	59	7	86
Hzgt. Lauenburg	9 564	63	95	8 843	63	72	1	95
Nordfriesland	2 659	16	45	2 381	40	57	4	78
Ostholstein	6 767	36	76	5 840	50	115	6	186
Pinneberg	24 244	96	222	22 174	170	110	2	159
Plön	2 867	25	39	2 446	18	51	1	65
Rendsburg-Eckernförde	11 772	50	122	11 087	82	82	4	109
Schleswig-Flensburg	4 868	28	65	4 369	63	66	2	86
Segeberg	15 471	81	178	14 433	132	112	9	151
Steinburg	10 739	81	95	9 991	92	68	-	90
Stormarn	16 890	98	137	15 458	202	97	4	133
Schleswig-Holstein	192 256	74	1 548	179 333	1 562	1 164	50	1 583

1) nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1974

2) einschließlich Kombinationskraftwagen

3) Betriebe mit im allgemeinen 10 und mehr Beschäftigten; ohne Bauindustrie und ohne öffentliche Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke

4) ohne Umsatz in Handelsware, ohne Erlöse aus Nebengeschäften und ohne Umsatzsteuer

5) einschließlich der innerhalb von 30 Tagen an den Unfallfolgen verstorbenen Personen

# Zahlen für die Bundesländer

Land	Bevölkerung am 30. September 1974			Offene Stellen am 28. 2. 1975  in 1 000	Kuhmilcherzeugung im Februar 1975			*Ernten und Erträge 1974			
	in 1 000	Veränderung gegenüber			1 000 t	darunter an Meiereien geliefert  in %	kg je Kuh und Tag	Getreide (ohne Körnermais)		Kartoffeln	
		VZ 1961	30. 9. 1973					1 000 t	dt je ha	1 000 t	dt je ha
		in %									
Schleswig-Holstein	2 586	+ 11,6	+ 0,2	10	181	93,0	13,1	1 929	45,9	298	300,4
Hamburg	1 739	- 5,1	- 0,9	11	1	90,7	11,1	20	38,4	2	251,6
Niedersachsen	7 268	+ 9,5	+ 0,2	26	364	90,1	12,6	5 172	42,6	3 184	330,5
Bremen	726	+ 2,8	- 0,7	4	1	88,4	11,7	7	37,5	1	254,7
Nordrhein-Westfalen	17 228	+ 8,3	- 0,1	72	217	93,1	11,1	3 832	46,0	1 497	338,3
Hessen	5 580	+ 15,9	+ 0,1	24	99	84,6	11,1	1 782	43,2	1 128	292,3
Rheinland-Pfalz	3 695	+ 8,1	- 0,2	12	69	82,7	10,2	1 539	41,1	1 075	276,3
Baden-Württemberg	9 238	+ 19,1	+ 0,0	36	189	78,1	9,5	2 442	42,2	1 752	316,0
Bayern	10 853	+ 14,1	+ 0,0	37	506	87,9	9,4	5 237	40,1	5 409	305,7
Saarland	1 106	+ 3,1	- 0,8	3	8	77,4	11,2	169	38,7	201	289,7
Berlin (West)	2 029	- 7,7	- 1,0	10	0	24,4	15,5	3	32,6	2	266,5
Bundesgebiet	62 048	+ 10,4	- 0,1	246	1 637	88,0	10,7	22 132	42,6	14 548	311,2

Land	Industrie <sup>1)</sup>			Produktions- index 3) 1962=100 im Dezember 1974	Bauhauptgewerbe		Wohnungswesen im Dezember 1974			
	Beschäftigte am 31. 12. 1974  in 1 000	Umsatz <sup>2)</sup> im Dezember 1974			Beschäftigte am 31. 12. 1974		zum Bau genehmigte Wohnungen		fertiggestellte Wohnungen	
		Mill. DM	Auslands- umsatz in %		in 1 000	je 1 000 Einwohner	Anzahl	je 10 000 Einwohner	Anzahl	je 10 000 Einwohner
Schleswig-Holstein	183	1 724	18	190	51	20	1 300	5,0	15 497	60,0
Hamburg	181	2 357	21	118	33	19	1 617	9,3	4 471	25,8
Niedersachsen	722	5 798	26	137	149	21	2 019	2,8	26 190	36,1
Bremen	99	1 290	28	.	17	23	582	8,0	729	10,1
Nordrhein-Westfalen	2 439	19 876	26	.	323	19	11 496	6,7	62 234	36,1
Hessen	684	4 773	26	.	114	20	2 415	4,3	20 474	36,7
Rheinland-Pfalz	387	3 479	33	222	74	20	1 245	3,4	15 279	41,4
Baden-Württemberg	1 504	10 047	25	165	202	22	4 931	5,3	36 110	39,1
Bayern	1 333	9 296	24	.	244	22	3 355	3,1	48 096	44,3
Saarland	160	1 070	37	.	18	16	629	5,7	4 965	45,0
Berlin (West)	215	1 399	14	.	36	18	917	4,5	5 819	28,8
Bundesgebiet	7 908	61 109	25	164	1 261	20	30 506	4,9	239 864	38,7

Land	Straßenverkehrsunfälle <sup>4)</sup> mit Personenschaden im Januar 1975				Bestand an Spar- einlagen <sup>5)</sup> am 31. 12. 1974  in DM je Einwohner	Steuereinnahmen			*Bruttoinlandsprodukt 1974 6)				
	Unfälle	Getötete	Verletzte	Verun- glückte je 100 Unfälle		des Landes	des Bundes	der Gemeinden	Mrd. DM	Anteil des produzie- renden Gewerbes <sup>7)</sup>			
											im 4. Vierteljahr 1974		in %
											in DM je Einwohner		
Schleswig-Holstein	1 099	61	1 393	132	3 349	353	353	...	34,8	47,3			
Hamburg	829	23	1 090	134	6 276	640	2 881	...	48,9	40,1			
Niedersachsen	3 050	210	4 000	138	4 142	348	355	...	97,9	54,0			
Bremen	299	3	348	117	4 775	464	1 412	...	15,3	44,7			
Nordrhein-Westfalen	6 639	292	8 330	130	4 771	411	572	...	287,3	54,2			
Hessen	2 230	98	2 980	138	5 331	426	561	...	91,7	45,3			
Rheinland-Pfalz	1 503	83	2 033	141	4 448	356	409	...	55,9	58,5			
Baden-Württemberg	2 907	176	4 147	149	4 986	398	544	...	150,7	57,8			
Bayern	3 628	212	5 097	146	5 098	359	443	...	162,9	53,4			
Saarland	443	17	609	141	4 100	343	376	...	15,7	52,3			
Berlin (West)	957	43	1 324	132	4 417	322	871	...	37,0	51,5			
Bundesgebiet	23 584	1 218	31 251	138	4 777	391	582	...	997,9	52,8			

\*) An dieser Stelle erscheinen abwechselnd Angaben über Viehbestände, Getreide- und Kartoffelernte, Kfz-Bestand und Bruttoinlandsprodukt

1) Betriebe mit im allgemeinen 10 und mehr Beschäftigten; ohne Bauindustrie und ohne öffentliche Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke

2) ohne Umsatz in Handelsware, ohne Erlöse aus Nebengeschäften und ohne Umsatzsteuer

3) von Kalenderunregelmäßigkeiten bereinigt

4) Schleswig-Holstein endgültige, übrige Länder vorläufige Zahlen

5) ohne Postspareinlagen

6) erste vorläufige Ergebnisse

7) einschließlich Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei

# Erweiterte Kreiszahlen

\*Ausführliches Programm, das von allen Statistischen Landesämtern mindestens einmal im Jahr, in dieser Zeitschrift im Mai und November mit den jeweils neuesten Zahlen veröffentlicht wird.

KREISFREIE STADT Kreis	Fläche am 31.12.1974  in qkm	Gemeinden am 31.12.1974	Wirtschaftsfläche 1974			Landwirtschaftlich genutzte Fläche 1974			
			insgesamt  in ha	darunter in %		insgesamt  in ha	darunter in %		
				landwirtschaftlich genutzte Fläche	Waldfläche		Getreidebau	Hackfrucht- bau 1)	Futterbau 2)
FLENSBURG	56,12	1	5 540	19,9	14,6	1 100	36,4	4,1	28,0
KIEL	110,14	1	11 490	33,6	7,6	3 863	30,5	3,5	33,5
LÜBECK	213,97	1	24 977	31,4	16,0	7 833	39,2	9,1	30,5
NEUMÜNSTER	71,57	1	12 345	34,2	44,1	4 227	32,9	6,5	40,9
Dithmarschen	1 381,09	122	139 042	81,5	2,7	113 330	28,4	8,4	59,7
Hzgt. Lauenburg	1 264,32	133	122 302	61,1	22,9	74 746	46,6	7,6	30,5
Nordfriesland	2 023,72	144	194 946	81,9	1,5	159 572	27,0	2,6	66,7
Ostholstein	1 390,04	42	136 558	76,5	7,1	104 461	49,8	3,4	23,6
Pinneberg	661,78	50	68 610	65,6	8,5	45 035	21,5	3,8	58,5
Plön	1 081,26	86	106 826	69,4	9,6	74 187	47,3	3,8	34,3
Rendsburg-Eckernförde	2 185,52	170	216 205	73,9	10,3	159 871	38,0	6,4	49,5
Schleswig-Flensburg	2 071,44	140	208 333	78,4	6,2	163 283	40,3	5,8	50,8
Segeberg	1 344,33	95	126 629	74,3	10,5	94 136	40,6	6,2	46,8
Steinburg	1 056,37	116	103 497	74,8	5,8	77 466	23,3	5,6	66,8
Stormarn	766,21	73	78 600	68,9	14,3	54 139	46,6	5,1	36,2
Schleswig-Holstein	15 677,87	1 175	1 555 900	73,1	8,8	1 137 249	37,0	5,4	48,9

## Betriebsgrößenstruktur 1974

KREISFREIE STADT Kreis	landwirtschaftliche Betriebe <sup>3)</sup> mit ... bis unter ... ha landw. genutzter Fläche							
	2 - 5	5 - 10	10 - 15	15 - 20	20 - 30	30 - 50	50 und mehr	zusammen
	FLENSBURG	11	7	-	8	6	3	35
KIEL	22	19	7	4	9	21	18	100
LÜBECK	55	37	13	9	25	30	50	219
NEUMÜNSTER	12	16	4	8	10	26	23	99
Dithmarschen	366	332	262	326	741	1 071	532	3 630
Hzgt. Lauenburg	196	134	115	164	334	589	407	1 939
Nordfriesland	551	545	410	459	1 100	1 478	737	5 280
Ostholstein	243	146	91	145	310	523	698	2 156
Pinneberg	386	269	185	176	360	417	124	1 917
Plön	249	122	131	166	451	482	315	1 916
Rendsburg-Eckernförde	382	357	339	433	970	1 243	794	4 518
Schleswig-Flensburg	469	471	369	488	1 045	1 556	786	5 184
Segeberg	264	209	197	223	555	783	487	2 718
Steinburg	239	204	189	256	578	845	291	2 602
Stormarn	172	104	75	128	281	403	276	1 439
Schleswig-Holstein	3 617	2 970	2 389	2 985	6 777	9 473	5 541	33 752

1) einschließlich Gemüse und anderer Gartengewächse; ohne Rüben zur Samengewinnung

2) Dauergrünland, Futterpflanzen auf dem Acker

3) Betriebe, bei denen das Schwergewicht der Produktion auf landwirtschaftlichen Erzeugnissen liegt

## noch: Erweiterte Kreiszahlen

\*Ausführliches Programm, das von allen Statistischen Landesämtern mindestens einmal im Jahr, in dieser Zeitschrift im Mai und November mit den jeweils neuesten Zahlen veröffentlicht wird.

Viehbestand am 3. Dezember 1974						
KREISFREIE STADT Kreis	Rindvieh		Schweine		Legehennen (einschl. Küken)	Schlacht- und Masthühner (einschl. Küken)
	insgesamt	darunter Milchkühe <sup>1)</sup>	insgesamt	darunter Zuchtsauen		
FLENSBURG	* 1 435	* 245	* 763	* 19	* 15 743	* 88
KIEL	3 534	972	2 476	162	21 272	28
LÜBECK	5 646	1 835	11 044	1 120	63 322	680
NEUMÜNSTER	3 675	1 370	3 561	402	9 099	342
Dithmarschen	182 675	43 915	113 115	15 692	257 666	135 492
Hzgt. Lauenburg	62 231	21 373	126 810	14 177	264 217	27 783
Nordfriesland	247 969	75 101	148 442	18 672	117 443	3 260
Ostholstein	64 221	23 379	119 941	14 160	418 037	72 098
Pinneberg	69 039	22 836	47 683	5 080	234 850	10 132
Plön	76 134	27 790	87 934	10 865	369 836	93 064
Rendsburg-Eckernförde	220 062	78 925	192 908	22 145	444 684	102 449
Schleswig-Flensburg	256 337	85 380	319 917	25 809	214 193	3 507
Segeberg	118 812	44 022	172 141	16 621	604 459	217 963
Steinburg	144 470	47 395	131 859	13 247	232 830	167 360
Stormarn	50 762	20 097	88 705	9 732	166 175	32 111
Schleswig-Holstein	1 507 002	494 635	1 567 299	167 903	3 433 826	866 357

KREISFREIE STADT Kreis	Milcherzeugung im Jahre 1974		Jahres- milchleistung 1974 in kg je Kuh	Getreideernte 1974 1 000 t	Kartoffelernte 1974 1 000 t	Industriebeschäftigte (alle Betriebe, Totalerhebung) am 30.9.1974	
	1 000 t	darunter an Meiereien geliefert in %				Anzahl	je 1 000 Einwohner
	FLENSBURG	*	*	*	* 1 838	* 153	9 108
KIEL	.	.	.	5 722	579	30 924	117
LÜBECK	.	.	.	14 042	4 824	28 901	123
NEUMÜNSTER	.	.	.	5 115	4 137	10 793	126
Dithmarschen	184	91,7	4 136	163 543	21 916	6 689	51
Hzgt. Lauenburg	95	96,8	4 327	155 183	47 827	9 564	63
Nordfriesland	344	92,9	4 560	190 652	12 352	2 659	16
Ostholstein	124 <sup>a</sup>	90,7	4 729	294 541	9 172	6 767	36
Pinneberg	101	93,7	4 386	39 063	7 224	24 244	96
Plön	145 <sup>b</sup>	94,5	4 730	174 679	7 735	2 867	25
Rendsburg-Eckernförde	339	94,3	4 291	268 749	54 051	11 772	50
Schleswig-Flensburg	370 <sup>c</sup>	94,1	4 280	274 387	47 303	4 868	28
Segeberg	208	93,3	4 701	152 359	34 671	15 471	81
Steinburg	197	91,6	4 152	78 460	33 711	10 739	81
Stormarn	90	97,9	4 357	110 339	12 386	16 890	98
Schleswig-Holstein	2 196	93,5	4 397	1 928 672	298 041	192 256	74

1) ohne Ammen- und Mutterkühe

a) einschließlich Lübeck

b) einschließlich Kiel und Neumünster

c) einschließlich Flensburg, Stadt

## noch: Erweiterte Kreiszahlen

\*Ausführliches Programm, das von allen Statistischen Landesämtern mindestens einmal im Jahr, in dieser Zeitschrift im Mai und November mit den jeweils neuesten Zahlen veröffentlicht wird.

KREISFREIE STADT Kreis		Industrie <sup>1)</sup> 1974								
		Betriebe	Beschäftigte			geleistete Arbeiter- stunden	Löhne und Gehälter (brutto)		Umsatz (ohne Mehrwertsteuer)	
			insgesamt	Inhaber und Angestellte	Arbeiter		insgesamt	darunter Löhne	insgesamt	darunter Auslands- umsatz
		im Durchschnitt des Jahres			in 1 000	1 000 DM				
		*	*	*	*	*	*	*	*	
FLensburg	60	9 018	1 914	7 104	13 487	178 936	130 382	1 055 860	240 401	
KIEL	144	30 399	9 343	21 056	39 218	697 342	445 470	2 553 250	704 384	
LÜBECK	141	28 389	7 430	20 959	39 962	619 228	425 535	2 575 889	807 474	
NEUMÜNSTER	74	10 575	2 567	8 008	13 934	212 391	148 589	665 828	119 585	
Dithmarschen	63	6 393	1 452	4 941	9 567	135 850	97 040	1 975 779	410 047	
Hzgt. Lauenburg	98	9 247	2 197	7 050	13 363	192 650	138 039	686 977	112 612	
Nordfriesland	47	2 455	466	1 989	4 010	50 959	38 707	445 470	47 692	
Ostholstein	76	6 349	1 764	4 585	8 280	116 555	75 437	590 677	76 179	
Pinneberg	238	23 702	7 767	15 935	29 618	530 999	314 068	2 247 648	340 893	
Plön	42	2 645	628	2 017	3 725	55 835	39 272	261 279	13 797	
Rendsburg-Eckernförde	130	11 462	2 414	9 048	18 064	239 245	177 974	1 191 459	200 851	
Schleswig-Flensburg	69	4 527	940	3 587	7 266	90 775	67 605	831 540	122 381	
Segeberg	181	15 022	4 767	10 255	19 787	354 349	218 579	1 519 614	208 476	
Steinburg	97	10 445	2 202	8 243	14 517	239 026	176 730	1 197 318	141 125	
Stormarn	136	16 070	4 923	11 147	21 384	383 198	244 903	2 485 995	265 459	
Schleswig-Holstein	1 596	186 698	50 774	135 924	256 181	4 097 338	2 738 329	20 284 581	3 811 355	

KREISFREIE STADT Kreis		noch: Industrie <sup>1)</sup> 1974					Wohnungsbestand am 31.12.1974		Fertiggestellte Wohngebäude 1974	
		Kohle- verbrauch  in t SKE <sup>2)</sup>	Heizölverbrauch		Gas- verbrauch (H <sub>0</sub> = 8 400 kcal je cbm)  1 000 cbm	Strom- verbrauch  in 1 000 kWh	Wohn- gebäude	Wohnungen in Wohn- und Nichtwohn- gebäuden	insgesamt	darunter Gebäude mit 1 und 2 Wohnungen
			insgesamt	darunter schweres Heizöl						
				t						
		*	*	*	*	*	*	*	*	
FLensburg	.	34 358	29 438	201	98 129	10 789	39 345	158	117	
KIEL	2 835	26 584	6 223	3 770	154 866	26 467	109 598	280	157	
LÜBECK	.	59 239	32 813	99 590	324 815	34 003	99 693	300	261	
NEUMÜNSTER	1 538	15 146	3 848	3 950	111 221	13 911	34 779	211	165	
Dithmarschen	1 017	366 019	358 199	.	321 889	34 644	50 097	622	602	
Hzgt. Lauenburg	759	18 460	9 411	541	58 548	31 247	58 584	815	757	
Nordfriesland	.	5 767	419	.	15 328	40 455	65 595	731	632	
Ostholstein	5 883	18 673	14 197	3 482	41 984	38 116	76 938	811	703	
Pinneberg	528	96 108	61 070	9 174	288 746	45 234	96 561	1 006	903	
Plön	.	5 079	1 010	3 459	23 739	24 003	42 166	605	566	
Rendsburg-Eckernförde	.	45 147	25 393	364	86 129	49 008	87 166	1 103	1 011	
Schleswig-Flensburg	.	50 771	33 126	.	59 359	38 655	61 663	912	854	
Segeberg	.	26 171	4 488	30 382	108 389	36 986	69 378	1 229	1 152	
Steinburg	.	353 347	340 137	687	319 683	28 717	50 759	574	538	
Stormarn	1 485	30 823	11 876	3 831	127 141	34 031	64 151	904	809	
Schleswig-Holstein	380 157	1 151 692	931 648	159 674	2 139 968	486 266	1 006 473	10 261	9 227	

1) Betriebe mit im allgemeinen 10 und mehr tätigen Personen

2) 1 t Steinkohleneinheit (SKE) = 1 t Steinkohle = 1 t Steinkohlenbriketts = 1,03 t Steinkohlenkoks = 1,45 t Braunkohlenbriketts = 3,85 t Rohbraunkohle

## noch: Erweiterte Kreiszahlen

\*Ausführliches Programm, das von allen Statistischen Landesämtern mindestens einmal im Jahr,  
in dieser Zeitschrift im Mai und November mit den jeweils neuesten Zahlen veröffentlicht wird.

KREISFREIE STADT  Kreis	Fertiggestellte Wohnungen <sup>1)</sup> 1974								Fertig- gestellte Wohnräume 1) 2) 1974
	insgesamt	und zwar		von den Wohnungen hatten . . . Wohnräume mit 6 oder mehr qm einschließlich Küchen					
		in Gebäuden mit 1 und 2 Wohnungen	öffentlich voll- und teilgefördert	1 und 2	3	4	5	6 und mehr	
* 787	* 120	* 139	* 183	* 152	* 136	* 183	* 133	* 3 092	
2 369	182	1 189	380	352	939	503	195	9 315	
1 363	297	344	314	200	388	332	129	5 171	
788	178	137	159	161	206	127	135	3 094	
Dithmarschen	931	640	209	101	95	204	243	288	4 500
Hzgt. Lauenburg	2 230	864	227	608	286	549	360	427	8 643
Nordfriesland	2 001	730	175	682	320	385	323	291	7 558
Ostholstein	2 555	790	299	939	368	507	324	417	9 168
Pinneberg	2 884	972	465	657	340	725	683	479	11 598
Plön	1 124	631	299	74	144	321	270	315	5 456
Rendsburg-Eckernförde	2 567	1 114	762	240	280	822	659	566	11 695
Schleswig-Flensburg	1 685	939	411	188	163	424	453	457	8 050
Segeberg	2 950	1 263	415	292	457	910	657	634	13 180
Steinburg	888	584	236	21	61	302	271	233	4 340
Stormarn	2 421	906	440	300	267	754	592	508	10 779
Schleswig-Holstein	27 543	10 210	5 747	5 138	3 646	7 572	5 980	5 207	115 639

KREISFREIE STADT  Kreis	Bauüberhang am 31. 12. 1974		Straßen (ohne Gemeindestraßen) am 1. 1. 1975				
	Wohnungen		Bundes- autobahnen	Bundesstraßen	Landesstraßen	Kreisstraßen	zusammen
	unter Dach und noch nicht unter Dach	noch nicht begonnen					
	Länge in km (einschließlich Ortsdurchfahrten)						
* 529	* 94	* 8	* 16	* 20	* 39	* 83	
2 042	623	7	48	16	68	137	
792	284	12	42	20	78	152	
381	168	3	24	14	28	70	
Dithmarschen	839	374	-	147	452	321	921
Hzgt. Lauenburg	1 392	607	-	157	274	275	706
Nordfriesland	1 207	441	-	168	528	537	1 232
Ostholstein	1 618	770	14	201	290	151	656
Pinneberg	2 560	957	10	74	183	68	335
Plön	916	308	7	140	159	196	502
Rendsburg-Eckernförde	1 760	774	70	281	402	428	1 180
Schleswig-Flensburg	1 170	469	7	205	514	549	1 275
Segeberg	1 600	768	37	205	288	359	890
Steinburg	986	449	-	165	251	212	628
Stormarn	2 220	1 192	48	112	202	243	605
Schleswig-Holstein	20 012	8 278	222	1 984	3 614	3 552	9 372

1) in Wohn- und Nichtwohngebäuden

2) mit 6 oder mehr qm einschließlich Küchen

## noch: Erweiterte Kreiszahlen

\*Ausführliches Programm, das von allen Statistischen Landesämtern mindestens einmal im Jahr, in dieser Zeitschrift im Mai und November mit den jeweils neuesten Zahlen veröffentlicht wird.

KREISFREIE STADT  Kreis	Kraftfahrzeugbestand am 1. 7. 1974				Straßenverkehrsunfälle 1974		
	insgesamt	darunter			Personen- kraftwagen 1)  je 1 000 Einwohner	Unfälle mit Personen- schaden	verunglückte Personen  (Getötete und Verletzte)
		Personen- kraftwagen 1)	Last- kraftwagen	Zug- maschinen 2)			
FLENSBURG	* 26 785	* 24 414	* 1 593	* 147	* 257	* 487	* 642
KIEL	74 683	68 049	4 314	491	257	1 444	1 790
LÜBECK	62 797	56 445	4 104	764	240	1 479	1 818
NEUMÜNSTER	26 488	23 635	1 803	451	275	683	860
Dithmarschen	47 263	36 781	2 371	7 215	277	749	1 037
Hzgt. Lauenburg	48 923	41 418	2 084	4 455	275	824	1 110
Nordfriesland	58 326	46 379	2 921	7 766	286	969	1 430
Ostholstein	60 308	50 156	2 998	5 710	269	1 368	1 931
Pinneberg	81 474	70 964	4 843	4 279	281	1 359	1 780
Plön	41 627	34 289	1 782	4 707	303	682	940
Rendsburg-Eckernförde	81 229	66 249	3 760	9 659	282	1 518	2 189
Schleswig-Flensburg	65 973	51 874	2 727	9 973	295	964	1 411
Segeberg	72 272	60 864	3 967	6 284	319	1 166	1 579
Steinburg	44 577	35 898	2 340	5 298	272	795	1 081
Stormarn	57 835	50 161	3 113	3 477	294	1 026	1 433
Schleswig-Holstein	850 560	717 576	44 720	70 676	278	15 513	21 031

KREISFREIE STADT  Kreis	Finanzen der Gemeinden und Gemeindeverbände							
	Schulden <sup>3)</sup> am 31. 12. 1974 (ohne Kassenkredite)				hauptberuflich vollbeschäftigtes Personal <sup>4)</sup> am 30. 6. 1974			
	Gemeinden und Gemeindeverbände		Gemeinden und Ämter		Gemeinden und Gemeindeverbände		Gemeinden und Ämter	
	1 000 DM	DM je Einwohner <sup>5)</sup>	1 000 DM	DM je Einwohner <sup>5)</sup>	Anzahl	je 10 000 Einwohner 5)	Anzahl	je 10 000 Einwohner 5)
FLENSBURG	* 60 655	* 639	*	*	* 1 688	* 178	*	*
KIEL	320 140	1 211	.	.	5 596	212	.	.
LÜBECK	360 244	1 534	.	.	4 350	185	.	.
NEUMÜNSTER	80 506	935	.	.	1 376	160	.	.
Dithmarschen	111 973	845	80 124	604	1 632	123	699	53
Hzgt. Lauenburg	88 311	587	80 275	534	1 424	95	1 039	69
Nordfriesland	150 260	925	100 102	616	1 714	106	785	48
Ostholstein	121 017	649	102 692	550	2 063	111	997	53
Pinneberg	153 983	609	146 119	578	2 877	114	1 538	61
Plön	134 515	1 189	115 997	1 026	969	86	518	46
Rendsburg-Eckernförde	173 222	737	145 140	618	2 194	93	1 493	64
Schleswig-Flensburg	120 905	688	98 362	560	1 076	61	622	35
Segeberg	121 047	635	102 959	540	1 372	72	866	45
Steinburg	101 938	773	86 128	653	1 432	109	1 013	77
Stormarn	147 821	865	124 173	727	1 405	82	752	44
Schleswig-Holstein	2 246 537	870	1 182 071	621	31 168	121	10 322	54

1) einschließlich Kombinationskraftwagen

2) zulassungspflichtige

3) ohne Wirtschaftsunternehmen

4) ohne Wirtschaftsunternehmen und Sparkassen

5) Bevölkerungsstand 30. 6. 1974

## Schluß: Erweiterte Kreiszahlen

\*Ausführliches Programm, das von allen Statistischen Landesämtern mindestens einmal im Jahr, in dieser Zeitschrift im Mai und November mit den jeweils neuesten Zahlen veröffentlicht wird.

Finanzen der Gemeinden und Gemeindeverbände						
Steuereinnahmen <sup>1)</sup> 1974						
KREISFREIE STADT  Kreis	Gemeinden und Gemeindeverbände		Gemeinden			
	insgesamt (netto)		zusammen (netto)		Grundsteuer A <sup>2)</sup>	Grundsteuer B <sup>3)</sup>
	1 000 DM	DM je Einwohner <sup>4)</sup>	1 000 DM	DM je Einwohner <sup>4)</sup>	1 000 DM	
* FLENSBURG	48 596	512	* 46 240	* 487	* 79	* 5 083
KIEL	170 634	645	164 329	622	137	17 136
LÜBECK	165 011	703	152 012	647	251	13 855
NEUMÜNSTER	44 817	521	42 960	499	67	5 058
Dithmarschen	48 829	368	46 082	348	2 951	4 553
Hzgt. Lauenburg	53 973	359	51 215	341	1 755	4 754
Nordfriesland	56 678	349	52 232	322	3 718	5 426
Ostholstein	67 391	361	62 479	335	3 251	6 755
Pinneberg	119 269	471	111 668	441	1 523	9 251
Plön	35 919	318	33 379	295	2 322	3 375
Rendsburg-Eckernförde	80 267	342	76 528	326	3 773	7 202
Schleswig-Flensburg	55 265	314	49 225	280	3 538	4 895
Segeberg	75 769	398	71 185	374	1 842	5 463
Steinburg	49 527	375	47 438	360	1 897	4 643
Stormarn	70 612	413	66 682	390	1 300	5 870
Schleswig-Holstein	1 142 558	442	1 073 655	416	28 404	103 319

noch: Finanzen der Gemeinden und Gemeindeverbände						
noch: Steuereinnahmen <sup>1)</sup> 1974						
noch: Gemeinden						
KREISFREIE STADT  Kreis	Gewerbsteuer nach Ertrag und Kapital <sup>5)</sup>			Lohnsummensteuer	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer <sup>6)</sup>	
	Bruttoeinnahmen	Gewerbsteuerumlage <sup>6)</sup>	Nettoeinnahmen			
	1 000 DM					
* FLENSBURG	* 25 676	* 9 307	* 16 370	* -	* 24 709	
KIEL	74 958	33 212	41 747	30 359	74 951	
LÜBECK	81 589	29 495	52 094	26 526	59 286	
NEUMÜNSTER	18 437	7 458	10 979	7 260	19 597	
Dithmarschen	27 485	9 934	17 551	-	21 026	
Hzgt. Lauenburg	22 661	10 641	12 020	1 929	30 757	
Nordfriesland	27 374	10 761	16 613	509	25 966	
Ostholstein	29 914	12 434	17 480	165	34 828	
Pinneberg	60 177	26 604	33 574	3 169	64 150	
Plön	12 512	4 850	7 663	918	19 102	
Rendsburg-Eckernförde	41 275	17 710	23 565	138	41 850	
Schleswig-Flensburg	23 683	8 844	14 839	-	25 953	
Segeberg	49 411	20 094	29 317	-	34 564	
Steinburg	26 779	11 235	15 544	733	24 619	
Stormarn	38 157	16 267	21 891	226	37 395	
Schleswig-Holstein	560 090	228 844	331 246	71 931	538 755	

1) kassenmäßige Einnahmen gemäß vierteljährlicher Finanzstatistik  
 2) Grundsteuerbeteiligungsbeträge abgeglichen  
 3) einschließlich Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterwohnstätten

4) Bevölkerungsstand 30.6.1974  
 5) Gewerbesteuerausgleichszuschüsse abgeglichen  
 6) Ergebnisse der Schlußabrechnung

## Inhalt der letzten 5 Hefte nach Monaten

### Heft 11/12-1974

Bevölkerungsereignisse im Bild  
Haushalte und Familien 1970  
Industrieumsätze und -löhne  
Gebäude und Wohnungen 1972  
Rinder- und Schweinehaltung

### Heft 1 / 1975

Altersstruktur der Studenten  
Verarbeitende Industrie 1974  
Industrie-Investitionen 1973  
Investitionen im Baugewerbe  
Die nächste Wohnungszählung

### Heft 2 / 1975

90 Jahre Raiffeisen  
Baugewerbe am Wendepunkt?  
Körperschaftsteuer 1971  
Umsatzentwicklung im Gastgewerbe

### Heft 3 / 1975

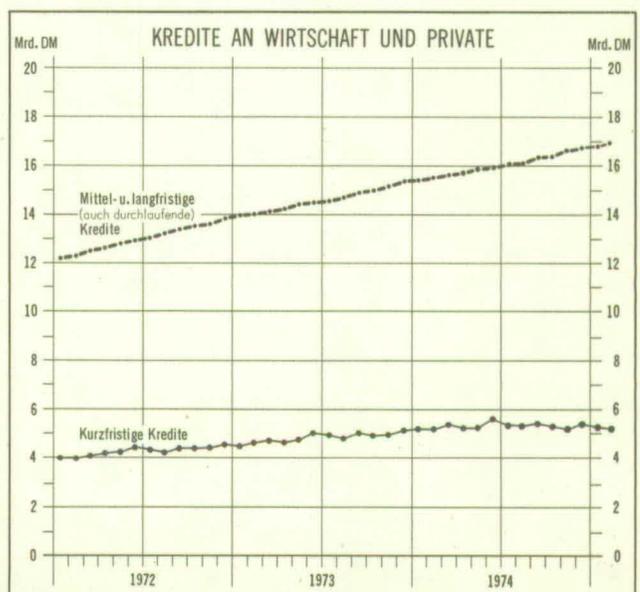
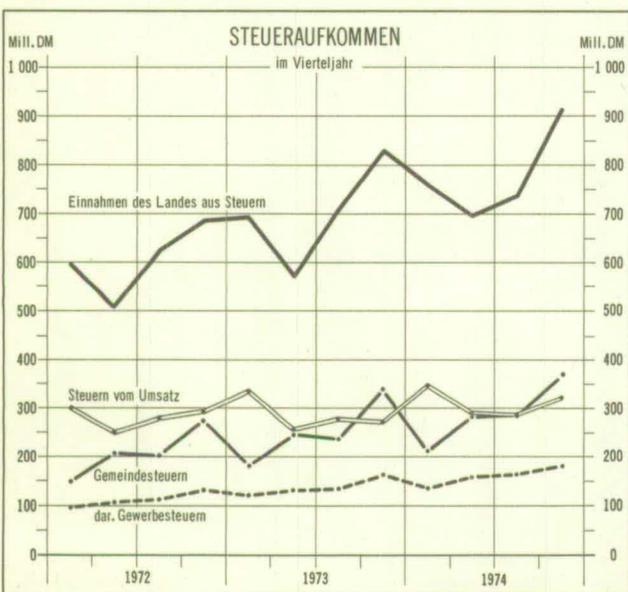
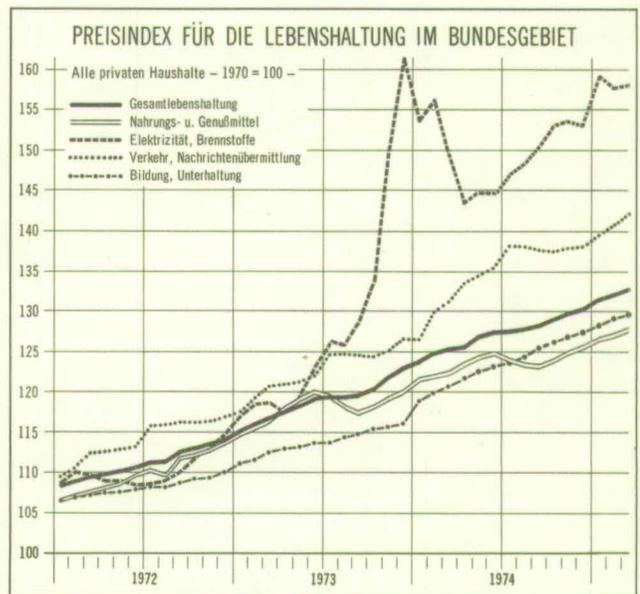
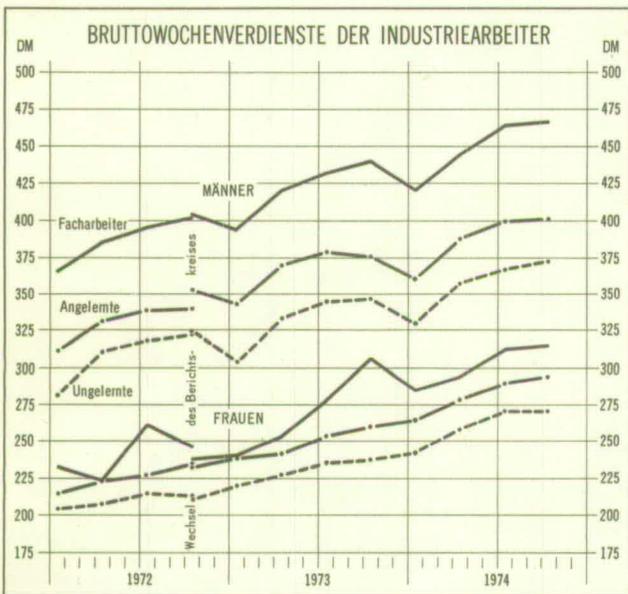
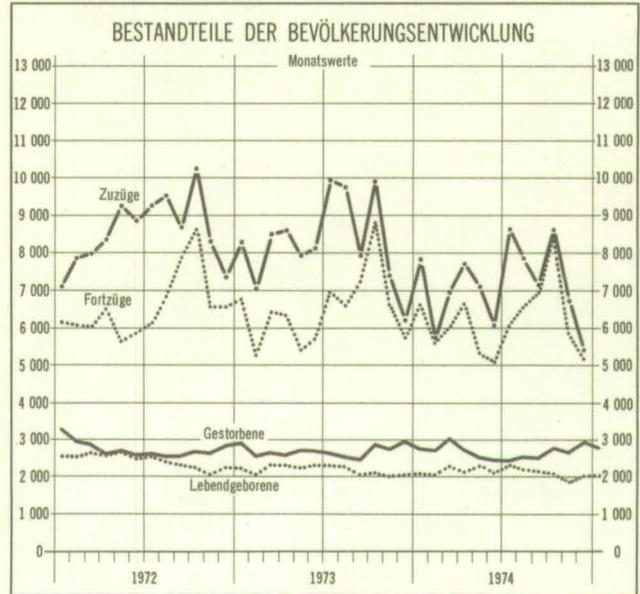
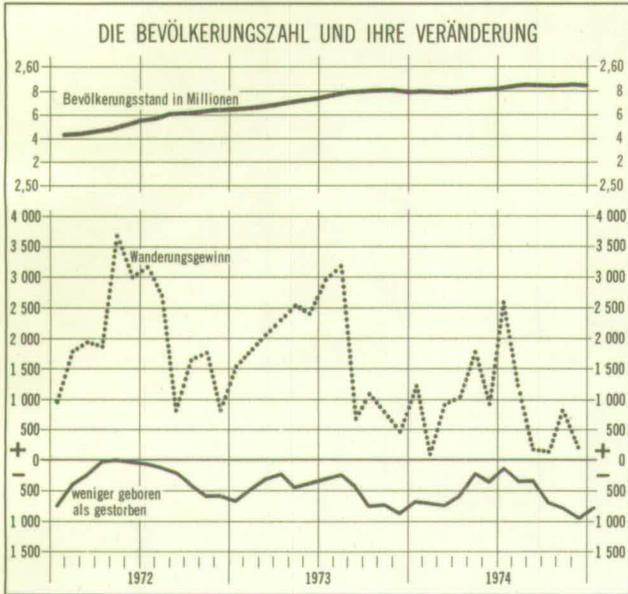
Mehrlingsgeburten  
Ausländische Studenten  
Struktur Löhne und Gehälter  
Krankenversicherung

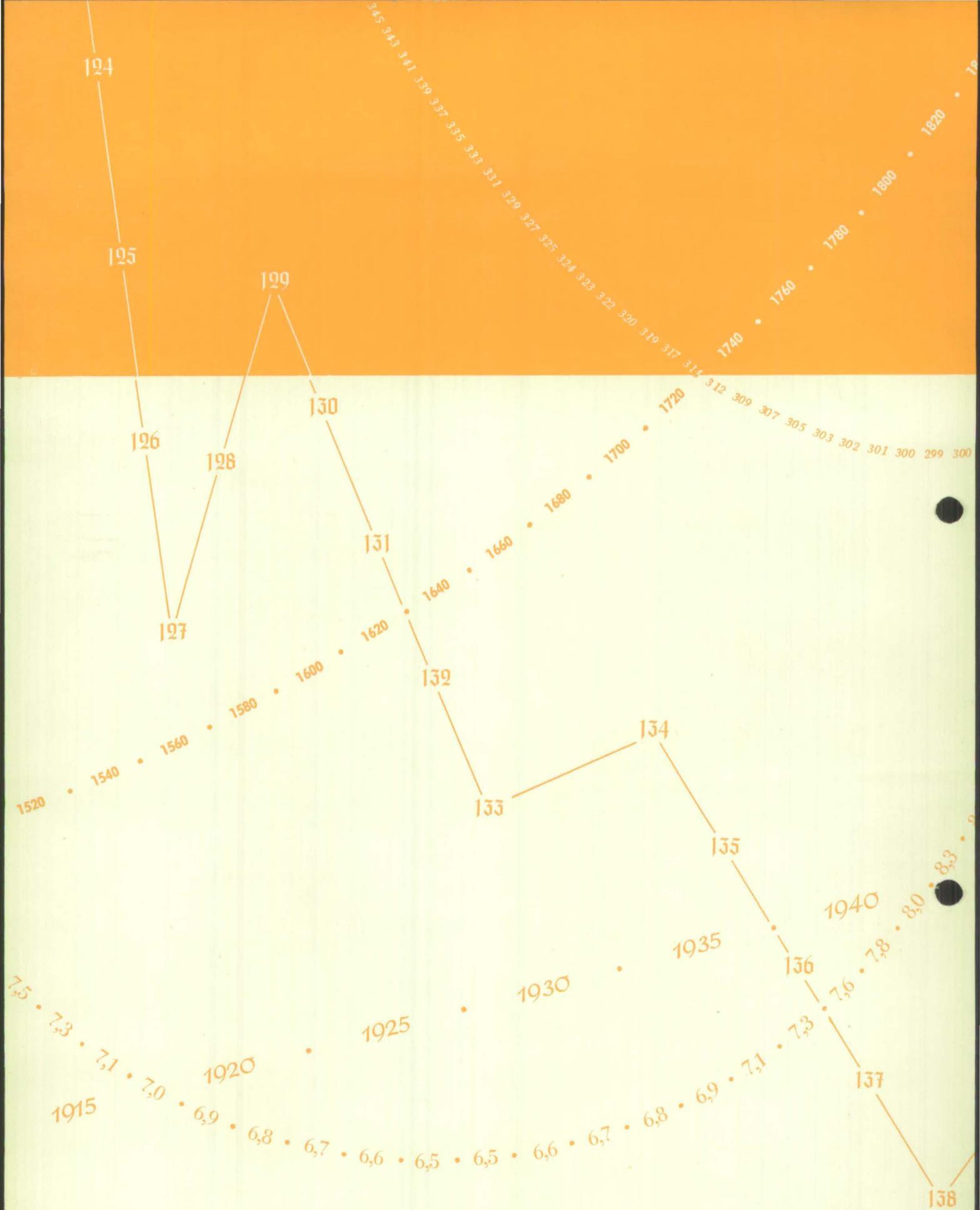
### Heft 4 / 1975

Eheschließungen und -lösungen  
Zur Statistik im Einzelhandel  
Sozialprodukt (Teil 1)

# SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE WIRTSCHAFTSKURVEN · A

Die "Wirtschaftskurven" A und B erscheinen im monatlichen Wechsel mit unterschiedlichem Inhalt. Teil B enthält folgende Darstellungen aus der Industrie: Produktionsindex und Beschäftigte im Maschinenbau, Schiffbau, Bauhauptgewerbe und Nahrungs- und Genußmittelindustrie.





Herausgeber: Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein, 23 Kiel 1, Postfach 11 41; Mühlenweg 166; Fernruf (04 31) 4 07 11

Schriftleitung: Arnold Heinemann unter ständiger Mitarbeit von Lieselotte Korscheya

Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel, Ringstraße 19/21 — Auflage: 750

Bezugspreis: Einzelheft 2,50 DM, Jahresbezug 25,— DM

— Nachdruck, auch auszugsweise, ist gern gestattet, wenn die Quelle genannt wird —

Postbezugspreis entfällt, da nur Verlagsstücke; Bezugsgebühr wird vom Verlag eingezogen